

## Verkehrsentensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen

### Zielsetzung

Verkehrsentensive Vorhaben (ViV nach Art. 91a ff. der Bauverordnung) gehören zu den Anlagen nach Art. 8 Abs. 2 RPG mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, die eine Grundlage in der Richtplanung benötigen. Der kantonale Richtplan setzt die bundesrechtliche Planungspflicht um. Kanton, Regionen und Gemeinden stimmen so die Ziele der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung (Kantonales Raumkonzept und Strategie Siedlung) und die Umweltziele aufeinander ab. Sie schaffen die Voraussetzungen, um ViV an wichtigen kantonalen und regionalen Standorten anzusiedeln oder an geänderte Bedürfnisse anzupassen.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen  
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
	AÖV	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030
	AUE	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	AWI		
	TBA		
Regionen	Planungsregionen		Festsetzung
	Regionalkonferenzen		
<b>Federführung:</b> AGR			

### Massnahme

- Der kantonale Richtplan unterscheidet kantonale und regionale ViV-Standorte. Kantonale Standorte werden im kantonalen Richtplan bezeichnet, regionale Standorte in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK).
- ViV-Anlagen mit mehr als 5'000 Fahrten DTV ViV (gemäss Art. 91a BauV) sind nur an kantonalen Standorten zulässig, ViV-Anlagen mit 2'000 bis und mit 5'000 Fahrten DTV ViV an kantonalen und regionalen Standorten.
- Die kantonale Infrastrukturplanung (z.B. im Gesundheits- oder Bildungswesen) bezeichnet weitere Standorte für ViV, die aufgrund von Art. 8 Abs. 2 RPG einen Richtplaneintrag voraussetzen.
- ViV-Standorte können eine oder mehrere ViV-Anlagen umfassen. Für die Bezeichnung von ViV-Standorten gelten die folgenden Planungsgrundsätze:
  - Die Bezeichnung der ViV-Standorte stützt sich auf Untersuchungen über die Auswirkungen der ViV-Anlagen auf die kantonale bzw. regionale Siedlungsstruktur, auf die Kapazitäten des öffentlichen und des privaten Verkehrs und dessen Infrastruktur sowie auf den Umweltschutz (Luftreinhaltung gemäss Massnahmenplan Luftreinhaltung 2015 – 2030, Lärmschutz). Die ViV-Standortplanung berücksichtigt auch die Auswirkungen von Vorhaben mit weniger als 2'000 Fahrten DTV. Bei der Bezeichnung von ViV-Standorten gelten insbesondere die auf der Rückseite erläuterten Planungsgrundsätze.
  - Für die bezeichneten ViV-Standorte werden im Richtplan bzw. RGSK eine Obergrenze der zulässigen Fahrten DTV festgelegt. Die verbindlich festgelegte Fahrtenzahl bezieht sich entweder auf ein oder mehrere ViV-Anlagen (Fahrten DTV ViV) oder auf die Summe der Fahrten innerhalb des gesamten Standorts (Fahrten DTV). Die Standortgemeinden können zu einem geeigneten Controlling verpflichtet werden.
- Die kommunale Nutzungsplanung und die Baubewilligung setzen die Vorgaben der kantonalen Richtplanung bzw. des RGSK eigentümerverschrieben um.
- Für bestehende ViV-Anlagen gilt vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Bundesrechts die Besitzstandsgarantie im Sinne von Art. 3 BauG. Sie können weiterentwickelt werden, sofern die Vorgaben des vorliegenden Richtplans eingehalten sind. Nutzungspläne und Baubewilligungen, die sich auf das Fahrleistungsmodell nach Massnahmenplan Luftreinhaltung 2000 – 2015 stützen, bleiben bis zu ihrer Änderung gültig. Änderungen stützen sich auf das neue Recht.
- Die Betreiber von ViV-Anlagen erfassen die effektiven Fahrten und teilen diese den Behörden mit.

### Vorgehen

#### Kanton

- Der Regierungsrat legt die kantonalen ViV-Standorte fest.
- Die kantonalen Fachstellen (Fachgremium nach Art. 91e BauV) beraten die Planungs- und Baubewilligungsbehörden und stellen eine einheitliche Praxis sicher.
- Das Controlling erfolgt im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans bzw. der Bewilligung von RGSK und Nutzungsplanungen.

#### Regionen

- Die Planungsregionen oder Regionalkonferenzen legen die regionalen ViV-Standorte fest.
- Das Controlling der regionalen ViV-Standorte erfolgt im Rahmen der regelmässigen Überarbeitung der RGSK.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Kantonaler Richtplan, Einleitung betr. RPG Art. 8 Abs. 2; Kantonale Entwicklungsstandorte (ESP) realisieren (Massnahme C\_04); Siedlungsentwicklung nach Innen SEin (Massnahme A\_07)
- Abgestimmte Dimensionierung der ViV-Anlagen auf die Umweltziele (Lärm, Luft) und auf das Verkehrssystem

### Grundlagen

Anpassung beschlossen durch den Regierungsrat am 13.09.2023 (PRB 1016/2023) Fortschreibung beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am ... 2024

Bauverordnung: Verkehrsintensive Bauvorhaben gemäss Bauverordnung; aktuell Art. 91a ff. BauV mit 2'000 Fahrten DTV; Art. 8 Abs. 2 RPG (Raumplanungsgesetz; Fassung vom 15. Juni 2012); Raumkonzept und ESP-Planung des Kantons Bern; Kantonale Synthese Berner Agglomerationsprogramme; Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte; Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV); Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV); Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 vom 24. Juni 2015

**Hinweise zum Controlling**

-

**Planungsgrundsätze für die Interessenabwägung bei der Festsetzung der ViV-Standorte**

Nachfolgend wird unterschieden zwischen den ViV-Anlagen und den ViV-Standorten (Standorte mit einer oder mehreren ViV-Anlagen).

1. ViV-Standorte werden in der Regel in Gemeinden des Entwicklungsraums «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» gemäss kantonalem Raumkonzept und Massnahme C\_02 oder der 3. Zentrenstufe (Massnahme C\_01) festgesetzt. Eine Weiterentwicklung von bestehenden ViV-Anlagen auch in Zentren der 4. Stufe und Tourismuszentren ist ausnahmsweise möglich, sofern sie mindestens dem Raumtyp «Gemeinden der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» gemäss kantonalem Raumkonzept und Massnahme C\_02 zugeordnet sind.
2. ViV-Standorte werden im dicht besiedelten zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Kernorts der betreffenden Gemeinde ausgeschieden. Sie liegen möglichst nahe bei den Wohn- und Arbeitsgebieten oder bei Verkehrsknotenpunkten und führen damit zu kurzen Wegen (durchschnittliche Länge der Fahrten zu einem Standort).
3. ViV-Standorte sind von den umliegenden Wohn- und Arbeitsgebieten sicher und leicht zu Fuss und mit dem Fahrrad erreichbar.
4. ViV-Anlagen verfügen über eine Haltestelle einer bestehenden Linie des öffentlichen Verkehrs gemäss Angebotsbeschluss. Diese liegt höchstens in 300 Meter Entfernung (Weglänge zu Fuss) von einem Haupteingang entfernt. Die Angebotsstufe gemäss Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr soll die folgenden Niveaus nicht unterschreiten: Für ViV-Anlagen im Bereich Einkaufen und Freizeit: Angebotsstufe 4. Für ViV-Anlagen im Bereich Arbeiten: Mindestens Angebotsstufe 3. 5. Die Erschliessung von ViV-Standorten für Motorfahrzeuge soll über das Netz der Hauptverbindungsstrassen unter Schutz der Wohnquartiere sichergestellt sein.
6. An ViV-Standorten werden die Auswirkungen aufgrund der geplanten Nutzung (Annahme: Realisierungsgrad 80%) und des entsprechenden Fahrtenaufkommens für folgende Unterthemen erhoben:
  - Standort (Siedlungsstruktur, Städtebau, benachbarte Nutzungen)
  - Strassennahe Umweltbelastung (Lärmimmissionen, Luftschadstoffimmissionen)
  - Strassenkapazitäten (auch in einem weiteren Umfeld: Hauptverbindungsstrassen, wichtige Knoten).

Die Erhebung der Auswirkungen auf die Strassenkapazitäten beinhaltet namentlich auch die Auswirkungen auf die Betriebsqualität des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs (Pünktlichkeit, Gewährleistung Taktintervall und Anschlüsse). Falls negative Auswirkungen zu erwarten sind, sind mögliche Massnahmen zur Sicherstellung der Betriebsqualität des öffentlichen Verkehrs zu definieren.

Die Erhebung der Auswirkungen auf die Strassenkapazitäten umfassen zudem die Auswirkungen auf die Qualität der Fuss- und Veloverbindungen. Falls negative Auswirkungen zu erwarten sind, sind mögliche Massnahmen zu definieren.

Gestützt auf diese Erhebungen werden die Nutzungsmöglichkeiten und die nötigen Beschränkungen (Fahrten, Geschossflächen usw.) stufengerecht in der Richt- bzw. der Nutzungsplanung festgesetzt.

**Kantonale Standorte**

a) Standorte, an denen ViV-Anlagen > 5'000 Fahrten DTV ViV vorhanden sind, die nach neuem Recht geprüft wurden:

Standort	KS	Fahrtanzahl Anlage(n) (Fahrten DTV ViV)	Fahrtanzahl Standort (Fahrten DTV)
Bern, Brünnen	FS	Westside: <b>8'000</b>	10'170
Bern, Inselareal	FS	Inselareal: <b>8'400</b>	-
Heimberg	FS	Coop Megastore & Hobby: <b>6'000</b>	6'600
Spitalneubau Biel-Brügg	<del>FSZE</del>	Spitalneubau Biel-Brügg: <b>2'800</b>	-
Köniz, Juch-Hallmatt	ZE	-	<b>8'000<sup>1</sup></b>

<sup>1</sup>Die verbindliche Fahrtanzahl für den Standort Köniz, Juch-Hallmatt umfasst den Gesamtverkehr, welcher durch die Nutzungen innerhalb des Standorts erzeugt wird.

Für jeden Standort ist eine verbindliche Obergrenze der zulässigen Fahrten festzulegen. Je nach Standorttyp betrifft dies ein oder mehrere ViV-Anlagen (Fahrten DTV ViV) oder alle Fahrten, welche durch die Nutzungen innerhalb des Standorts erzeugt werden (Fahrten DTV). Die jeweils verbindliche Fahrtenzahl ist in der Tabelle fett aufgeführt, die kursive Fahrtenzahl dient als Hinweis.

b) Standorte, an denen bestehende ViV > 5'000 Fahrten DTV ViV vorhanden sind, welche noch nicht nach neuem Recht geprüft wurden:

Standort	Anlage und bewilligte ViV-Fahrtenzahl (Fahrten ViV DTV)	Quelle
Lyssach / Rütligen-Alchenflüh	ESP Aemme-Center Perimeter insgesamt: 15'772	Massnahme C_04
Moosseedorf, Moosbühl	Obi: 2'500 <sup>1</sup>	Massnahme C_04
Biel, Bözingenfeld	Centre Boujean: 7'000; Stades de Bienne: Fussball: 4'000, Eishockey < 2'000	Massnahme C_04
Biel / Bienne Masterplan	Coop: 6'000	Massnahme C_04
Lyss, Bahnhof	Lyssbachpark: 5'200	Massnahme C_04
Brügg, Industrie- und Gewerbezone	Centre Brügg: <del>912</del> 150	RGSK-s-b/b
Thun, Thun Süd	Migros Oberland: 8'000, Panorama Center: 5'100	RGSK-ERT
Urtenen-Schönbühl, Sandstrasse	Jumbo / Coop: 6'000	RGSK-RKBM
Urtenen-Schönbühl	Shopyland: 11'800 <sup>1</sup>	RGSK-RKBM

<sup>1</sup>Obi braucht für sich keinen kantonalen Standort, hat aber einen engen Zusammenhang zum Shopyland (das seinerseits nicht auf dem ESP-Standort liegt).

## **Massnahme B\_02: Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen – Festsetzung des ViV Standortes Spitalneubau Biel-Brügg** Erläuterungen

### **Ausgangslage**

Bis Anfang 2016 galten für verkehrsintensive Vorhaben (ViV) die Bestimmungen des früheren Berner Fahrleistungsmodells (FLM), das mit der Anpassung des Massnahmenblatts B\_02 des kantonalen Richtplans im Rahmen der Richtplananpassung '14 (in Kraft seit 2.9.2015) und der Anpassung der Artikel 91a ff. BauV<sup>1</sup> im Rahmen der BauV-Änderung vom 9. Dezember 2015 (in Kraft seit 1.2.2016) abgelöst wurde.

ViV bedürfen als Anlagen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt nach Artikel 8 Absatz 2 RPG<sup>2</sup> einer Grundlage in der Richtplanung. Die Standorte von ViV-Anlagen mit durchschnittlich 2'000 bis 5'000 Fahrten pro Tag (DTV, durchschnittlicher täglicher Verkehr) sind im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) zu bezeichnen, solche mit mehr als 5'000 Fahrten DTV bedürfen einer Festlegung im kantonalen Richtplan. Soll eine bestehende ViV-Anlage geändert oder eine neue ViV-Anlage realisiert werden, so sind die Anforderungen gemäss Massnahmenblatt B\_02 des kantonalen Richtplans sowie der BauV (Art. 91a ff.) massgebend. Eine zentrale Aufgabe bei der Überprüfung ist die Abklärung der Verträglichkeit mit der Siedlungs- und Verkehrsplanung und den Vorgaben des Umwelts. ViV-relevante Festlegungen in der Nutzungsplanung respektive die Erteilung einer Baubewilligung für eine ViV-Anlage müssen den entsprechenden Vorgaben in der kantonalen bzw. regionalen Richtplanung entsprechen. Für bestehende ViV-Anlagen gilt vorbehältlich abweichender Bestimmungen des Bundesrechts die Besitzstandsgarantie im Sinne Artikel 3 BauG<sup>3</sup>.

### **Anpassungen im Rahmen des Richtplan-Controllings 2022**

Im Rahmen des Richtplan-Controllings '22 wurde - neben einigen allgemeinen Präzisierungen zu den ViV Bestimmungen – u.a. auch die Festsetzung des neuen ViV-Standortes Spitalneubau Biel-Brügg im Massnahmenblatt B\_02 des kantonalen Richtplans (KRP) geprüft.

Die Prüfung zeigte, dass die Anforderungen gemäss Planungsgrundsätzen 1 - 4 des Massnahmenblattes B\_02 eingehalten sind und der vorgesehene Standort für den Spitalneubau Biel-Brügg somit grundsätzlich geeignet ist.

Die Prüfung zeigte im Weiteren auch, dass die Anforderungen für eine Festsetzung im KRP noch nicht erfüllt sind, weshalb der ViV-Standort mit dem Koordinationsstand eines Zwischenergebnisses in den KRP aufgenommen wurde. Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, dass die Heraufstufung des Koordinationsstandes auf eine Festsetzung im Rahmen einer Fortschreibung des Massnahmeblattes möglich sei, falls gewisse Vorgaben bis dahin erfüllt sind.

Die für eine Festsetzung des ViV-Standortes zwingend zu erfüllenden Vorgaben, sind im Erläuterungsbericht zum Richtplan-Controlling '22 aufgeführt und betreffen folgende Themen:

- Verträglichkeit des Verkehrsaufkommens mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur und allfälliger Infrastrukturausbau aufgrund des durch den Spitalneubau Biel-Brügg generierten Fahraufkommens.
- verbindliche Festlegung des in den entsprechenden Teilbereichen der ZPP maximal zu generierenden Mehrverkehrs;
- Mobilitätskonzept für das Gebiet des Untersuchungsperimeters

<sup>1</sup> Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV), BSG 721.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

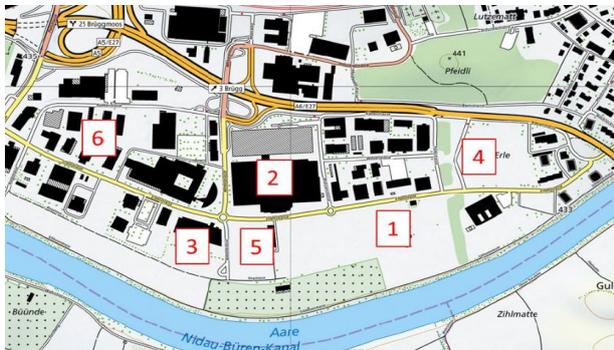
<sup>3</sup> Baugesetz vom 9.5.1985 (BauG), BSG 721.0

In der Folge wurden die vorhandenen Daten im Rahmen eines Mandats durch ein externes Büro nochmals überprüft und beurteilt. Dazu wurden im Hinblick auf die Erfüllung oben genannter Anforderungen zusätzliche aktuelle Daten erhoben und ausgewertet. Hierbei wurden - wie bisher - die aus heutiger Sicht wahrscheinlichsten Entwicklungen im untersuchten Perimeter bis 2030 mitberücksichtigt.

Die Resultate zeigen, dass - unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Massnahmen zur Eindämmung des inskünftig zu erwartenden MIV im untersuchten Gebiet - die Voraussetzungen für die Festsetzung des ViV-Standortes Neubau Spital Biel-Brügg erfüllt sind.

### Verkehrsentwicklung im untersuchten Perimeter bis 2030

Im Gebiet Brüggmoos sind nebst der Realisierung des Spitalneubaus Biel-Brügg innerhalb des untersuchten Perimeters verschiedene weitere Entwicklungen möglich und wahrscheinlich. Diese wurden im Rahmen der Folgearbeiten zum Richtplan-Controlling '22 nochmals einer vertieften Überprüfung unterzogen.



Untersuchungsperimeter Brüggmoos mit den untersuchten Sektoren im Umfeld des geplanten ViV-Standort Spitalneubau Biel-Brügg (Quelle: B&S)

Nutzung	Ist-Zustand	Zusätzliche Fahrten bei.....	
		.....Szenario A	.....Szenario B
1 Spitalneubau Biel - Brügg	0	2800	2800
2 Einkaufszentrum "Centre Brügg"	6000	1000	1700
3 Sacom-Areal	600	600	2600
4 Erlen Nord	0	1000	1000
5 West	0	1000	1000
6 Industriezone Erlenstrasse	Keine Angabe	500	500
<b>Total</b>	<b>6600</b>	<b>6900</b>	<b>9600</b>

Fahrtenzahlen MIV DTV pro Sektor bei unterschiedlichen Entwicklung Szenarien (Quelle B&S)

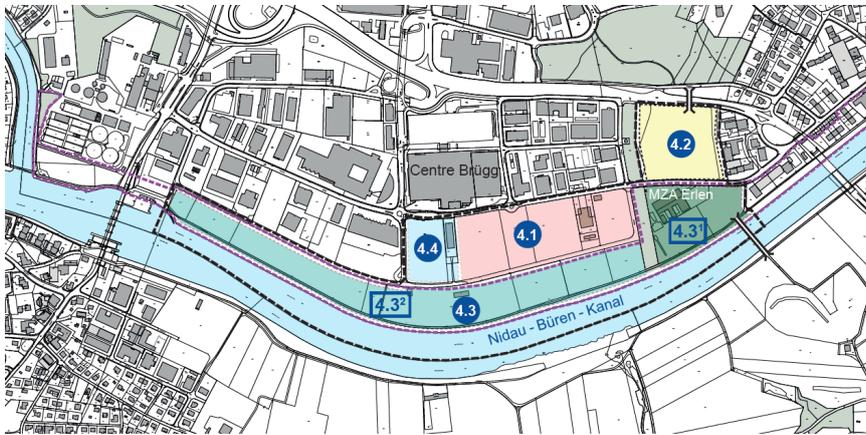
Im Rahmen dieser Betrachtungen stellt sich insbesondere auch die Frage nach dem Umgang mit dem bestehenden ViV-Standort Centre Brügg. Dieser wurde im Ausgangszustand mit den real existierenden rund 6'000 Fahrten DTV (Durchschnitt der vergangenen Jahre) in die Untersuchung aufgenommen, obwohl er über ein bewilligtes Kontingent von 12'150 Fahrten MIV DTV verfügt (=altrechtliche Regelung). Da Nutzungsmass und Anzahl Parkplätze gemäss geltender Baubewilligung ausgeschöpft sind, ist eine vollständige Ausschöpfung des Fahrtenkontingents aus heutiger Sicht nicht realistisch. Aus diesem Grund wurde den Berechnungen eine innerhalb von heutigem Nutzungsmass und Parkplatzzahl mögliche und realistische Erhöhung um 1000 bzw. 1700 Fahrten hinterlegt. Darüber hinaus hat sich die Betreiberin des ViV-Standortes Centre Brügg bereit erklärt, das gemäss KRP bewilligte Fahrtenkontingent verbindlich um 3000 Fahrten zu Gunsten des Spitalneubaus zu reduzieren. Die Reduktion des Fahrtenkontingents des ViV-Standortes Centre Brügg von 12'150 auf 9'150 Fahrten MIV DTV wird ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Richtplan-Fortschreibung vorgenommen. Die gemäss Szenario B (siehe nächster Abschnitt) hinterlegte Fahrtenentwicklung beträgt damit rund 85% der gemäss Richtplan maximal noch möglichen Fahrtenzahl. Dieser Wert ist im Vergleich zu anderen, nicht ausgeschöpften Fahrtenpotenzialen bzw. Arealen als hoch einzustufen.

Der **Ausgangszustand** (Ist-Zustand) bildet die aktuelle verkehrliche Situation im Raum Brüggmoos ab, während der **Beurteilungszustand** die Situation 2030 für zwei unterschiedliche Szenarien A und B wiedergibt. Beide Szenarien beinhalten das zusätzliche Verkehrsaufkommen sowohl infolge des geplanten Spitalneubaus Biel-Brügg, als auch infolge der übrigen Weiterentwicklung/Verdichtung im Untersuchungsperimeter. Der Unterschied zwischen Szenario A und B liegt in der unterschiedlichen Annahme des zukünftigen Fahrtenaufkommens für das Einkaufszentrum Centre Brügg und das Sacom Areal. Die Zahlen bilden die Grundlage für die Einschätzung der Tragbarkeit durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur im Untersuchungsperimeter. Vor dem Hintergrund der im Richtplan-Controlling '22 gemachten Auflagen (siehe oben) wurde das bestehende Datenset mit aktuellen Erhebungen aus dem Jahr 2023 ergänzt und die Tragbarkeit der geschätzten Verkehrsentwicklung nochmals umfassend beurteilt.

Hierfür wurde erneut die Leistungsfähigkeit an den wichtigen Knoten des Hauptverbindungsstrassennetzes im Betrachtungsperimeter für die leistungsbestimmende Abendspitzenstunde (ASP) untersucht. Die Leistungsfähigkeit wurde für jeden Knoten einzeln anhand der Verkehrsqualitätsstufen nach Norm VSS 40 024a (Level of Services, LOS) beurteilt. Ein LOS D gilt als ausreichend, ab einem LOS E gilt der Verkehrsablauf am Knoten als mangelhaft und die Kapazität ist entsprechend überschritten.

In einer ersten Phase wurden Verkehrsdaten im massgebenden Perimeter (Erlenstrasse/Mittelstrasse) zusammengestellt bzw. neu erhoben (Ausgangszustand). Dazu wurden bestehende Studien und Datenquellen ausgewertet und entsprechende Lücken mit eigenen Erhebungen geschlossen. Konkrete Angaben dazu finden sich in der Verkehrsstudie B&S vom Februar 2024.

In der zweiten Phase (Beurteilungszustand) ging es darum, die Funktionsfähigkeit des Strassennetzes für den Zustand 2030 nachzuweisen bzw. allfällig notwendige Massnahmen zu umreissen. Dazu wurden neben der angestrebten MIV-Fahrtzahl des Spitalneubaus (Sektor 4.1 ZPP) die Verkehrsaufkommen der restlichen Sektoren der ZPP und weiterer benachbarter Areale in den Szenarien A und B zusammengefasst und auf das massgebende Strassennetz umgelegt.



Geltungsbereich ZPP mit Teil ZPP's: 4.1 Sektor Spital Biel – Brügg, 4.2 Sektor Erlen Nord, 4.3 Sektor Uferpark, 4.4 Sektor West, 4.5 Sektor Bernstrasse

### Verträglichkeit mit der bestehenden Strasseninfrastruktur

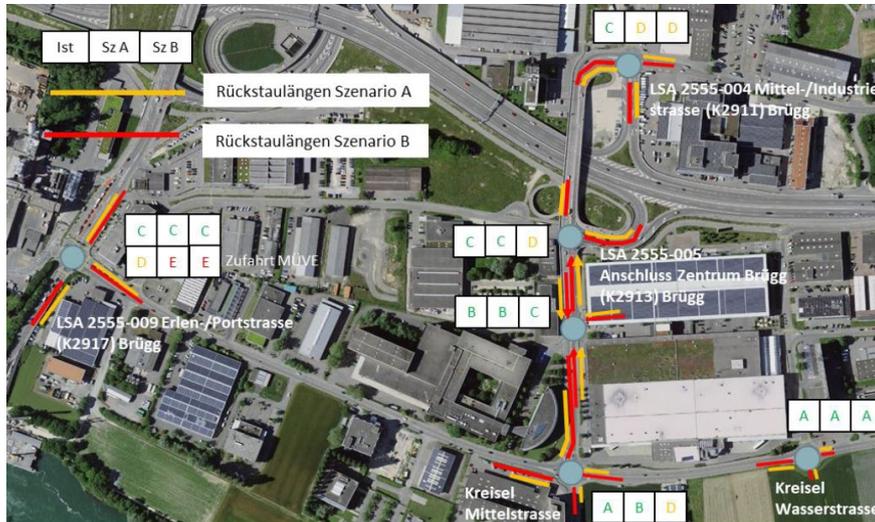
Um die Verträglichkeit der Verkehrsentwicklung zu beurteilen, war eine das ganze Brüggmoos umfassende Verkehrsentwicklung MIV 2030 anzunehmen, welche als Basis für den Leistungsfähigkeitsnachweis des spitalnahen Strassennetzes (Erlenstrasse, Mittelstrasse inkl. Knoten des Anschlusses Brügg der A6) diente.



Perimeter Kapazitätsanalyse Brüggmoos: betroffene Knoten (orange: Zu- und Wegfahrt Centre Brügg, rot: Erschliessung Spitalneubau über Kreisel Wasserstrasse)

Die Auswertung zeigt folgendes:

- Die Knoten weisen im Ist-Zustand grösstenteils noch Reserven auf (mindestens VQS C, einzig die Wegfahrt Müve/ARA Biel-Seeland weist am LSA-Knoten 2555-009 Erlen-/ Portstrasse ein D auf, dabei handelt es sich jedoch um eine Parzellenwegfahrt).



Verkehrsqualitätsstufen und Rückstaulängen für den Ausgangszustand und für die Szenarien A und B an den relevanten Knoten.

- Der Verkehr des Szenarios A kann mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur bewältigt werden. Rückstau auf die Autobahn A6 sind nicht zu erwarten. Punktuelle Optimierungen an den nah aufeinanderfolgenden LSA-Knoten sind allenfalls zu prüfen (z.B. Anpassungen Steuerungen, Verteilung der Grünzeiten etc.)
- Auch mit dem Verkehr des Szenarios B sind Rückstau auf die Autobahn nicht wahrscheinlich. Es werden auf die einzelnen Knoten bezogen immer noch weitgehend Verkehrsqualitätsstufen D (ausreichend) erreicht. Ausnahme ist auch hier die Wegfahrt Müve/ARA Biel- Seeland auf den LSA-Knoten 2555-009 Erlen-/ Portstrasse. Dieser Verkehr wird jedoch mittelfristig abnehmen, da geplant ist, die private Entsorgung auf ein anderes Areal zu verschieben (Realisierung vor Eröffnung neues Spital). Es besteht gegenüber dem Szenario A eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass längs der Achse Mittelstrasse (Kreisel bis Anschluss Brugg) und an der LSA 2555-009 Erlen-/ Portstrasse Rückstau bis auf die Nachbarknoten reichen und den Verkehrsfluss behindern könnten. Entsprechende Massnahmen reichen von Anpassungen der LSA-Steuerungen bis – im Extremfall - zu einem kapazitätserhöhenden Ausbau des Kreisels Mittelstrasse.
- Die Verdichtung der Taktfolgezeiten der Buslinie 2 (bzw. zukünftig Linie 1) auf der Erlenstrasse von 10 Min. auf 7.5 Minuten und die neue Buslinie 11 im 30-Minuten-Takt führen zu einer Steigerung der Busdurchfahrten um 4 Durchfahrten pro Stunde und Richtung. Davon betroffen ist in erster Linie der LSA-Knoten 2555-009 Erlen-/ Portstrasse. Die Busdurchfahrten greifen bereits heute in das Signalprogramm ein, beeinflussen also die Kapazität des Knotens. Dies wird folglich verstärkt passieren. Welches die konkreten Auswirkungen auf die Knotenkapazität, Rückstaulängen etc. sein werden, lässt sich mittels der im Rahmen dieser Betrachtung erreichbaren Genauigkeit nicht exakt ermitteln. Seitens des Kantons Bern sind jedoch Bestrebungen im Gang, die Buslinien am Knoten Erlenstrasse – Portstrasse verstärkt zu priorisieren. Dadurch können die Bedürfnisse des ÖV ausreichend abgedeckt werden. Ausserdem ist zum Thema Busbeschleunigung zu erwähnen, dass die neue Bushaltestelle beim Spital als Fahrbahnhaltestelle ausgebildet wird, die bestehende Haltestelle Brüggmoos, welche durch die Haltestelle beim Spital ersetzt wird, ist noch mit Busbuchten versehen.
- Die Frage der möglichst störungsfreien Erreichbarkeit des Spitals durch Ambulanzen beschränkt sich auf die Zu- und Wegfahrten aus/nach Richtung Westen über den Kreisel Mittelstrasse und von dort über die Anschlussknoten der Autobahn A6 bzw. die LSA 2555-009 Erlen-/ Portstrasse während

der Spitzen des Pendler- und allenfalls Einkaufsverkehrs am Samstag. Bei den prognostizierten Belastungen der Verkehrsknoten und den mehrspurigen Zufahrten (mit Radstreifen, befahrbaren Trottoirs und z.T. Mittelstreifen) zu den Lichtsignalanlagen bieten sich für den Regelverkehr Möglichkeiten, der Ambulanz Platz zu machen. Auch kann bei den Kreiselzufahrten durch das Stoppen des Verkehrs in der Kreiselfahrbahn der Abfluss der Fahrzeuge begünstigt werden. Darüber hinaus kann bei den Lichtsignalanlagen erwogen werden, im Bedarfsfall über den Verkehrsrechner und sogenannte Notfall-schlaufen quasi eine Fahrstrasse für Ambulanzen zu schalten.

- Der Spitalneubau Biel - Brügg wird über den Kreisel Wasserstrasse erschlossen. Der Kreisel verfügt bei beiden Szenarien über genügende Kapazitätsreserven.

Mit diesem Nachweis von ausreichenden Knotenkapazitäten beim Szenario A und grösstenteils beim Szenario B und damit verbunden die Klärung der Notwendigkeit von allfälligen Ausbaumassnahmen ist ein wichtiger Teil der Auflagen an eine Festsetzung des Spitalneubaus Biel - Brügg als ViV-Standort im kantonalen Richtplan erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim Szenario B nicht allein das Spital verantwortlich für die die problematischen Kontenbelastungen – insbesondere LSA 2555-009 Erlen- /Portstrasse - ist und somit auch nicht in der Pflicht ist, alle inskünftig möglichen potenziellen Verkehrsüberlastungen im Raum Brüggmoos zu verhindern. Das Spital leistet mit der Fahrtenregelung und den vorgesehenen Mobilitätsmassnahmen (vgl. Mobilitätskonzept Spitalneubau Biel – Brügg) zur Beeinflussung des Modal-Splits einen wichtigen Beitrag, damit eine Verkehrsüberlastung im Brüggmoos sprich am Knoten Erlen-/Portstrasse verhindert werden kann. Weitere Massnahmen sind nur im Zusammenhang mit der Gesamtverkehrsentwicklung begründbar, welche eine regionale Betrachtungsweise erfordert.

Die gestartete Gesamtmobilitätsstudie (GMS) Biel/Bienne West<sup>4</sup> folgt diesem ganzheitlichen Ansatz von diversen Empfehlungen aus dem Dialogprozess Westast Biel/Bienne. Mit der Gesamtmobilitätstudie wird im Raum Biel/Bienne West eine wichtige Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Mobilität bzw. der Verkehrsinfrastruktur erarbeitet. Im Vordergrund steht die Klärung der Fragen, welchen Beitrag der Porttunnel sowie die Schliessung der Lücke im Nationalstrassennetz (Juratunnel) zu einem nachhaltigen und funktionierenden Gesamtverkehrssystem leisten kann und ob alternative Lösungen möglich sind. Es werden aber auch konkrete Fragen der Verkehrsqualität z.B. am Knoten Port-/Erlenstrasse bearbeitet. Der Fokus der Studie liegt auf einem nachhaltigen und funktionierenden Gesamtverkehrssystem. In der Studie sollen verschiedene Varianten für die Optimierung des Verkehrssystems unter Berücksichtigung aller Verkehrsträger beleuchtet werden. Die Bewertung erfolgt mit einem gesamtheitlichen Einbezug von Mobilität, Verkehr, Siedlung und Landschaft. Die Gesamtmobilitätsstudie wird in einer separaten Projektorganisation unter dem Dach von EBBN (Espace Biel/Bienne Nidau) erarbeitet. Die Projektleitung obliegt dem Verein seeland.biel/bienne. Das Projektteam besteht aus Vertretenden des Kantons Bern (Tiefbauamt), der Städte Nidau und Biel/Bienne sowie der Gemeinden Brügg, Ipsach und Port.

### **Mobilitätskonzept**

Eine weitere Auflage aus dem Erläuterungsbericht zur Richtplan-Anpassung '22 ist die Erstellung eines Mobilitätskonzepts Spital Biel - Brügg im Rahmen des Planerlassverfahrens

Die maximale Anzahl von 2'800 MIV-Fahrten pro Tag für das Spital sind vor dem Hintergrund einer zukünftig sehr guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr wie auch basierend auf Erfahrungswerten eine realistische Grösse. Es handelt sich um eine freiwillige Fahrtenbeschränkung des Spitals in Absprache mit der Gemeinde Brügg, die durch ein Mobilitätskonzept zur Förderung der Benutzung von ÖV und Velo ermöglicht wird. Sowohl beim öffentlichen Verkehr mit der geplanten Taktverdichtung, als auch beim Fuss- und Veloverkehr (u.a. Velovorrangroute Biel – Lyss mit geplanter neuer Fuss- und Velobrücke über die Autobahn A6 und den Nidau – Büren – Kanal) finden im Planungsgebiet Brüggmoos markante Angebotsverbesserungen statt. Die entsprechenden Vorgaben werden in den Vorschriften zur Überbauungsordnung «Spital Biel – Brügg» (Art. 20 UeOV) eigentümergebunden festgelegt.

<sup>4</sup> Transitec/Interface, Präsentation PT-01, Gesamtmobilitätsstudie Biel/Bienne West, Startsitung, Espace Biel/Bienne.Nidau, Biel/Bienne Dezember 2023

### **Verankerung der Fahrtenhöchstmengen in der Nutzungsplanung**

Die Auflage aus dem Richtplancontrolling '22 zur Festlegung von Fahrtenhöchstmengen in den Nachbarsektoren des Spitalneubaus innerhalb der ZPP «Brüggmoos» wird ebenfalls erfüllt. In der ZPP 4 «Brüggmoos» (Stand April 2024) sind für die zwei weiteren bebaubaren Sektoren 4.2 «Erlen Nord» und 4.4 «West» jeweils eine Fahrtenbeschränkung auf 1000 Fahrten/Tag in den Vorschriften zur ZPP 4 «Brüggmoos» (Baureglement der Gemeinde Brügg, Anhang B) festgehalten. Es ist mittels eines Mobilitätskonzeptes (inkl. Controlling) aufzuzeigen, wie die Verkehrsmittelwahl aller Nutzergruppen dauerhaft in Richtung umweltfreundlicher, nachhaltiger Verkehrsmittel verändert und wie das zulässige Fahrtenaufkommen von 1'000 Fahrten/Tag eingehalten werden können

### **Fazit**

Die Kapazitäten der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur sind unter Berücksichtigung der bereits eingeleiteten und noch umzusetzenden Massnahmen ausreichend. Damit können die Anforderungen an eine Festsetzung des Spitalneubaus Biel-Brügg als ViV-Standort erfüllt werden. Gleichzeitig wurde ein Mobilitätskonzept für das neue Spital ausgearbeitet, welches Teil des Dossiers UeO Spital Biel - Brügg ist. Das Verkehrsaufkommen in den nur zum Teil überbauten Sektoren 4.2 und 4.4 wird in der ZPP «Brüggmoos» planungsrechtlich beschränkt.

Die Auflagen/Bedingungen aus dem Richtplan-Controlling '22 sind erfüllt. Mit vorliegender Richtplan-Anpassung wird somit der ViV-Standort Spitalneubau Biel-Brügg von einem Zwischenergebnis in eine Festsetzung fortgeschrieben. Gleichzeitig wird ebenfalls der ViV-Standort Centre Brügg mit einer Fahrtenzahl von 9'150 Fahrten DTV nach den geltenden Grundsätzen als Festsetzung im Massnahmenblatt B\_02 aufgenommen.

## Nationalstrassennetz weiterentwickeln

### Zielsetzung

Netzfertigstellung: Das beschlossene Nationalstrassennetz wurde vom Kanton Bern weitestgehend erstellt. Festzulegen ist eine langfristige Lösung zur Schließung der Netzlücke in Biel.

Weiterentwicklung des Netzes: Die Kapazitäten der Nationalstraßen genügen den Anforderungen für die konzentrierte Siedlungsentwicklung in Verdichtungsgebieten, Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsgebieten für das Wohnen in den Stoßzeiten nicht mehr überall. Der Verkehr auf den Nationalstraßen soll flüssig gehalten werden, damit unerwünschter Ausweichverkehr auf das nachgelagerte Straßennetz vermieden werden kann. Der Kanton nimmt dafür seine Interessen gegenüber dem Bund wahr.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern TBA	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026	Festsetzung
Bund Bundesamt für Strassen	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig 2027-30	
Regionen Alle Regionen	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Gemeinden Mehrere		
Federführung: TBA		

### Massnahme

Das anhaltende Verkehrswachstum auf den Straßen führt auch im Kanton Bern zu einer zunehmenden Überlastung der bestehenden Strassenkapazitäten. Die grössten Kapazitätsengpässe betreffen das Basisstrassennetz in den Agglomerationen und das Nationalstrassennetz, was auch zu Staus auf dem angrenzenden lokalen Netz und an den Schnittstellen zwischen Nationalstrassen und dem lokalen Strassennetz führt. Aus diesem Grund kommt den Massnahmen der Engpassbeseitigung des Nationalstrassennetzes eine hohe Priorität zu. Für den Kanton Bern sind die Sicherstellung und Umsetzung der damit verbundenen Infrastrukturmassnahmen ein Schlüsselement - auch um die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung zu erreichen. Die Nationalstraßen sind zudem in die regionalen Verkehrsmanagementpläne (Massnahme B\_08) optimal zu integrieren und die Chancen von Netzausbauten (Massnahme B\_09, R\_13) sind zu nutzen.

Der Kanton setzt sich gegenüber dem Bund für prioritäre Ausbauten am Nationalstrassennetz gemäß den Stossrichtungen (Rückseite) ein. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Wahrung der kommunalen Interessen in den Bereichen der Wohn- und Siedlungsqualität.

### Vorgehen

Daueraufgabe: Netzfertigstellung im Raum Biel unter Federführung des Kantons. Aktive Mitarbeit an Zweckmässigkeitsprüfungen, Konzepten, Planungen und Projekten des Bundes sowie Einflussnahme des Kantons im Rahmen von Vernehmlassungen und dergleichen.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Mit Ausnahme der Netzfertigstellung liegt die Verantwortung für die Nationalstrassen beim Bund. Dieser verfolgt primär den reibungslosen und sicheren Verkehrsfluss auf den Nationalstrassen. Der Kanton steht vor der Herausforderung, seine Interessen (z.B. Klimaartikel der Kantonsverfassung) effizient und sachbezogen einzubringen, so dass die Siedlungsentwicklung nicht durch fehlende Kapazitäten auf den Nationalstrassen oder die unzureichende Abstimmung von Verkehrsmanagementmassnahmen (Massnahme B\_08) zwischen den Strasseneigentümern behindert wird. Ausserdem setzt er sich dafür ein, dass nicht übermässig Kulturland beansprucht wird.

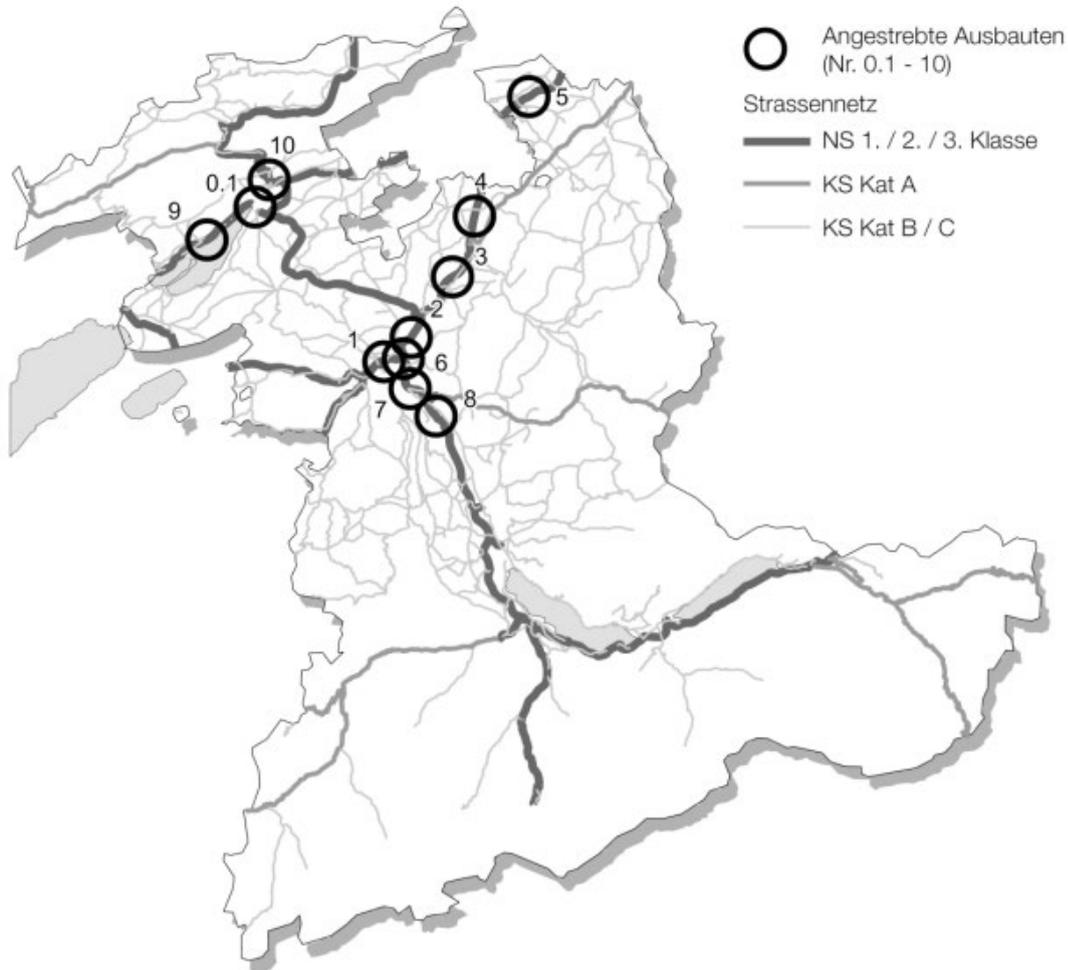
### Grundlagen

- Bundesgesetzgebung Ober die Nationalstrassen
- Sachplan Verkehr des Bundes, Teil Programm
- Sachplan Verkehr des Bundes, Teil Infrastruktur Strasse (SIN)
- Strategisches Entwicklungsprogramm STEP Nationalstrassen
- Strassenetzplan
- Sachplan Velo ~~wegnetzverkehr~~

### Hinweise zum Controlling

Aufnahme der entsprechenden Abschnitte im jeweils aktuellen Strategischen Entwicklungsprogramm STEP Nationalstrassen.

### Vom Bund angestrebte Ausbauten am Nationalstrassennetz



NS: Nationalstrassen, KS: Kantonsstrassen mit Kategorie A, B oder C gemäss Strassengesetz Art. 25 Abs. 2  
Die einzelnen Festlegungen zum Kantonsstrassennetz können im Strassennetzplan eingesehen werden.

### Vom Bund angestrebte Ausbauten am Nationalstrassennetz

Nr.	NS	Abschnitt → Projekt	Einstufung Bund (STEP und SIN)	Stossrichtung Kanton
0.1	A5	Langfristige Lösung zur Schliessung der Netzlücke in Biel/Bienne	Element Netzbeschluss	Gestützt auf die Empfehlungen aus dem Dialogprozess zog der Kanton Bern das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung im Dezember 2020 zurück. Im Januar 2021 schrieb das UVEK das Plangenehmigungsverfahren auf Antrag des Kantons ab und hob den Enteignungs-bann auf. Für die Umsetzung der Empfehlungen der Dialoggruppe wurde 2021 die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» (EBBN) eingesetzt. Diese koordiniert und steuert die Umsetzung der verschiedenen Planungen und Massnahmen, überprüft deren Wirksamkeit im Rahmen eines Monitorings und Controllings und stellt die nötige Partizipation sicher. Im Rahmen von EBBN soll auch die Zweckmässigkeit eines Zubringers zum rechten Bielerseeufer (Portunnel) geprüft sowie eine Studie für eine langfristige Lösung zur Schliessung der Nationalstrassennetzlücke erstellt werden.

1	A1	Weyermannshaus– Wankdorf → Kapazitätserweiterung	Realisierungshorizont 2040, Vororientierung	Die Engpassbeseitigung soll kurz- und mittelfristig mittels Ausschöpfen aller Massnahmen im vorhandenen Strassenquerschnitt erfolgen. Im Rahmen der Arbeiten zu langfristigen Kapazitätsausbauten sind insbesondere die Auswirkungen auf das Verkehrssystem in der Stadt und der Region Bern sowie die Opportunität einer Velovorrangroute umfassend zu klären.
2	A1	Wankdorf–Schönbühl → PEB 8-Spur-Ausbau  → Halbanschluss Grauholz	Realisierungshorizont 2030, Ausbauschnitt 2023, Festsetzung  Vororientierung	Der 8-Spur-Ausbau ist wichtig für ein funktionierendes übergeordnetes Verkehrsmanagement im Raum Bern Nord. Unter der Federführung der Region ist die Zweckmässigkeit eines Halban schlusses Grauholz zu prüfen. Die Massnahmen auf diesem Abschnitt sind mit dem VM Region Bern Nord (vgl. MB B_08) ab- zustimmen.
3	A1	Schönbühl–Kirchberg → PEB 6-Spur-Ausbau	Realisierungshorizont 2030, Ausbauschnitt 2023, Festsetzung	Wird unterstützt.
4	A1	Kirchberg–Luterbach → 6-Spur-Ausbau	Weitere Realisierungshorizonte, Vororientierung	Wird unterstützt
5	A1	Luterbach–Härkingen → PEB 6-Spur-Ausbau	Realisierungshorizont 2030, Ausbauschnitt 2014, <del>Festsetzung</del> <u>Ausgangslage</u>	Wird unterstützt.
6	A6	Anschluss Wankdorf	Nicht STEP relevant, Festsetzung	Wird unterstützt
7	A6	Wankdorf–Muri → PEB Bypass 2029- 38	Realisierungshorizont 2030 Zwischenergebnis	Wird unterstützt. Die Abstimmung mit den VM-Projekten im Raum Bern ist ebenso sicherzustellen, wie die Chancen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und die sichere Führung des Fuss- und Veloverkehrs zu gewährleisten sind (Ausgestaltung des rückzubauen- den Autoahnabschnitts als Stadtstrasse). ( <del>e- auch</del> <u>vgl.</u> Massnahme R_13)
8	A6	Muri–Rubigen → PUN prüfen  → 6-Spur-Ausbau	Keine Einstufung des Bundes Vororientierung  Weitere Realisierungshorizonte	Vor einem Ausbau ist eine PUN zu prüfen.
9	A5	Twann → Verlängerung des Tunnels (neues Ostportal)	nicht STEP relevant, <del>FSAus-</del> <u>gangslage</u>	Das Projekt vermindert störende Auswirkungen in der empfindlichen Reblandschaft von nationaler Bedeutung und dem historischen Ort Twann. Der Kanton begrüsst das Projekt und setzt sich für eine rasche Umsetzung ein
10	A16	Biel Nord–Reuchenette → Neue Linienführung für den Veloverkehr im Rahmen der UPlaNS  → Anschluss Biel Nord	nicht STEP relevant (in der UPlaNS enthalten, mehrfach zeitlich hinausgeschoben)  Festsetzung	Das Taubenloch ist im Abstand von 40 Kilometern in westlicher (Val de Travers) und in östlicher (Oensingen - Thal) Richtung der einzige velogängige Zugang in den Jura. Die heutige Führung des Veloverkehrs auf der Nationalstrasse soll zeitnah mit einer unabhängigen Veloführung ergänzt resp. ersetzt und das genehmigte Projekt – allenfalls mit Projektänderungen – umgesetzt werden.

## Abkürzungen:

Projekte: PEB = Programm Engpassbeseitigung, PUN = Pannestreifenumnutzung, UPlaNS = Unterhaltsplanung Nationalstrassen, VM = Verkehrsmanagement

Einstufung Bund Koordinationsstand: ZE = Zwischenergebnis, FS = Festsetzung

## Verkehrsmanagement

### Zielsetzung

Der Kanton Bern nutzt die bestehende Infrastruktur optimal. Das bedeutet, dass Verkehrsmanagement-Lösungen vor einem Kapazitätsausbau realisiert werden sollen. Mit regional abgestimmten Verkehrsmanagement kann die verträgliche Abwicklung des Strassenverkehrs für alle Verkehrsteilnehmer verbessert werden. Die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes wird optimiert. Die Reisezeiten sollen verstetigt und die Zuverlässigkeit des ÖV-Fahrplans verbessert werden.

Hauptziel: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern: TBA  
AÖV  
KAPO  
Bund: Bundesamt für Strassen  
Regionen: Betroffene Regionen  
Gemeinden: Betroffene Gemeinden  
Weitere: Betroffene konzessionierte  
Transportunternehmungen  
Federführung: TBA

### Realisierung

Kurzfristig bis 2028  
 Mittelfristig 2029 bis 2032  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Der Kanton Bern verfolgt mit regional abgestimmten Verkehrsmanagement mehrere Ziele. Die effiziente Auslastung der vorhandenen Infrastruktur hat Priorität vor Neu- und Ausbauten. Ortskerne sollen vor Überlastung geschützt werden. Um den Verkehr flüssig durch die Ortskerne zu führen, werden Dosieranlagen ausserhalb der Wohngebiete, sogenannte Pfortneranlagen, eingerichtet. VM-Massnahmen berücksichtigen die Anliegen des Fuss- und Veloverkehrs und der daran hängenden Transportketten gleichberechtigt. Der öffentliche Verkehr hat Priorität. Damit der Fahrplan eingehalten wird, sollen Busse wo möglich bevorzugt werden (z. B. Busspur, eigenes Trasse, Priorisierung mittels Lichtsignal an Knoten). Zudem soll der Autobahnverkehr fliessen. Damit kann Schleichverkehr auf das nachgelagerte Strassennetz verhindert werden. Dies Bedarf einer engen Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen.

### Vorgehen

In den Agglomerationen werden Verkehrsmanagementprojekte gestartet, soweit die Aussicht auf Verbesserungen der Verkehrsabwicklung für alle Verkehrsteilnehmer im Sinne der Zielsetzung besteht. Die geeigneten verkehrlenkenden Massnahmen auf der Strasse sind im Rahmen der Projekte festzulegen.

Das Verkehrsmanagement ist eine komplexe Aufgabe mit vielen Beteiligten, die unterschiedliche, teils kontroverse Interessen und Zielsetzungen verfolgen. Aus diesen Gründen sind Vorgehenskonzepte zu erstellen, die ein schrittweises Vorgehen und den Einbezug der Beteiligten und Betroffenen im Rahmen des Projektfortschritts erlauben.

### Abhängigkeiten / Zielkonflikte

- Verkehrsrechner der Stadt Bern
- Betriebsorganisation des VM
- Kantonale Verkehrsmanagementpläne (kVMP)
- Pannestreifenumnutzung (PUN Wankdorf - Muri)

### Grundlagen

- Strassennetzplan
- Investitionsrahmenkredite Strasse (IRK)
- Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern
- Bericht RVK 4 „Intermodale Leitstelle Gesamtmobilität“
- Korridorstudie Bern Nord - ZMB Bern
- Leitbild ITS-CH 2012 –
- Verkehrsmanagement Schweiz VM-CH, Handlungsgrundsätze für das operative Verkehrsmanagement
- Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern (GVM BE)
- Verkehrsrechner des ASTRA

### Hinweise zum Controlling

-

## Verkehrsmanagementprojekte

Der Kanton Bern ist bei folgenden Verkehrsmanagementprojekten federführend. Die Projekte werden mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt.

	Vorhaben	Koordinationsstand
	Verkehrsmanagement Region Thun*	Zwischenergebnis
	Verkehrsmanagement Rechtes Seeufer Thun	Festsetzung
	<del>Verkehrsmanagement Region Bern Nord-</del>	<del>Ausgangslage-</del>
	Verkehrsmanagement Köniz – Bern Südwest*	<del>Festsetzung</del> <del>Zwischenergebnis</del>
	Verkehrsmanagement Muri – Bern Südost*	Festsetzung
	Verkehrsmanagement Wabern – Bern Süd* <u>mit übergeordnetem Verkehrsmanagement Projekt Seftigenstrasse (üVM SEFT)</u>	<del>Zwischenergebnis</del> <del>Vororientierung</del>
	<u>Verkehrsmanagement Region Biel*</u>	<u>Vororientierung</u>
	Verkehrsmanagement Nidau-Ipsach-Port*	Zwischenergebnis
	Verkehrsmanagement Westachse Biel-Nidau-Brügg*	Festsetzung
	Verkehrsmanagement Dreilinden, Langenthal*	Festsetzung

\* Bestandteil eines Agglomerationsprogrammes

## AP-Massnahmen mit Federführung Gemeinden

	Vorhaben	Koordinationsstand	Federführung
	Bern, Fern- und Reisebusterminal Neufeld	Festsetzung	Gemeinde
	Verkehrsmanagement Biel Ost	Festsetzung	Gemeinden

## Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept des Kantons Bern

### Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich räumlich differenziert. Die räumlichen Entwicklungsziele des kantonalen Raumkonzepts werden umgesetzt. Dafür werden alle Gemeinden einem Raumtyp gemäss Raumkonzept Kanton Bern zugeteilt.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026	Festsetzung
Gemeinden	Alle Gemeinden	<input type="checkbox"/> Mittelfristig 2027 bis 2030	
<b>Federführung:</b>	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Massnahme

Der Kanton nimmt die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern vor (s. Rückseite). Dies erfolgt aufgrund von Kriterien, welche die unterschiedlichen Merkmale der Gemeinden berücksichtigen. Damit werden die Grundlagen geschaffen, die räumlichen Ziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern auf Gemeindeebene umzusetzen. Die für die einzelnen Räume geltenden Entwicklungsziele werden unter anderem bei der Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen (Massnahme A\_01) sowie bei der Siedlungsentwicklung nach innen (Massnahme A\_07) umgesetzt.

### Vorgehen

- Das Raumkonzept Kanton Bern bezeichnet fünf Raumtypen und legt die räumlichen Entwicklungsziele dieser Räume fest. Folgende Raumtypen werden unterschieden: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen, Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen, zentrumsnahe ländliche Gebiete, Hügel- und Berggebiete und Hochgebirgslandschaften.
- Der Kanton ordnet alle Gemeinden einem Raumtyp zu. Ausschlaggebend ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Grössere Gemeinden, die in verschiedenen Raumtypen liegen, werden dem höheren Raumtyp zugeordnet. Die Bestimmungen für diesen Raumtyp gelten jedoch nur für die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete. (Zuordnung und Differenzierung s. Rückseite).
- Die Zuordnung zu den Raumtypen erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien (in hierarchisch abnehmender Ordnung): Zentralität (Massnahme C\_01), Agglomeration (gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik), Entwicklungsachsen (gemäss Raumkonzept Kanton Bern), ÖV-Erschliessung (Massnahme B\_10), Streusiedlung (Massnahme A\_02) sowie Topografie.
- Die Regionen berücksichtigen die Zuordnung im Rahmen der RGSK. Verändern sich in Regionen entscheidende Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zentralität (Zentrum 4. Stufe) ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Region möglich.
- Die Gemeinden berücksichtigen die vom Kanton vorgenommene Zuordnung im Rahmen ihrer Ortsplanung. Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept Kanton Bern gelten dabei als kantonale Rahmenbedingungen.
- Verändern sich in einer Gemeinde entscheidende Rahmenbedingungen und kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision dies aufzeigen, ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Gemeinde möglich. Eine Fusion von Gemeinden führt **formal** zur Zuteilung des neuen Gemeindegebietes in den jeweils höheren Raumtyp, gegebenenfalls mit einer präzisierenden Umschreibung der verschiedenen Siedlungsgebiete.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Zentralitätsstruktur (Massnahme C\_01)
- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A\_01)

### Grundlagen

Raumkonzept Kanton Bern

### Hinweis zum Controlling

## Zuordnung von Gemeinden zu Raumtypen

## Raumtyp: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
351	Bern*	739	Ipsach	363	Ostermündingen
371	Biel	362	Ittigen	745	Port
352	Bolligen*	355	Köniz*	768	Spiez*
733	Brügg	329	Langenthal*	939	Steffisburg*
404	Burgdorf	587	Matten bei Interlaken	942	Thun*
928	Heimberg *	356	Muri bei Bern	593	Unterseen
581	Interlaken	743	Nidau	361	Zollikofen

\* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Bern	ohne Nieder- und Oberbottigen
Bolligen	ohne Habstetten
Heimberg	nur Lädeli
Köniz	nur Köniz, Liebefeld, Niederwangen, Wabern, Spiegel
Langenthal	ohne Obersteckholz
Steffisburg	nur Dorf und Schwäbis
Spiez	ohne Faulensee und Hondrich
Thun	ohne Allmendingen und Goldwil

## Raumtyp: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
301	Aarberg	612	Konolfingen	956	Rüegsau*
561	Adelboden	413	Koppigen	843	Saanen
401	Aefligen	723	La Neuveville	443	Saint-Imier*
731	Aegerten	902	Langnau im Emmental	311	Schüpfen
630	Allmendingen	667	Laupen	855	Schwarzenburg
533	Bätterkinden	584	Lauterbrunnen	883	Seftigen
861	Belp*	387	Lengnau (BE)	444	Sonceboz-Sombeval
572	Bönigen	792	Lenk	358	Stettlen
353	Bremgarten bei Bern	306	Lyss	749	Studen (BE)
573	Brienz	415	Lyssach	957	Sumiswald*
383	Büren an der Aare	543	Mattstetten	750	Sutz-Lattrigen
434	Courtelary	785	Meiringen	751	Täuffelen
762	Diemtigen*	544	Moosseedorf	713	Tavannes
372	Evilard*	742	Mörigen	342	Thunstetten*
763	Erlenbach i.S.	700	Moutier	884	Toffen
538	Fraubrunnen*	546	Münchenbuchsee*	446	Tramelan
563	Frutigen	616	Münsingen*	944	Uetendorf
576	Grindelwald	670	Neuenegg	551	Urtenen-Schönbühl
608	Grosshöchstetten*	981	Niederbipp*	885	Uttigen*
406	Hasle b. B.*	982	Niederönz*	552	Utzenstorf
979	Herzogenbuchsee	983	Oberbipp	717	Valbirse*

## Richtplan des Kantons Bern

## Massnahme C\_02

929 Hilterfingen	418 Oberburg	992 Wangen an der Aare*
954 Huttwil	619 Oberdiessbach	632 Wichtrach
496 Ins	934 Oberhofen am Thunersee	995 Wiedlisbach
540 Jegenstorf*	744 Orpund	554 Wiler bei Utzenstorf
565 Kandersteg	392 Pieterlen	360 Wohlen bei Bern*
869 Kaufdorf	879 Riggisberg*	627 Worb
870 Kehrsatz	590 Ringgenberg (BE)	755 Worben
412 Kirchberg (BE)	420 Rütligen-Alchenflüh	794 Zweisimmen*
354 Kirchlindach*	623 Rubigen	

\* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Belp	ohne Belpberg
Diemtigen	nur Oey
Evilard	ohne Magglingen
Fraubrunnen	nur Fraubrunnen Dorf
Grosshöchstetten	ohne Schlosswil
Hasle b. B.	nur Dorf und Goldbach
Jegenstorf	ohne Münchringen, Scheunen und Ballmoos
Kirchlindach	nur Herrenschwanden
<u>Münchenbuchsee</u>	<u>ohne Diemerswil</u>
Münsingen	ohne Trimstein und Tägertschi
Niederbipp	ohne Wolfisberg
Niederönz	nur Siedlungsgebiete östlich der Önz (gehören zum Zentrum 4. Stufe Herzogenbuchsee)
Rüegsau	nur Rüegsausachen
Riggisberg	ohne Rümli
Saint-Imier	ohne les Savagnières und Mont-Soleil
Sumiswald	ohne Wasen
Thunstetten	nur Bützberg
Uttigen	ohne Kienersrüti
Valbirse	nur Malleray und Bévillard
<u>Wangen an der Aare</u>	<u>ohne Wangenried</u>
Wohlen bei Bern	nur Hinterkappelen und Dorf
Zweisimmen	nur Dorf

### Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (1)

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
321	Aarwangen	386	Dotzigen	980	Inkwil
562	Aeschi bei Spiez	952	Dürrenroth	868	Jaberg
402	Alchenstorf	735	Epsach	738	Jens
921	Amsoldingen	492	Erlach	304	Kallnach
381	Arch	405	Ersigen	305	Kappelen
971	Attiswil	692	Eschert	411	Kernenried
323	Bannwil	925	Fahrni	611	Kiesen
302	Bargen (BE)	662	Ferenbalm	872	Kirchdorf (BE)
403	Bäriswil	493	Finsterhennen	566	Krattigen
732	Bellmund	948	Forst-Längenbühl	414	Krauchthal
681	Belprahon	663	Frauenkappelen	666	Krauchthal
972	Berken	607	Freimettigen	435	Kriechenwil
973	Bettenhausen	607	Freimettigen	435	La Ferrière
603	Biglen	494	Gals	903	Leissigen
324	Bleienbach	866	Gerzensee	388	Leuzigen
922	Blumenstein	976	Graben	740	Ligerz

**Richtplan des Kantons Bern****Massnahme C\_02**

605 Bowil	694 Grandval	331 Lotzwil
606 Brenzikofen	303 Grossaffoltern	696 Loveresse
574 Brienzwiler	577 Gsteigwiler	497 Lüscherz
491 Brüttelen	665 Gurbrü	955 Lützelflüh
382 Bütigen	867 Gurzelen	332 Madiswil
734 Bühl	736 Hagneck	389 Meienried
863 Burgjstein	783 Hasliberg	307 Meikirch
325 Busswil bei Melchnau	609 Häutligen	390 Meinisberg
687 Corcelles (BE)	927 Heiligenschwendi	333 Melchnau
431 Corgémont	977 Heimenhausen	741 Merzligen
432 Cormoret	407 Heimiswil	615 Mirchel
433 Cortébert	408 Hellsau	668 Mühleberg
690 Court	610 Herbligen	669 Münchenwiler
691 Crémines	737 Hermrigen	498 Müntschemier
575 Därligen	409 Hindelbank	617 Niederhünigen
761 Därstetten	410 Höchstetten	877 Niedermuhlern
535 Deisswil bei Münchenbuchsee	580 Hofstetten bei Brienz	588 Niederried bei Interlaken
385 Diessbach bei Büren	541 Iffwil	
536 Diemerswil		

**Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (2)**

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
357	Oberbalm	449	Sauge	448	Villeret
629	Oberhünigen	786	Schattenhalb	502	Vinelz
589	Oberried am Briensersee	747	Scheuren	888	Wald (BE)
391	Oberwil bei Büren	748	Schwadernau	626	Walkringen
766	Oberwil im Simmental	592	Schwanden bei Brienz	990	Walliswil bei Niederbipp
622	Oppligen	341	Schwarzhäusern	991	Walliswil bei Wangen
701	Perrefitte	988	Seeberg	754	Walperswil
450	Péry-La Heutte	312	Seedorf (BE)	886	Wattenwil
936	Pohlern	907	Signau	993	Wangenried
309	Radelfingen	938	Sigriswil	394	Wengi
310	Rapperswil (BE)	499	Siselen	553	Wiggiswil
703	Reconvilier	445	Sonvilier	594	Wilderswil
567	Reichenbach im Kandertal	711	Sorvilier	671	Wileroltigen
441	Renan (BE)	770	Stocken-Höfen	423	Willadingen
767	Reutigen	941	Thierachern	769	Wimmis
704	Roches (BE)	989	Thörigen	345	Wynau
337	Roggwil (BE)	889	Thurnen	424	Wynigen
338	Rohrbach	500	Treiten	628	Zäziwil
905	Rüderswil	909	Trubschachen	556	Zielebach
421	Rumendingen	501	Tschugg	557	Zuzwil (BE)
393	Rüti bei Büren	756	Twann-Tüscherz	947	Zwieselberg
422	Rüti bei Lyssach	943	Uebeschi		
746	Safnern	359	Vechigen		

## Raumtyp: Hügel- und Berggebiete

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
951	Affoltern im Emmental	582	Iseltwald	880	Rüeggisberg
602	Arni (BE)	564	Kandergrund	987	Rumisberg
322	Auswil	613	Landiswil	853	Rüschegg
571	Beatenberg	842	Lauenen	340	Rütschelen
791	Boltigen	614	Linden	706	Saicourt
923	Buchholterberg	586	Lütschental	707	Saules (BE)
683	Champoz	437	Mont-Tramelan	591	Saxeten
901	Eggiwil	724	Nods	906	Schangnau
953	Eriswil	935	Oberlangenegg	708	Schelten (La Scheulte)
924	Eriz	620	Oberthal	709	Seehof (Elay)
975	Farnern	985	Ochlenberg	793	St. Stephan
326	Gondiswil	335	Oeschenbach	940	Teuffenthal (BE)
841	Gsteig	438	Orvin	958	Trachselwald
852	Guggisberg	716	Petit-Val	908	Trub
578	Gündlischwand	726	Plateau de Diesse	945	Unterlangenegg
782	Guttannen	715	Rebévelier	344	Ursenbach
579	Habkern	336	Reisiswil	946	Wachseldorn
931	Homberg	339	Rohrbachgraben	959	Walterswil (BE)
932	Horrenbach-Buchen	442	Romont (BE)	960	Wyssachen
784	Innertkirchen	904	Röthenbach im Emmental		

## Nachhaltige Waldbewirtschaftung

### Zielsetzung

Der Kanton strebt eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in regional differenzierten, zeitgemässen Strukturen an.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
 E Natur und Landschaft schonen und entwickeln  
 F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern AWN LANAT	<input type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026 <input type="checkbox"/> Mittelfristig 2027 bis 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
Regionen Alle Regionen		
Gemeinden Betroffene Gemeinden		
Bund Bundesamt für Umwelt		
Dritte Berner Waldbesitzer BWB Betroffene Waldeigentümer HAFL, WSL		
<b>Federführung:</b> AWN		

### Massnahme

Gestützt auf die gemeinsame Entwicklungsstrategie Waldwirtschaft 2030 der Berner Waldbesitzer (BWB) und des KAWA-AWN wird die nachhaltige Waldbewirtschaftung gefördert. Die Umsetzung erfolgt über die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie durch die Unterstützung von Projekten.

### Vorgehen

- ~~Weiterentwicklung der Strategien zur Optimierung der betrieblichen Strukturen~~ Situationsanalyse der bisherigen Entwicklungen.
- ~~Umsetzung der Strategien durch gezielte Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer~~ Schwerpunktsetzung der nötigen Massnahmen.
- Gezielte Unterstützung/Beratung für den Ausbau und Unterhalt der Walderschliessung unter Güterabwägung mit anderen Interessen prüfender Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.
- Gezielte Unterstützung bei der Schaffung und Weiterentwicklung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen
- Verwendung von inländischem Holz fördern und Massnahmen zur Steigerung der Verarbeitungskapazitäten prüfen.
- Grundlagenbeschaffung (z.B. Bestandesinformationen, Holzlogistikkonzepte) bereitstellung und Benchmark sowie Erfahrungsaustausch initialisieren.

Gesamtkosten:	100 %	1'5200'000 Fr.	Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
davon finanziert durch:			<b>Finanzierungsart:</b>
Kanton Bern	<del>60</del> 50%	6900'000 Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Als Teil der laufenden Rechnung
Bund	<del>20</del> 25 %	300'000 Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Regionen		Fr.	<input type="checkbox"/> Spezialfinanzierung:
Gemeinden		Fr.	
Andere Kantone		Fr.	<b>Finanzierungsnachweis</b>
Dritte	<del>20</del> 25 %	300'000 Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Die Gesamtkosten umfassen die Gesamtkosten pro Jahr.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Massnahme E\_04 "Biodiversität im Wald": Gebiete mit hohem ökologischem Potenzial können sich nicht nur für die wirtschaftliche Nutzung, sondern auch für Biodiversitätsfördermassnahmen eignen.
- Die Umsetzung der Massnahmen ist in hohem Masse von der Holzmarktsituation und der Bereitschaft der beteiligten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern abhängig.

### Grundlagen

- NFA-Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung
- Nachhaltigkeitsbericht 2013~~8~~
- Entwicklungsstrategie ~~nachhaltige~~ Waldwirtschaft BE2030
- Fachstrategie Waldwirtschaft
- Waldvision 2100-KAWA

Anpassung beschlossen durch den Regierungsrat am 20.11.2019 (RRB 1246/2019) Fortschreibung beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am ... 2024

Hinweise zum Controlling

- Forststatistik

## Touristische Entwicklung räumlich steuern

### Zielsetzung

Der Kanton strebt eine nachhaltige touristische Entwicklung an.

- Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren  
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR AÖV AUE AWI	<input type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026 <input type="checkbox"/> Mittelfristig 2027 bis 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Dritte	Destinationen		
<b>Federführung:</b>	AGR		

### Massnahme

Kanton, Regionen und Gemeinden schaffen günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige touristische Entwicklung. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung und der Umwelt. Sie sorgen für eine stufengerechte räumliche Abstimmung von touristischen Vorhaben.

### Vorgehen

- Der Kanton
  - legt Grundsätze für die touristische Entwicklung fest (siehe Rückseite),
  - definiert die Anforderungen an die regionalen touristischen Entwicklungskonzepte (siehe Rückseite).
  - bezeichnet die kantonal bedeutenden Intensiverholungsgebiete im kantonalen Richtplan (siehe Rückseite).
- Die Regionalkonferenzen resp. Regionen koordinieren in der regionalen Richtplanung Vorhaben mit überkommunalen Auswirkungen (z.B. MTB Routen) oder regionaler Ausstrahlung (z.B. MTB-Anlagen, Sommerrodelbahnen). Sie berücksichtigen dabei das touristische Entwicklungskonzept gemäss Ziffer 1.
- Die Gemeinden stimmen die touristischen Entwicklungsvorhaben auf die Entwicklungsziele der Gemeinde und übergeordnete Vorgaben ab. Sie treffen in ihrer Ortsplanung die nötigen Regelungen. Sie bezeichnen insbesondere:
  - Touristische Transportanlagen (bestehende, Projekte)
  - Zonen für standortgebundene Nutzungen bei Stationen
  - Zonen für Skipisten mit und ohne technischer Beschneigung
  - Zonen für weitere standortgebundene intensive Nutzungen (wie z.B. eine Sommerrodelbahn usw.)
  - Schutz- und Schongebiete

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Siedlungsentwicklung / Bauzonengrösse (Massnahme A\_01)
- Zweitwohnungsbau (Massnahme D\_06)
- Verkehrerschliessung
- Landschaft erhalten und aufwerten (Massnahme E\_08)

### Grundlagen

- Tourismus BE 2025, Arbeitspapier Juni 2018, Standortförderung Kanton Bern
- Neue Regionalpolitik, Umsetzungsprogramm des Kantons Bern 2020 – 2023, November 2019, Standortförderung Kanton Bern
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS, insbesondere Sachziele 3D-G)

### Hinweise zum Controlling

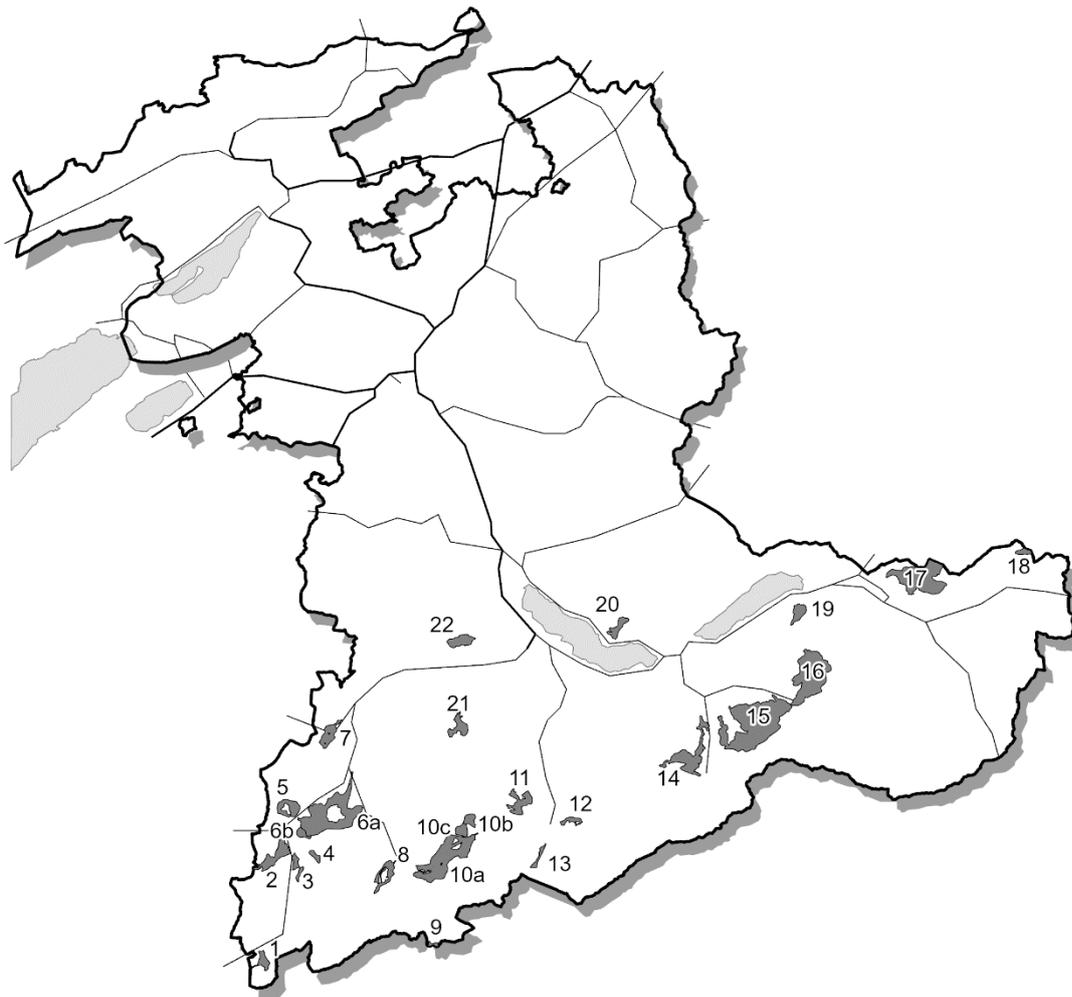
**Kantonale Grundsätze für die touristische Entwicklung**

- Die touristische Entwicklung eines Raums orientiert sich an den natürlichen Voraussetzungen und seinen besonderen Stärken. Sie setzt eine angemessene Erschliessung voraus, insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr. Sie nimmt Rücksicht auf bestehende Qualitäten von Siedlung und Landschaft.
- Die touristische Siedlungsentwicklung erfolgt in den Bauzonen, schwerpunktmässig in den touristischen Kernorten.
- Neue, an einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesene Bauten und Anlagen mit hohem Besucheraufkommen werden in den kantonal bedeutenden Intensiverholungsgebieten konzentriert. Innerhalb der Intensiverholungsgebiete benötigen die Neutrassierung mit gleichem Ausgangs- und Endpunkt und der massvolle Ausbau keine weitere Abstimmung im kantonalen Richtplan, sofern damit nicht bedeutende kantonale oder nationale Interessen stärker betroffen werden.
- Die Erweiterung und Verbindung von Intensiverholungsgebieten ist bei ausgewiesenem touristischem Potenzial und unter der Bedingung der Schonung von Natur und Landschaft sowie von angemessenen Kompensationsmassnahmen möglich. Sie erfordert eine Anpassung des kantonalen Richtplans.
- Bestehende Ausflugsziele, Ausflugsstationen und Ausgangspunkte ausserhalb der Intensiverholungsgebiete können bei guter Einordnung in Natur/Landschaft und bei genügender Erschliessung massvoll erweitert werden.
- Nicht mehr genutzte Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind zu entfernen.

**Anforderungen an regionale touristische Entwicklungskonzepte**

- Analyse der Ausgangslage (Bestand Erst-, Zweitwohnungen bewirtschaftet / unbewirtschaftet, übrige touristische Beherbergung; übrige touristische Infrastruktur; bisherige Entwicklung / Perspektiven)
- Zielvorstellungen für die räumliche Entwicklung differenziert nach Teilräumen / Gemeinden:
  - Touristische Ausrichtung / Positionierung (Sommer- / Wintertourismus; Zielgruppen; Kernangebote / Kernräume)
  - Entwicklungsziele für die wichtigen Bereiche der touristischen Beherbergung (Resorts, Hotellerie, Ferien- / Zweitwohnungen, Camping, ev. weitere)
  - Umgang mit bestehenden Baugebietsreserven
  - Bezeichnung von Arealen / Gebieten, welche für die touristische Beherbergung von besonderer Bedeutung sind
  - Aussagen zur Entwicklung der übrigen touristischen Infrastruktur, namentlich der touristischen Transportanlagen und grösseren Sport- und Freizeiteinrichtungen, und deren Abstimmung mit der Erschliessung (öffentlicher Verkehr, Strassenerschliessung, wichtige öffentliche Parkieranlagen) sowie der Erhaltung von Schutz- und Schongebieten für Natur und Landschaft
- Bezeichnung von Massnahmen auf überkommunaler und kommunaler Ebene zur Erreichung der Ziele.

Kantonal bedeutende Intensiverholungsgebiete



KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Intensiverholungsgebiet	Gemeinde	Regionalkonferenz / Region	KS
1	Les Diablerets	Gsteig	Obersimmental-Saalenland	FS
2	Eggli	Saanen/Gstaad	Obersimmental-Saalenland	FS
3	Wispile	Saanen/Gstaad	Obersimmental-Saalenland	FS
4	Wassergrat	Saanen/Gstaad	Obersimmental-Saalenland	FS
5	Rellerli	Saanen/Gstaad	Obersimmental-Saalenland	FS
6	Hornberg/Saanersloch/Rinderberg	Saanen/Gstaad / Zweisimmen / St. Stephan		
	a) bestehend		Obersimmental-Saalenland	FS
	b) Erweiterung Hornberg Richtung Gstaad		Obersimmental-Saalenland	ZE
7	Jaunpass	Boltigen	Obersimmental-Saalenland	FS
8	Betelberg	Lenk	Obersimmental-Saalenland	FS
9	Plaine Morte (Teil des Skigebiets Crans-Montana VS)	Lenk	Obersimmental-Saalenland	FS
10	Silleren/Hahnenmoos/Kuenisbärgli – Metschstand – Tschentenalp	Adelboden / Lenk		
	a) bestehend Silleren/Hahnenmoos/Kuenisbärgli – Metschstand		Obersimmental-Saalenland / Kandertal	FS
	b) bestehend Tschentenalp		Kandertal	FS
	c) Verbindung Silleren – Tschentenalp		Kandertal	ZE

**Richtplan des Kantons Bern****Massnahme C\_23**

Nr.	Intensiverholungsgebiet	Gemeinde	Regionalkonferenz / Region	KS
11	Elsigenalp	Frutigen	Kandertal	FS
12	Oeschinen	Kandersteg	Kandertal	FS
13	Stock – Sunnbüel	Kandersteg	Kandertal	FS
14	Schilthorn	Lauterbrunnen / Mürren	Oberland-Ost	FS
15	Männlichen – Kleine Scheidegg – Jungfraujoch	Lauterbrunnen / Grindelwald	Oberland-Ost	FS
16	First	Grindelwald	Oberland-Ost	FS
17	Hasliberg	Meiringen / Hasliberg	Oberland-Ost	FS
18	Engstlenalp (Teil des Skigebiets Titlis/Jochpass)	Innertkirchen	Oberland-Ost	FS
19	Axalp	Brienz	Oberland-Ost	ZE
20	Niederhorn	Beatenberg	Oberland-Ost / Entwicklungsraum Thun	FS
21	Wiriehorn	Diemtigen	Entwicklungsraum Thun	FS
22	Stockhorn	Erlenbach	Entwicklungsraum Thun	ZE

## Zunahme der Waldfläche verhindern

### Zielsetzung

Durch eine verbindliche Abgrenzung von Wald und Offenland soll in Gebieten, wo die Waldfläche zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands, der Landschaft und ökologisch wichtiger Standorte nicht weiter zunehmen soll, die rechtlich geschützte Waldfläche im Rahmen der Ortsplanung festgesetzt werden.

**Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren  
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AWN LANAT (ASP, ANF)
Bund	Bundesamt für Umwelt
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Dritte	Land- / Waldeigentümer
<b>Federführung:</b>	AGR

### Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

- Der Kanton legt die Gebiete fest, wo er eine Zunahme des Waldes verhindern will (s. Rückseite).
- Betroffene Gemeinden in den vom Kanton festgelegten Gebieten können im Rahmen der Ortsplanung (Landschaftsplanung) für Teile oder das ganze Gemeindegebiet Waldfeststellungen durchführen lassen und die verbindlichen Waldgrenzen in die Ortsplanung aufnehmen.

### Vorgehen

Die Gemeinde beauftragt die zuständige Waldabteilung/Region der Abteilung Walderhaltung, die nötigen Waldfeststellungen vorzunehmen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Nachführungsgeometern in die Plangrundlagen aufzunehmen. Die daraus resultierenden verbindlichen Waldgrenzen werden im ordentlichen Nutzungsplanverfahren erlassen und durch das Amt für Wald genehmigt.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- In einer dynamischen, natürlichen Entwicklung wächst der Wald immer weiter in offene Gebiete und Landschaften ein. Diese Dynamik kann mit physischen und mit rechtlichen Mitteln eingeschränkt werden, so dass auf bisher offenen Flächen kein neuer Wald entstehen kann.
- Die statischen Waldgrenzen verhindern weitere natürliche Entwicklungen und wirken damit stufigen Waldrändern und sanfteren landschaftlichen Übergängen entgegen. Es können keine neuen, ökologisch wertvollen Grenzflächen entstehen. Die Abstimmung mit den Massnahmen E\_01, E\_04 und E\_11 ist sicherzustellen.
- Für Eigentümer und Bewirtschafter entsteht mehr Rechtssicherheit, dass sie Offenland-Flächen auch langfristig nutzen können und diese nicht zu Wald werden.

### Grundlagen

- Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG und Art. 12a WaV
- Art. 4 KWaG und Art. 1 und 2 KWaV

### Hinweise zum Controlling

Genehmigte Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen (digitaler Datensatz)

## Gemeinden, in denen der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will



Das Gebiet umfasst alle Gemeinden der Wald-Regionen (Waldabteilungen) Voralpen und Mittelland. Gemeinden in den Waldabteilungen Alpen und Berner Jura können jederzeit beim Kanton beantragen, ebenfalls verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets erlassen zu können. Voraussetzungen sind: Das beantragte Gemeindegebiet muss vollständig amtlich vermessen sein; die Gemeinde muss nachweisen können, dass die betroffene Landschaft stark unter Druck steht und dass sich die Waldfläche im beantragten Gebiet nachweisbar ausdehnt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden diese Gemeinden im Rahmen des zweijährlichen Richtplan-Controllings ins Massnahmenblatt D\_09 aufgenommen.

## Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen

### Zielsetzung

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass überregionale Verbreitungshindernisse für wildlebende Säugetiere (gemäss kantonalem Konzept) längerfristig abgebaut werden, um die Durchgängigkeit des Kantons für Tiere zu verbessern.

**Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
	AUE	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030
	Jagdinspektorat	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	LANAT		
	TBA		
Bund	Bundesamt für Strassen Bundesamt für Umwelt		
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone		
<b>Federführung:</b>		Jagdinspektorat	

### Massnahme

Umsetzung des Konzepts zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern.

### Vorgehen

1. Die beteiligten Stellen setzen das Konzept in ihrer Zuständigkeit eigenverantwortlich um.
2. Das Tiefbauamt bringt dem Jagdinspektorat das Strassenbauprogramm zur Kenntnis. Dieses macht auf mögliche Verbesserungen im Bereich Kleintier bzw. Amphibiendurchlässen aufmerksam.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) ab 2008 fällt die Erhaltungsplanung der Nationalstrassen unter die Kompetenz des ASTRA. Die Bauherrenkompetenzen des Kantons werden vom Bund übernommen. Der Ausbau der Verkehrsträger und das Wachstum der Siedlungen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer weitgehenden Zerstückelung der Landschaft und ihrer natürlichen Lebensräume geführt. Betroffen davon sind vor allem die wildlebenden Säugetiere, aber auch Amphibien und Reptilien, welche in den dicht bevölkerten Gebieten des Kantons in einer durch Barrieren begrenzten Umwelt leben.

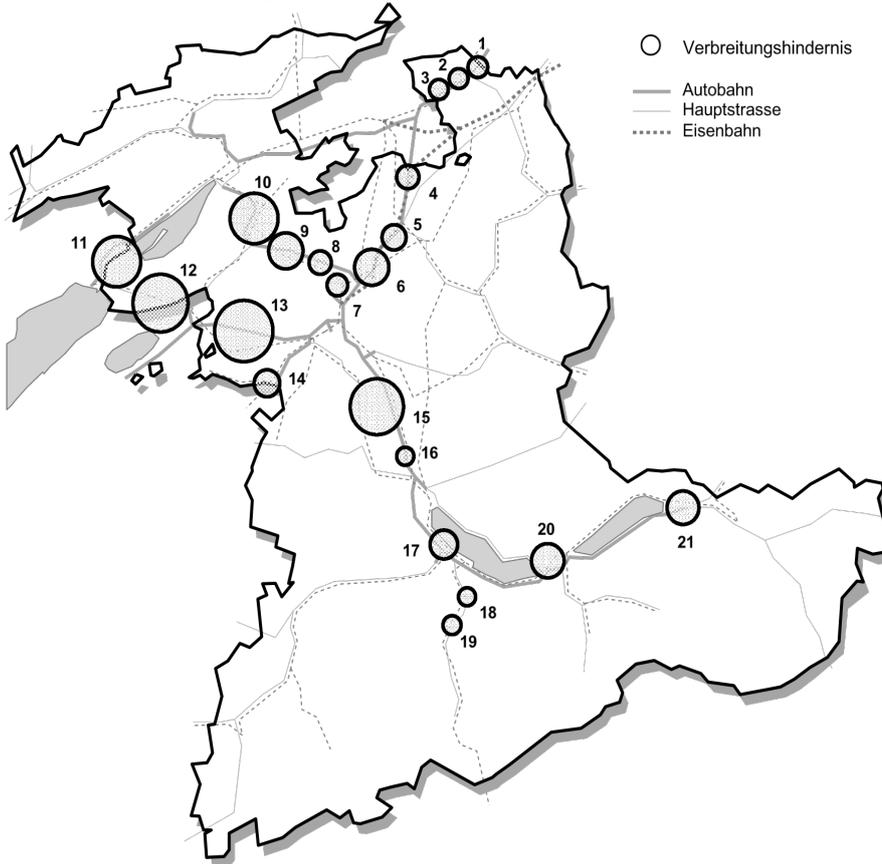
### Grundlagen

- Konzept zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern (2007) und Unterlagen Jagdinspektorat
- Korridore für Wildtiere in der Schweiz (BUWAL 2001), Nationales ökologisches Netzwerk REN (BUWAL 2004)
- Strassenbauprogramm des Kantons und Bauprogramm des Bundes für die Nationalstrassen, Bahn 2000, Alptransit

### Hinweise zum Controlling

Indikator: Anzahl bezüglich Durchgängigkeit verbesserter Verbreitungshindernisse

## Liste der Verbreitungshindernisse



## Verbreitungshindernisse sortiert nach Handlungsbedarf

Objekt	Bezeichnung	Gesamtbeurteilung des Handlungsbedarfs
3*	Wangen a. d. Aare	<u>hoch, in Projektierung</u>
6	Hindelbank	hoch, da 7 nicht machbar
8	Rapperswil / Schüpfen	hoch, da 7 nicht machbar
10	Lyss	hoch
14*	Neuenegg	hoch
20*	Interlaken	hoch
21	Hofstetten b. Brienz	hoch
9*	Grossaffoltern / Schüpfen	mittel
11*	Gampelen / Le Landeron	mittel (hoch westlich von Gampelen); hoch im Kanton Neuenburg
12*	Ins	mittel; hoch im Kanton Freiburg
13*	Mühleberg	<u>mittel-In Ausführung</u>
16*	Kiesen	<u>Massnahmen ausgeführt</u> <del>mittel</del>
17	Spiez	mittel
1*	Niederbipp	(zur Zeit) nicht machbar
2	Oberbipp	(zur Zeit) nicht machbar
7*	Moosseedorf	(zur Zeit) nicht machbar
15	Rubigen	<u>Massnahmen ausgeführt</u> <del>(zur Zeit) nicht machbar</del>
18*	Emdthal	<u>Massnahmen ausgeführt in Ausführung</u>
4*	Utzenstorf	Massnahmen ausgeführt (Bahn 2000)
5*	Kernenried	Massnahmen ausgeführt (Bahn 2000)
19	Reichenbach	Massnahmen ausgeführt (AlpTransit)

Beschlossen durch den Regierungsrat am 14.11.2007 (RRB 1919/2007) Fortgeschrieben durch die Direktion für Inneres und Justiz am ...  
2024

\* Korridor von überregionaler Bedeutung

## Biodiversität im Wald

### Zielsetzung

Mit seiner Biodiversitätspolitik im Wald will der Kanton Bern seltene Waldgesellschaften erhalten, durch aktive Lebensraumaufwertungen und das Zulassen der natürlichen –prioritäre Arten fördern und vernetzen sowie die natürliche Dynamik zulassen, prioritäre Lebensräume und prioritäre Arten erhalten und fördern. Er leistet damit einen Beitrag an die Ziele auf nationaler Ebene.

**Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln  
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR  
AWN  
LANAT  
Bund Bundesamt für Umwelt  
Regionen Alle Regionen  
Gemeinden Betroffene Gemeinden  
Dritte Waldeigentümer

**Federführung:** AWN

### Realisierung

Kurzfristig bis 2026  
 Mittelfristig 2027 bis 2030  
 Daueraufgabe

**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**  
Festsetzung

### Massnahme

- Verträge zur Erhaltung und Förderung von Waldflächen mit besonderen Naturwerten gemäss Sachplan Biodiversität abschliessen.
- Erhalt der Werte durch integrative Bewirtschaftung auf der gesamten Fläche.

### Vorgehen

1. Strategie Waldbiodiversität 2030 erarbeiten

2. Grundlagenbeschaffung: Potenzialkarten und ökologische Infrastruktur als Grundlage für die Regionalen Waldpläne schaffen. 1. Strategie Waldbiodiversität 2030 umsetzen

2. Konzept zur Artenförderung im Wald erarbeiten

**Gesamtkosten:** 100% 8'600'000 Fr.  
davon finanziert durch:  
Kanton Bern 21% 1'800'000 Fr.  
Bund 79% 6'800'000 Fr.  
Regionen Fr.  
Gemeinden Fr.  
Andere Kantone Fr.  
Dritte Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

Als Teil der Laufenden Rechnung  
 Als Teil der Investitionsrechnung  
 Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Kosten für zwei Jahre

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die angestrebten Massnahmen zur Förderung der Biodiversität sind mit den Massnahmen zur gezielten Waldverjüngung (Massnahme C\_11 „Nachhaltige Waldbewirtschaftung“) abzustimmen. Die Schutzwaldpflege geht Biodiversitätsmassnahmen vor (Massnahmen C\_12 „Verjüngung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion“).

### Grundlagen

- NFA-Programmvereinbarung Biodiversität im Wald
- Aktionsprogramm Stärkung der Biodiversität im Kanton Bern vom 21. August 2010 Sachplan Biodiversität Kt. Bern vom September 2019
- Strategie Biodiversität Schweiz vom 25. April 2012 Waldbiodiversität 2030
- Walddaturninventar (WNI) Regionale Waldpläne

### Hinweise zum Controlling

- NFA-Datenbank ausgeführte Massnahmen
- Flächen ausgeführter Massnahmen
- Projekt Erfolgskontrolle Waldbiodiversität Strategie Waldbiodiversität 2030, Wirkungsmodell und Ziele

## Gewässer erhalten und aufwerten

### Zielsetzung

Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass den Gewässern der notwendige Raumbedarf zur Verfügung steht und dabei auch die Umsetzung des Schutzes der Ufervegetation gewährleistet wird. Der Kanton setzt sich zudem mit einer aktiven Bodenpolitik dafür ein, dass das notwendige Land für gezielte Aufwertungen der Gewässer verfügbar ist.

**Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG
	AGR
	AUE
	AWA
	AWN
	LANAT
	TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
<b>Federführung:</b>	BVD

### Realisierung

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig             | bis 202 <del>8</del> <sup>6</sup>                               |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig           | 202 <del>9</del> <sup>7</sup> bis 203 <del>3</del> <sup>0</sup> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe |   |

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

- Die kantonalen Fachstellen unterstützen die Gemeinden bei der Bestimmung des Gewässerraums gemäss Art. 41a ff. GSchV.
- Der Kanton plant die Revitalisierung der Gewässer nach Art. 38a GSchG und legt den Zeitplan dafür fest.
- Der Kanton sorgt mit einer aktiven Bodenpolitik dafür, dass für Gewässeraufwertungsprojekte Land direkt oder in Form von Realersatz zur Verfügung steht.

### Vorgehen

- Die kantonalen Fachstellen stützen sich bei der Beratung der Gemeinden auf die Arbeitshilfe Gewässerraum (Federführung: TBA).
- Die Ergebnisse der strategischen Revitalisierungsplanung werden durch die betroffenen Ämter konsequent in die Wasserbau- und Planungsaktivitäten des Kantons Bern integriert. (Federführung: TBA-OIK I - IV).
- Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schafft in Zusammenarbeit mit kantonalen Fachstellen (insbesondere LANAT und TBA) eine Übersicht über geeignete Parzellen für bedeutende Gewässeraufwertungsprojekte (inkl. Realersatz) und erwirbt bei Bedarf das benötigte Land (Federführung: AGG).

Hinweis zur Federführung: Der **BVE-BVD** obliegt die Gesamtkoordination der verschiedenen Massnahmen.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Vollzugauftrag des Bundes (revidiertes GSchG)
- Konflikte mit Nutzungsinteressen (z.B. Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft)

### Grundlagen

- Revidierte Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 04.05.2011
- Art. 36a und 38a GSchG
- Art. 18 NHG und Art. 20 NschG
- Art. 11 BauG, Art. 4a WBG
- Arbeitshilfe Gewässerraum, TBA, AGR, AWA, ~~KAWA~~ ~~AWN~~, LANAT
- Revitalisierungsplanung des Kantons Bern, 2014 (GEKOBÉ.2014 und **GEKOBÉ.2022**; LANAT, AWA, TBA, AGR)
- Raum den Fließgewässern! Bundesamt für Wasser und Geologie, 2000

### Hinweise zum Controlling

Vorgeprüfte und genehmigte Ortsplanungen, erworbene oder zur Verfügung gestellte Landfläche bei bedeutenden Aufwertungsprojekte

## Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene

### Zielsetzung

Mit dem Kompetenzverbund für die lokale Nachhaltige Entwicklung (NE) unterstützt der Kanton die Gemeinden in ihren Bestrebungen, das Konzept der NE dauerhaft in ihre Gemeindepolitik zu integrieren. Ausserdem übernimmt der Kanton Koordinations- und Informationsaufgaben zwischen den Ebenen Bund, kantonale Verwaltung und Gemeinden.

- Hauptziele:**
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
  - B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
  - C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
  - D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
  - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
  - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern
  - G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026 2027 bis 2030 Festsetzung
	AUE	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	
	AWI	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	LANAT		
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung		
Regionen	Planungsregionen		
<b>Federführung:</b>	AUE		

### Massnahme

- Weiterführung des Kompetenzverbunds als Modell für die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung der drei Partner Gemeinde, Kanton und Dienstleistungsanbieter
- Unterstützung der Gemeinden bei der Integration der Leitprinzipien der NE in die Gemeindepolitik

### Vorgehen

- Weiterbildungs- und Beratungsangebote für Gemeinden zum Thema NE-orientierte Gemeindepolitik
- Unterstützung von Gemeinden (Förderprogramm mit thematischen Schwerpunkten)
- Bereitstellen der notwendigen Hilfsmittel

Gesamtkosten:			Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
100%	250'000 Fr.		<b>Finanzierungsart:</b>
davon finanziert durch:			<input checked="" type="checkbox"/> Als Teil der Erfolgsrechnung
Kanton Bern	100%	250'000 Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Bund		Fr.	<input type="checkbox"/> Spezialfinanzierung:
Regionen		Fr.	<b>Finanzierungsnachweis</b>
Gemeinden		Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten
Andere Kantone		Fr.	
Dritte		Fr.	

**Bemerkung:** Jährliche Aufwendungen Kanton für Betrieb Kompetenzverbund / Förderprogramm

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Abhängigkeiten: Interesse Gemeinden, Zielkonflikte: keine

### Grundlagen

- Auftrag an lokale Behörden gemäss Abschlussdokument (Agenda 21) des internationalen Erdgipfels von Rio de Janeiro 1992 (von der Schweiz unterzeichnet)
- Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNO (September 2015; von der Schweiz unterzeichnet)
- Bundesverfassung
- Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 des Bundesrates (März 2002)
- Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrates 2030
- Kantonsverfassung (u.a. Artikel 31a Klimaschutz)
- Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2023 – 2022-2026

### Hinweise zum Controlling

- Anzahl Gemeinden im Kompetenzverbund (Teilnahme am Förderprogramm)
- Jährlicher Tätigkeitsbericht

## **A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren**

### **A1 Strategie Siedlung**

Ausgangslage

Die Siedlungsentwicklung soll konzentriert, nach innen gelenkt und mit der Verkehrsentwicklung abgestimmt werden. Zudem werden quantitative und qualitative Grundsätze zur Siedlungsentwicklung nach innen sowie zur Siedlungserneuerung im Richtplan festgelegt. Dies sieht das Raumplanungsgesetz in Art. 8a Abs. 1 Bst. b, c und e und Art. 8 Abs. 2 RPG in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor.

#### **Übergeordnete Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung im Kanton Bern**

**A11** Die Siedlungsentwicklung des Kantons orientiert sich an den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Die Voraussetzungen werden geschaffen, um im Bereich Siedlung die im Raumkonzept Kanton Bern angestrebte räumliche Entwicklung zu ermöglichen und dabei eine hohe Umwelt- und Lebensqualität zu erhalten, beziehungsweise zu fördern. Die Siedlungsentwicklung erfolgt konzentriert, schwergewichtig in gut durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie Fuss- und Veloverkehr erschlossenen zentralen Lagen. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» gilt im ganzen Kanton; die Siedlungsentwicklung nach innen wird entsprechend gefördert.

**A12** Die übergeordneten Ziele werden mit den folgenden Stossrichtungen umgesetzt:

- Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken
- Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten
- Klimaangepasste Siedlungsstrukturen fördern
- Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessern
- Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen.

#### **Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken**

Ausgangslage

Eine nachhaltige Raumentwicklung bedeutet für die Siedlungsentwicklung, das bestehende Siedlungsgebiet optimal auszunutzen, Verdichtungs- und Umstrukturierungspotenziale im bestehenden Siedlungskörper systematisch zu identifizieren und gezielt zu entwickeln, Baulücken zu schliessen und unüberbaute Bauzonen verfügbar zu machen.

Die Siedlungsentwicklung nach innen wird in vielen Ortsplanungen zwar angesprochen, aber zu wenig konsequent umgesetzt. In den letzten Jahren wurde – zumindest in den ländlichen Gebieten – zu wenig flächensparend gebaut. Die innere Verdichtung wurde zu einem grossen Teil nur dort umgesetzt, wo der Druck auf die Bauzonen hoch ist und dies wirtschaftlich interessant erscheint.

Die Siedlungsentwicklung nach innen stellt eine wirksame Massnahme gegen die Zersiedlung und für den Schutz von Kulturland dar. Sie ist sowohl in urbanen wie in ländlichen Räumen angezeigt und betrifft sämtliche Akteure.

Unter dem Begriff Kulturland werden diejenigen Böden und Flächen verstanden, welche von der Landwirtschaft bewirtschaftet und genutzt werden. Gemäss Arealstatistik des Bundes lag der Verlust an Kulturland im Zeitraum 1981 bis 2005 im Kanton Bern bei 3.2% und damit deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 5.4%. Die Fruchtfolgeflächen sind die agronomisch besonders wertvollen Flächen des Kulturlandes. Sie werden in einem kantonalen Inventar ausgewiesen und sind besonders zu schonen.

Innenentwicklung vor Aussenentwicklung	<p><b>Herausforderungen</b></p> <p>Sowohl auf gesetzgeberischer Stufe (z.B. Regelungen im kantonalen Baugesetz zu Mehrwertabschöpfung und Massnahmen gegen die Baulandhortung) wie auch auf Stufe des kantonalen Richtplans sind Grundlagen und Instrumente zu entwickeln, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, Informationen über mögliche innere Verdichtungen besser zugänglich zu machen und Gemeinden, Bevölkerung, Investoren und Bauherren für dieses Thema zu sensibilisieren.</p>
Wachstum nach aussen beschränken	<p>Eine der grössten Qualitäten des Kantons Bern sind die besonders schönen Landschaften. Die Landschaft ist zu schonen und es ist zu vermeiden, dass die Siedlung sich weiter in die Landschaft ausdehnt.</p>
Dem Kulturland Sorge tragen und FFF schonen	<p>Ertragreiche landwirtschaftliche Böden bilden ein unvermehrbares Gut zu dem Sorge getragen werden muss. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung, eine konsequente Begrenzung der Siedlungsentwicklung nach aussen sowie erhöhte Anforderungen an die Beanspruchung von FFF tragen wesentlich dazu bei, dass diese wichtigen landwirtschaftlichen Flächen auch für künftige Generationen in einem möglichst grossen Umfang erhalten bleiben. Mit der Siedlungsentwicklung nach innen kann dem Kulturlandverlust wirkungsvoll entgegengewirkt und die weitere Zersiedlung vermieden werden.</p>
Gemeinden in die Pflicht nehmen	<p>Bei der Siedlungsentwicklung nach innen kommt den Gemeinden eine wichtige Rolle zu: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision haben sie den nach Art. 47 RPV gesetzlich verlangten Nachweis der Grösse und Art der unüberbauten Bauzonen sowie der Nutzungsreserven und -potenzialen zu erbringen. Zudem sind sie für die Umsetzung der Massnahmen der Siedlungsentwicklung nach innen zuständig.</p>

### Zielsetzungen

- A13a** Der Kanton Bern verfolgt den Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» und setzt diesen konsequent um. Das bedeutet, dass Verdichtung und Verfügbarmachung von bestehenden Bauzonen Vorrang vor Erweiterungen haben. Dadurch sollen die Zersiedelung eingedämmt, das Kulturland geschont und hohe Infrastrukturkosten vermieden werden.
- A13b** Die Siedlungsentwicklung nach innen wird in den unterschiedlichen Raumtypen des Kantons Bern angemessen umgesetzt.
- A13c** Auf den verschiedenen Planungsebenen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Reserven und Potenziale der Innenentwicklung erkannt, aktiviert und mobilisiert werden.
- A13d** Die Realisierung von Wohnschwerpunkten sowie von Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten von kantonalen Bedeutung ist für den Kanton prioritär. Entsprechende Gebiete werden im Richtplan bezeichnet.
- A13e** Die Ausdehnung von Bauzonen nach aussen wird begrenzt. Siedlungstrenngürtel werden im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte auf überkommunaler Ebene bezeichnet. In den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen werden sie grundeigentümergebunden umgesetzt.
- A13f** Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist das Kulturland zu schonen. Für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen gelten erhöhte Anforderungen. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

**A13g** Der Kanton Bern unterstützt die Gemeinden beratend bei der Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen.

→ **A14b, A14d, A22, A34, D11**

## **Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur, Klima und Landschaft erhalten und aufwerten**

Ausgangslage

Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft führen zu neuen Qualitätsanforderungen in der Nutzungsplanung in Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die Freizeittätigkeiten und die Standortvoraussetzungen für attraktives Wohnen.

Bei der Siedlungserneuerung, der Siedlungsentwicklung nach innen und der Verdichtung sind neben quantitativen Aspekten auch die qualitativen Aspekte sicherzustellen, welche einen wesentlichen Beitrag zu einem attraktiven Lebensraum leisten.

Siedlungsqualität erhalten und verbessern

### **Herausforderungen**

Qualitative Aspekte erhalten bei der baulichen Entwicklung immer mehr Gewicht, unter anderem durch die Anwendung von qualitätssichernden Verfahren. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen drückt sich auch durch eine sorgfältig geplante Frei- und Grünraumgestaltung im Siedlungsgebiet sowie durch einen sorgfältigen Umgang mit dem historisch gewachsenen Ortsbild aus.

Gemischte Nutzungen ermöglichen

Ein weiterer wichtiger Aspekt stellt die gemischte Nutzung des Siedlungsgebietes dar, welche vielfältig genutzte und belebte Quartiere sowie kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsort, Freizeit und Einkaufsmöglichkeiten ermöglicht. Dabei sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Bevölkerungsgruppen (z.B. Alterswohnungen) zu berücksichtigen.

Erneuerung der Siedlung anstreben

Die Attraktivität in den bestehenden Siedlungen muss auch mit Massnahmen der Siedlungserneuerung erhalten und verbessert werden. Die Siedlungserneuerung hat auf die bestehenden Siedlungsstrukturen und den Siedlungscharakter Rücksicht zu nehmen. Dabei ist der bewusste Einbezug der Grün- und Freiräume als wichtiger Beitrag an die Attraktivität des Lebensraums sowie die Berücksichtigung der Aspekte des Klimawandels und der Energiepolitik sicherzustellen.

Wohn- und Lebensqualität steigern

Die gesellschaftlich bedingten höheren Anforderungen an Wohn- und Lebensqualität sind mit den Zielen der Siedlungsentwicklung nach innen abzustimmen. Dabei handelt es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe mit vielfältigen möglichen Ziel- und Nutzungskonflikten.

Klimaangepasste Siedlungsstrukturen fördern

Vor allem im Hinblick auf die steigenden Temperaturen müssen geeignete Massnahmen mit positiven Effekt auf das lokale Klima in der Siedlungsentwicklung eingebracht werden. So genannte grüne (Bepflanzungen) und blaue (Gewässer und Nassflächen) Infrastrukturen üben einen kühlenden Effekt aus und sollten zur Verminderung des Hitzeinseleffekts eingesetzt werden. In Bereichen von Kaltluftströmen ist die bodennahe Durchlüftung zur nächtlichen Auskühlung sicherzustellen.

### **Zielsetzungen**

**A14a** Die sorgfältige Einbettung der Siedlung in die Landschaft wird mit der Gestaltung der Siedlungsränder sichergestellt. Die ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet sowie zwischen dem Siedlungsgebiet und seinem Umland wird gefördert, mit dem Ziel für die

Biodiversität wertvolle Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und neu zu schaffen.

- A14b** Bei der Siedlungsentwicklung nach innen und bei der Siedlungserneuerung wird eine gemischte Nutzung angestrebt, um attraktive Quartiere zu schaffen und die Wege kurz zu halten. Die Verkehrsinfrastruktur ist so zu gestalten, dass ein attraktiver öffentlicher Raum entsteht.
- A14c** Die orts- und städtebaulichen sowie architektonischen Qualitäten der Siedlungen werden erhalten oder verbessert. Bestehende Siedlungen werden unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Aspekte und der Energiepolitik qualitativ und angemessen erneuert und verdichtet. Dabei gilt es, qualitätsvolle Ortsbilder zu berücksichtigen und sorgsam mit Baudenkmälern umzugehen.
- A14d** Die bewusste Grün- und Freiraumgestaltung im Siedlungsgebiet trägt zur hohen Siedlungsqualität bei und erhöht die Attraktivität des Lebensraums.
- A14e** Mit einer qualitätsorientierten Siedlungsentwicklung nach innen setzt der Kanton, die Regionen und Gemeinden auf klimaangepasste und für die Gesundheit der Bevölkerung förderliche Siedlungsstrukturen mit hoher Aufenthaltsqualität in den Innen- und Aussenräumen. Damit wird u.a. auch zu einem klimaresilienten Wassermanagement und zur Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet beigetragen. Der Kanton stellt mit der Klimakarte eine Grundlage bereit für die Umsetzung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung in den nachgelagerten Verfahren.

→ **Strategiekapitel D2**

→ **A13a, A13c, A22, D21, D22**

## Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen

Ausgangslage

Die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung des Kantons Bern ist im gesamtschweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich. Ein wichtiger Grund dafür liegt in der Heterogenität des Kantons. Es gibt sehr dynamische Regionen: In einem Vergleich der Standortqualität der Schweizer Wirtschaftsregionen liegt die Region Bern über dem Durchschnitt und ist als Wirtschaftsstandort mit den übrigen Zentren der Schweiz durchaus konkurrenzfähig. Daneben gibt es – vor allem geografisch bedingt – auch strukturschwache Gebiete. Um das Ziel der Wirtschaftsstrategie 2025, nämlich die Stärkung der Wirtschaftskraft und des Wohlstands zu erreichen, müssen in den dynamischen Regionen des Kantons genügend Flächen für zusätzliche Arbeitsplätze vorhanden sein.

Der Anteil der unüberbauten Arbeitszonen ist (wie in den meisten Kantonen) verhältnismässig hoch. Bei Neueinzonungen von Arbeitszonen ist daher Zurückhaltung nötig. Mit der Richtplananpassung 2006 wurden bereits die Kriterien und Vorgaben im kantonalen Richtplan für Neueinzonungen von Arbeitsplatzgebieten angepasst und verschärft. Andererseits konnten in der Vergangenheit für den Kanton interessante Vorhaben nicht realisiert werden, weil die dafür erforderlichen grossen, zusammenhängenden Flächen nicht vorhanden waren bzw. deren Einzonung scheiterte.

Wirtschaftswachstum ermöglichen

### Herausforderungen

Gemäss dem Raumkonzept Kanton Bern soll sich der Kanton auch wirtschaftlich im schweizerischen Durchschnitt entwickeln. Es sind die entsprechenden raumplanerischen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die benötigten Flächen für Unternehmen zur Verfügung stellen zu können.

Annahmen zur  
Arbeitsplatzentwicklung

Für eine grobe Schätzung der möglichen Entwicklung wurde die effektive Entwicklung der Arbeitsplätze in den Jahren 2005 bis 2012 nach Verwaltungskreis und Branchenaggregat extrapoliert. Im ganzen Kanton ist demnach mit einem deutlichen Wachstum des Dienstleistungssektors zu rechnen. Auch im zweiten Sektor (Industrie, Bau) ist fast überall – mit einzelnen Ausnahmen – eine Zunahme der Anzahl Arbeitsplätze zu erwarten. Im Landwirtschaftssektor ist die Entwicklung voraussichtlich überall negativ (allerdings auf tiefem Niveau).

Aufgrund dieser Hochrechnung ist von einer Zunahme der Arbeitsplätze um etwa 8.5% innerhalb von 15 Jahren auszugehen, was annähernd der Bevölkerungszunahme des Szenarios «hoch» des BFS für den Kanton Bern von 9% entspricht. Für die Arbeitsplätze wird deshalb dasselbe Wachstum wie für die Bevölkerung angenommen.

Lenkung an zentrale Orte

Die Siedlungsentwicklung ist auf Orte mit hoher Zentralität und guter Erschliessungsqualität zu lenken. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» gilt dabei auch für Flächen für das Arbeiten.

#### Zielsetzungen

- |             |  |
|-------------|--|
| <b>A16a</b> | Für die wirtschaftlichen Aktivitäten von kantonalem Interesse werden Voraussetzungen für die Bereitstellung von attraktiven Flächen an zentralen, gut erschlossenen Lagen geschaffen (wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte ESP). |
| <b>A16b</b> | Die Bezeichnung von regionalen Arbeitsschwerpunkten erfolgt im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK.   |
| <b>A16c</b> | Eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe wird ermöglicht  |
| <b>A16d</b> | Wichtige strategische Flächen zur Ansiedlung grösserer Firmen werden langfristig gesichert (Strategische Arbeitszonen SAZ).  |

#### Strategiekapitel C

→ **A35, A36, C11, C12**

A2

### Grösse und Verteilung des Siedlungsgebiets

Ausgangslage

Die Siedlungsentwicklung soll auf kantonaler Ebene gelenkt werden, indem unter anderem die Grösse des gesamten Siedlungsgebiets im Kanton sowie dessen Verteilung im Richtplan festgelegt wird. Dies sieht das Raumplanungsgesetz im Art. 8a Abs. 1 Bst. a in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor. Dabei soll die Entwicklung über rund 25 Jahre betrachtet werden (im Gegensatz zum Zeithorizont der Bauzonendimensionierung von 15 Jahren).

Das Siedlungsgebiet umfasst gemäss dem Leitfaden Richtplanung des Bundes eingezonte Gebäude-, Industrie- und Gewerbeareale, Verkehrs- und Parkierungsflächen sowie Freiflächen und Grünanlagen innerhalb der Bauzone. Es wird im Kanton Bern mit einer GIS-Analyse, die auf dem Übersichtszonenplan basiert, ermittelt.

Das Siedlungsgebiet des Kantons Bern umfasst gemäss dieser Definition im Jahr 2014 rund 27'000 ha. Dies stellt die Ausgangslage dar. Es ist wie folgt auf die Raumtypen gemäss Raumkonzept verteilt:

- Urbane Kerngebiete: 30%
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 38%

- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 26%
- Hügel- und Berggebiete: 6%

Für Vergleiche mit früheren Zeitständen kann auf die Arealstatistik des Bundes zurückgegriffen werden, die allerdings eine andere Definition verwendet. Danach ist das Siedlungsgebiet im Kanton Bern deutlich weniger stark gewachsen als der schweizerische Durchschnitt. Auch die Grösse der unüberbauten Bauzonen (als weitere Vergleichsgrösse) ist im schweizerischen Vergleich stark unterdurchschnittlich. Dies zeigt die Bauzonenstatistik 2012 des Bundes. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Kanton Bern bisher haushälterisch mit dem Boden umgegangen ist.

### Herausforderungen

Quantitative Umschreibung des Siedlungsgebiets

Die Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgt gemäss der Variante C der «Ergänzung des Leitfadens Richtplanung» des ARE vom März 2014 mit einer «Quantitativen Umschreibung des Siedlungsgebiets». Mit der Bestimmung der Grösse und räumlichen Verteilung des Siedlungsgebiets wird ein statischer Rahmen gespannt im Sinne eines Grenzwerts, der auch längerfristig nicht überschritten werden soll (und nicht als Zielwert). Die regionale Abstimmung der Erweiterung des Siedlungsgebiets erfolgt vorab in den RGSK. Wo konkrete Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung sind, werden sie in den Richtplan aufgenommen (ohne dass damit die Variante C verlassen wird). Dies trifft zu für die Vorranggebiete der Siedlungsentwicklung aus den RGSK, denen in der kantonalen Synthese eine kantonale Bedeutung zugemessen wurde.

Mit der Bauzonendimensionierung (Strategiekapitel A3 und die darauf aufbauenden Massnahmen) werden die Regeln für die Entwicklung der Bauzonen der Gemeinden festgelegt. Das periodische Monitoring der Grösse des Siedlungsgebiets und seiner Verteilung im Rahmen der Aktualisierung des Übersichtszoneplans stellt sicher, dass dabei die vorgesehenen Grenzwerte eingehalten und bei Bedarf die Regeln für die Bauzonendimensionierung angepasst werden können.

Wachstum im schweizerischen Durchschnitt ermöglichen

Der Kanton Bern hat als Wohn- und Wirtschaftsstandort grundsätzlich Nachholbedarf und -potenzial. Angestrebt wird gemäss Raumkonzept ein Wachstum im schweizerischen Durchschnitt. Gemäss Bevölkerungsszenario «mittel» des BFS aus dem Jahr 2010 ist für die ganze Schweiz mit einem Wachstum der Bevölkerungszahlen von rund 10.5% in 25 Jahren zu rechnen. Ein Wachstum von 10.5% bedeutet für den am Anfang der Nuller-Jahre unterdurchschnittlich wachsenden Kanton Bern eine Steigerung und liegt nahe an dem für den Kanton Bern errechneten Szenario hoch. Die Voraussetzungen für diese Entwicklung sollen im Richtplan geschaffen werden.

Wachstum konzentrieren

Das angestrebte Wachstum soll konzentriert erfolgen. Die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen sind gezielt auszuschöpfen. Deshalb soll die Grösse des Siedlungsgebiets nicht proportional zur Zunahme der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl wachsen. Als Ziel wird festgelegt, dass das Siedlungsgebiet höchstens halb so stark wachsen darf wie die Zahl der Bevölkerung und Beschäftigten.

Bei gleichem Flächenverbrauch wie in der Vergangenheit würde das Siedlungsgebiet bei der angestrebten Entwicklung um rund 2'800 ha wachsen (10.5% von 27'000 ha). Die maximal mögliche Zunahme wird somit auf 1'400 ha festgesetzt. Das Wachstum des Siedlungsgebiets soll zudem räumlich konzentriert werden: Zu 75% soll das Wachstum in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» erfolgen.

### Zielsetzungen

- A21** Das Siedlungsgebiet im Kanton Bern soll bis 2039 gesamthaft höchstens um 1'400 ha auf 28'400 ha wachsen. Dies ist ein Grenzwert und kein anzustrebender Zielwert. Dieses Wachstum soll zu mindestens 75% in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» erfolgen und maximal zu 25% in den Raumtypen «Zentrumsnahe ländliche Gebiete» sowie «Hügel- und Berggebiete».
- A22** Die regionale Abstimmung der Erweiterung des Siedlungsgebiets soll sichergestellt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK.
- A23** Die Entwicklung des Siedlungsgebiets und damit die Einhaltung des Grenzwerts soll überwacht werden, damit bei Bedarf die Steuerung überprüft werden kann. Dafür werden die Grundlagedaten periodisch aktualisiert.
- A24** Siedlungserweiterungen von kantonaler Bedeutung sollen räumlich lokalisiert werden. Sie werden deshalb in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

→ **A13, A31, A32, B5682**

## A3 Grösse und Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven

### Ausgangslage

Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Die Bauzonenreserve soll auf das erforderliche Mass für die Entwicklung der nächsten 15 Jahre beschränkt werden. Der Richtplan zeigt auf, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 RPG entsprechen. Dies sieht das Raumplanungsgesetz in Art. 8a Abs. 1 Bst. d in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor.

Die Bauzone umfasst das Land, das sich für eine Überbauung eignet und entweder bereits überbaut ist oder in den nächsten 15 Jahren überbaut werden soll. Innerhalb der Bauzone wird grundsätzlich zwischen Wohnzonen, Arbeitszonen, gemischten Zonen und Zonen für öffentliche Nutzung unterschieden. Die Bauzonen im Kanton Bern werden mit dem Übersichtszonenplan (UZP) erfasst, welcher insgesamt 25 Zonentypen enthält.

Die Wohn-, Misch- und Kernzonen umfassten im Jahr 2014 17'005 ha und die Arbeitszonen 3'555 ha.

Die Bauzonen sind wie folgt auf die Raumtypen gemäss Raumkonzept verteilt:

- Urbane Kerngebiete: 26%
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 38%
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 29%
- Hügel- und Berggebiete: 7%

Die Bauzonen im Kanton Bern sind in den Hauptnutzungskategorien Wohn-, Misch-, Kern- und Arbeitszonen zwischen 2002 und 2014 um rund 1'225 ha (oder um 5.6%), respektive um jährlich rund 105 ha (ohne Arbeitszonen um rund 85 ha) gewachsen.

Seit den 1980er-Jahren genehmigt der Kanton Neueinzonungen nur noch, wenn sie RPG-konform sind. Mit der Neukonzipierung des Richtplans wurden 2002 die Anforderungen an Neueinzonungen verschärft und mit lenkenden Elementen ergänzt. Im Rahmen der Richtplananpassungen 2006 wurden für Neueinzonungen Kriterien bezüglich der ÖV-Erschliessung und der Lage eingeführt und die Anforderungen präzisiert. Dies hat dazu geführt, dass Bauzonen sparsam ausgeschieden wurden und der Kanton Bern bisher haushälterisch mit dem Boden umgegangen ist. Die Grösse der unüberbauten Bauzonen im Kanton Bern ist deshalb im schweizerischen Vergleich gemäss Bauzonenstatistik 2012 des Bundes unterdurchschnittlich.

Die meisten Gemeinden im Kanton Bern verfügen über aktuelle Ortsplanungen. Es besteht jedoch kontinuierlicher Anpassungsbedarf. Bei Revisionen oder Teilrevisionen sind der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Siedlungsentwicklung nach innen und eine kostengünstige und umweltverträgliche Entwicklung weiter zu fördern.

Genehmigte Bauzonen sind durch die Gemeinden zu erschliessen. Die Eigentümer haben nach Ablauf der im Erschliessungsprogramm festgelegten Frist, jedoch spätestens 15 Jahre nach der Einzonung, einen Anspruch auf Erschliessung. Deshalb ist es wichtig, bei der Bestimmung des Baulandbedarfs auch die Kostenfolgen für die Gemeinde zu berücksichtigen. Diese Abstimmung erfolgt im Rahmen des Erschliessungsprogramms, Etappierungen sind jeweils zu prüfen.

Es bestehen beträchtliche Nutzungsreserven in nicht überbauten, aber auch in überbauten Bauzonen. Diese sind systematisch zu nutzen.

### Herausforderungen

Knappe Bauzonen an zentralen Lagen

Die räumliche Verteilung von Angebot und Nachfrage von Bauzonen stellt eine grosse Herausforderung dar. Das Angebot an Bauzonen ist oft nicht dort, wo Nachfrage besteht. In zentralen, gut erschlossenen Lagen in den Kerngemeinden und den Agglomerationen sind die Bauzonenreserven gering.

Wachstum im schweizerischen Durchschnitt ermöglichen

Für die Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs wird von einem gesamt kantonalen Wachstum der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen von 9.0% bis 2029 ausgegangen. Dies entspricht dem für den Kanton Bern errechneten Bevölkerungsszenario hoch des BFS von 2011 für den Kanton Bern (Szenario BR-00-2010, Ausgangsjahr 2014), wie dies gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen möglich ist. Die Ausrichtung auf das Szenario hoch für den Kanton Bern – anstelle des Szenarios mittel – rechtfertigt sich dadurch, dass die Teil-Aktualisierungen der Szenarien durch das BFS, welche jährlich nur für das Szenario mittel und nur für den Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen werden, tatsächlich eine Entwicklung erwarten lassen, die nah am ursprünglichen Szenario hoch liegt.

Entwicklung in Zentren anstreben

Das angestrebte Wachstum soll konzentriert erfolgen und muss die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen ausschöpfen. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» soll umgesetzt werden. Trotzdem sind gezielte Bauzonenerweiterungen notwendig. Daher soll die Grösse der Wohn-, Misch- und Kernzonen nicht proportional zur angestrebten Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung oder zur vergangenen Bauzonenentwicklung zunehmen. Vielmehr soll sie sich maximal im gleichen Verhältnis wie die Zunahme des gesamten Siedlungsgebietes gemäss Zielsetzung A21 entwickeln.

Gemäss Zielsetzung A21 beträgt das maximale Wachstum des Siedlungsgebietes im 25-Jahre Horizont 1'400 ha. Im 15-Jahre Horizont bis 2029 beläuft sich dieser Wert somit auf maximal 840 ha. Der Anteil der Wohn-, Misch- und Kernzonen am gesamten Siedlungsgebiet beträgt 62.5%. Die maximal mögliche Zunahme von Wohn-, Misch- und Kernzonen wird deshalb bis 2029 auf 525 ha (62.5% von 840 ha) festgesetzt. Das Wachstum der Bauzonenflächen soll zudem räumlich konzentriert werden und vorab in den zentralen Lagen in den urbanen Kerngebieten sowie den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen erfolgen.

Räumlich differenzierte Entwicklung

Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept sind auf Gemeindeebene umzusetzen. Dazu werden alle Gemeinden einem Raumtypen gemäss Raumkonzept zugeordnet. Für die Ermittlung des künftigen Baulandbedarfs Wohnen werden raumtypenspezifische Annahmen in Bezug auf die angestrebte Bevölkerungsentwicklung, die

Bei Nachführungen die Grundanliegen der Raumplanung umsetzen	Raumnutzerdichte sowie das anzuwendende Nutzungsmass getroffen.
Verfügbarkeit der Bauzonen verbessern	Die genehmigten Bauzonen im Kanton Bern sind insgesamt RPG-konform. Bei Ortsplanungsrevisionen sind hauptsächlich die Themen Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungsbegrenzung zu bearbeiten. Regionale Überlegungen bezüglich der Siedlungsentwicklung sowie die allgemeinen Planungsgrundsätze wie die haushälterische Bodennutzung oder die Siedlungsentwicklung nach innen sind in den kommunalen Planungen umzusetzen. Auf kommunaler Ebene sind mit geeigneten Mitteln die Voraussetzungen zu schaffen, dass diejenigen Bauzonen in einer Gemeinde, die am «falschen» Ort liegen, an den «richtigen» Ort verlagert werden können.
Einzonungen	Damit die Siedlungsentwicklung in die gewünschte Richtung gelenkt wird, müssen die ausgeschiedenen Bauzonen tatsächlich verfügbar sein. Schwierige Grundeigentumsverhältnisse verhindern oft eine Überbauung der eingezonten Flächen. Die Gemeinden haben die Aufgabe, das eingezonte Bauland dem Markt zuzuführen. Dies kann mit unterschiedlichen Instrumenten gefördert werden: Regelmässige Umfragen bei Grundeigentümern, Abwälzung der Erschliessungskosten auf die nutzniessenden Parzellen, Grenzberreinigung und Baulandumlegung oder das Kaufsrecht der Gemeinde bei Umzonungen. Dazu gehört jedoch auch die zeitgerechte Erschliessung der Parzellen durch die Gemeinden.
Nutzungsreserven bestimmen und aktivieren	Einzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben unter Berücksichtigung von Zentralitätsüberlegungen, Bevölkerungswachstum und Raumnutzerdichten möglich.
Mobilisierung der Nutzungsreserven	Der Bestimmung und Aktivierung der Nutzungsreserven und -potenziale im überbauten und unüberbauten Gebiet kommt künftig die zentrale Rolle zu, damit das angestrebte Wachstum erreicht werden kann. Der zu erbringende und gemäss Art. 47 RPV gesetzlich verlangte Nachweis der Gemeinden über die Grösse und Art der Nutzungsreserven und -potenziale stellt eine zwingende Voraussetzung bei der Ermittlung des künftigen Baulandbedarfs dar.
Bauzonen für das Arbeiten: Bedeutung des Standortes beachten	Im Kanton Bern bestehen in den Wohn- und Mischzonen Nutzungsreserven von insgesamt knapp 2'400 ha Bruttogeschossflächen oberirdisch, davon 80% auf überbauten und 20% auf unüberbauten Parzellen. Diese wurden ermittelt, indem die theoretisch möglichen mit den effektiv vorhandenen Bruttogeschossflächen in den Wohn- und Mischzonen verglichen wurden. Gut die Hälfte der gesamten Nutzungsreserven in Wohn- und Mischzonen bestehen aus mittelgrossen oder grösseren Flächeneinheiten. 12% der grossflächigen Nutzungsreserven liegen auf unüberbauten Parzellen von mehr als 500 m <sup>2</sup> /Parzelle und dürften kurz- und mittelfristig gut mobilisierbar sein.
	Rund die Hälfte der gesamten Nutzungsreserve sind dagegen kleinflächige Reserven auf überbauten oder nicht überbauten Parzellen, die kaum oder nur innerhalb eines langen Zeitraums effektiv genutzt werden können. Meist wird dies in Form von An- oder Aufbauten und vermutlich nur bei einem Eigentumswechsel und/oder einer grundlegenden Sanierung der bestehenden Gebäude geschehen und insbesondere dazu dienen, den Mehrflächenbedarf der Bewohner zu decken.
	Bei der Ermittlung des Bedarfs für Arbeitszonen ist die Bedeutung des Standortes im kantonalen und regionalen Kontext zu berücksichtigen. Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte Arbeit und Dienstleistungen (ESP) sind im kantonalen Richtplan festgesetzt.

Die regional bedeutsamen Arbeitszonen werden im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK bezeichnet. Sie erfüllen in Bezug auf die Lage (zentrale Orte), minimale ÖV-Erschliessung, MIV-Erschliessung, Betriebs- und Arbeitsplatz-, Kunden- und Nachfrageentwicklung sowie der Lage zu grösseren Wohnstandorten ähnliche Anforderungen wie die kantonalen ESP.

Mit regionalen Arbeitszonen den Grossteil der Nachfrage abdecken

Mit den regionalen Arbeitszonen kann der grösste Teil der Nachfrage innerhalb einer Region unter Berücksichtigung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte abgedeckt werden. Eine Arbeitszonenbewirtschaftung optimiert dabei die übergeordnete, regionale Nutzung der Arbeitszonen. Die Bezeichnung von lokalen Arbeitszonen ist primär auf die Entwicklung des bestehenden Gewerbes (Flächennachfrage, Arbeitsplatzentwicklung etc.) abgestimmt, wobei die Konkurrenzierung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte und regionalen Arbeitszonen zu vermeiden ist.

### Zielsetzungen

- |            |  |
|------------|--|
| <b>A31</b> | Die Grösse der Bauzonen im Kanton soll die im Raumkonzept Kanton Bern angestrebte Entwicklung ermöglichen. Dafür stützt sich die Bestimmung der zulässigen Bauzonengrösse für das Wohnen pro Gemeinde auf die im Raumkonzept festgelegten räumlichen Entwicklungsziele ab und konkretisiert diese. Dazu werden in Bezug auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung, die Raumnutzerdichte sowie das anzustrebende Nutzungsmass raumtypenspezifische Annahmen getroffen. Zudem ist sie mit der vorhandenen Infrastruktur und Erschliessung abzustimmen. |
| <b>A32</b> | Die Wohn- und Mischzonen (inklusive Kernzonen) sollen bis 2029 gesamthaft höchstens um 525 ha auf 17'530 ha wachsen. Dieses Wachstum soll zum grössten Teil in den urbanen Kerngebieten sowie den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen inklusive den Zentren erfolgen.   |
| <b>A33</b> | Für eine proaktive Lenkung der Siedlungsentwicklung wird die Entwicklung der Bauzonenflächen überwacht. Dazu werden die Grundlagendaten periodisch aktualisiert. Fällt die kantonale Bauzonenauslastung längere Zeit unter 100%, so ergreift der Kanton Massnahmen zur Anhebung des Auslastungsgrads.  |
| <b>A34</b> | Der Kanton Bern ermittelt die unüberbauten Bauzonenreserven und stimmt sie mit den Gemeinden ab. Gestützt darauf aktualisieren die Gemeinden jährlich die Übersicht über den Stand ihrer unüberbauten Bauzonen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision zeigen die Gemeinden auf, mit welchen Massnahmen die unüberbauten Reserven aktiviert, respektive wie ungünstig gelegene Bauzonenreserven umgelagert werden können.  |
| <b>A35</b> | Die Gemeinden weisen im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Nutzungsreserven und die Nutzungspotenziale innerhalb der überbauten Bauzonen transparent nach und zeigen auf, mit welchen Massnahmen diese aktiviert werden können.   |
| <b>A36</b> | Die Siedlungsentwicklung nach innen wird bei der Ermittlung des kommunalen 15-jährigen Baulandbedarfs berücksichtigt, indem die unüberbauten Bauzonen bei der Berechnung abgezogen werden und die Nutzungsreserven in der überbauten Bauzone auf angemessene Art und Weise berücksichtigt wird.  |

- A37** Die Entwicklung der Arbeitszonen wird auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und auf regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) gelenkt. Ausserhalb dieser Standorte ist die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe auszurichten.
- A38** Mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung auf der Grundlage des Übersichtszonenplans werden auf überkommunaler Ebene die Verteilung der Arbeitszonen und die Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich gefördert und optimiert.
- **A13a, A15b, A15f, A21, B33, B34, C21, D11**

## A4 Bauen im ländlichen Raum

### Ausgangslage

Der Agrarsektor befindet sich in einem deutlichen Strukturwandel. Davon ist die vielfältig strukturierte Landwirtschaft im Kanton Bern besonders stark betroffen. Eine Vielzahl von Landwirtschaftsbetrieben wird die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben oder sie auf eine nebenerwerbliche oder gar nur hobbymässige Bewirtschaftung reduzieren müssen. Dies führt dazu, dass viele landwirtschaftliche Ökonomiegebäude nicht mehr oder nur noch schlecht genutzt werden.

Gesamtschweizerisch stehen ungefähr 520'000 Gebäude ausserhalb der Bauzonen, davon steht fast ein Viertel (ca. 120'000 Gebäude) im Kanton Bern. Dies entspricht einem Viertel des gesamten Gebäudevolumens im Kanton.

Der ländliche Raum ist regional sehr unterschiedlich strukturiert. Dies ist unter anderem auf die Verschiedenheiten in den traditionellen Siedlungsformen zurückzuführen: Streusiedlungsgebiet im Alpen- und Voralpengebiet, Einzelhöfe in Streubauweise im Berner Jura oder Einzelhöfe mit Weilern im Mittelland. Die Vielfältigkeit der Siedlungsformen ist ein wichtiges Element der Kulturlandschaften im Kanton Bern. Die Möglichkeiten zur Umnutzung und Erhaltung der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen sind entsprechend unterschiedlich.

Dem ländlichen Raum eine angemessene Siedlungsentwicklung ermöglichen

### Herausforderungen

Der Kanton will der Bevölkerung im ländlichen Raum eine angemessene Entwicklung ermöglichen. Dazu sollen besonders auch die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung ausserhalb der kompakten, geschlossenen Siedlungen, die das Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) bieten, im Sinne der Strukturerhaltung (Wohnbevölkerung und Arbeitsplätze) genutzt werden.

Regionale Gegebenheiten berücksichtigen

Das RPG verlangt in Art. 16, dass den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone in den Planungen angemessen Rechnung getragen wird. Je nach Region sind die Fragen der Entwicklung ausserhalb der Bauzone unterschiedlich gelagert.

Das Mittelland mit den flachen, landwirtschaftlich bebaubaren Flächen ist dem Druck einer sich ständig ausdehnenden Siedlungsentwicklung (Periurbanisation) sowie einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion ausgesetzt.

Im Berner Jura, in den Voralpen sowie in den alpinen Tälern ist eine Kulturlandschaft

vorhanden, deren Attraktivität für die Wohnbevölkerung und für die touristische Nutzung erhalten werden soll. Die heute bestehende Siedlungsstruktur ist wichtiger Bestandteil der regionalen Identität und somit des ländlichen Wirtschafts- und Kulturraums. In den struktur- und bevölkerungsschwachen Regionen und Gemeinden müssen lokal angepasste Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden, um in einer modernen Wirtschaftswelt bestehen zu können.

Gefährdete Gebiete mit der Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten stärken

Im Leitbild zur Strukturförderpolitik in der Berner Landwirtschaft werden die zu stärken- den Gemeinden bezeichnet. In diesen Gemeinden ist wegen des Strukturwandels in der Landwirtschaft die traditionelle dezentrale Besiedlung gefährdet. Die Dauerbesiedlung in diesen Regionen soll mit der Bezeichnung des traditionellen Streusiedlungsgebietes im Kanton Bern gestärkt werden.

Die zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten gemäss RPG und RPV bieten besonders in den traditionellen Streusiedlungsgebieten Chancen, aber auch Gefahren. In diesen Gebieten dürfen bestehende Bauten zu Gewerbebezwecken umgenutzt werden. Spätere Erweiterungen dieser Gewerbebetriebe mittels weiterer Ausnahmegewilligungen sind jedoch nicht zulässig. Jede zusätzliche Erweiterung kann nur mittels einer Einzonung erfolgen. Dies ist jedoch nicht möglich, weil Inselbauzonen entstehen, die bundesrechts- widrig sind. Eine Vergrösserung der so entstandenen Betriebe ist somit rechtlich ausgeschlossen.

Infrastrukturanlagen mit Bund, Regionen und Gemeinden koordinieren

Im ländlichen Raum sind zahlreiche Infrastrukturbauten und -anlagen vorhanden: Verkehrswege, Übertragungsleitungen, militärische Anlagen etc. Die Koordination der Infrastrukturbauten und -anlagen ausserhalb der Bauzone ist gemeinsam mit Bund, Regionen und Gemeinden zu vollziehen. Die Umnutzungsmöglichkeiten von nicht mehr verwendeten Anlagen richten sich nach Art. 24 RPG.

### Zielsetzungen

Der Kanton Bern verfügt nur über beschränkte Handlungsmöglichkeiten bezüglich Bauen ausserhalb der Bauzone. Er schöpft diese Spielräume aus. Massgebende Rahmenbedingungen werden vom eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG) sowie von der Raumplanungsverordnung (RPV) vorgegeben. Namentlich werden darin definiert:

- Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone
- Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- Zweckänderungen von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- die Möglichkeiten von kantonalechtlichen Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

- |            |  |
|------------|--|
| <b>A41</b> | Es werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Möglichkeiten für die erweiterte Nutzung ausserhalb der Bauzonen, welche das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) bieten, auszuschöpfen. Dazu werden gezielte Massnahmen - angepasst auf die kantonalen Verhältnisse - im Bereich der Kleinsiedlungen, der Streubauweise und bei der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft umgesetzt. |
| <b>A42</b> | Im Streusiedlungsgebiet mit den traditionellen Siedlungsformen von Einzelhöfen, Hofgruppen und Weilern soll gestützt auf den Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden eine zweckmässige Entwicklung möglich sein.  |

## C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### C1 Zentralitätsstruktur

Ausgangslage

Die Zentralitätsstruktur des Kantons Bern, die mit dem neu konzipierten Richtplan im Jahr 2002 vom Regierungsrat beschlossen wurde, ist mittlerweile anerkannt. Sie ist eine wichtige Grundlage für räumliche Entscheide des Regierungsrats. Im Rahmen der Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) bezeichneten die Regionalkonferenzen resp. Regionen die Zentren der vierten Stufe. Mit der kantonalen Synthese der RGSK wurde diese Zentrenstufe konsolidiert.

Bedeutung von starken Zentren und Agglomerationen

#### Herausforderungen

Starke Zentren und Agglomerationen haben in verschiedener Hinsicht Bedeutung für den Kanton:

- Zentren sind wirtschaftliche und gesellschaftliche Pole. Sie schaffen eine der Voraussetzungen für die Positionierung des Kantons im internationalen und nationalen Standortwettbewerb. Zusammen mit ihren Umland- und Agglomerationsgemeinden sind sie die Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung.
- Sie haben eine wichtige Funktion als attraktive, multifunktionale Versorgungszentren für die Bevölkerung und die Wirtschaft sowie als Standorte von öffentlichen Dienstleistungen.
- Attraktive Zentren sind Nutzungsschwerpunkte und Verkehrsknoten. Sie können der zunehmenden Entkopplung der Lebensbereiche Wohnen, Arbeiten und Freizeit entgegenwirken und bieten die Möglichkeit, Mobilitätsströme zu kanalisieren und den vermehrten Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern.
- Zentren haben eine wichtige Funktion als Identifikationspunkte für die Bevölkerung oder als Imageträger für den Standortwettbewerb und den Tourismus.

Zentralitätsstruktur als Steuerungsinstrument verankern

Mit der Verankerung einer Zentralitätsstruktur als Steuerungsinstrument werden vier Wirkungen angestrebt:

- Stärkung der Zentren und deren Agglomerationen als Wirtschaftsstandorte (wirtschaftspolitische Wirkung): Für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts und damit auch für das weitere Wirtschaftswachstum im Kanton Bern ist es entscheidend, dass seine Zentren im Vergleich zu solchen ausserhalb des Kantons konkurrenzfähig bleiben.
- Gezielter kantonaler Mitteleinsatz (finanzpolitische Wirkung): Die Zentralitätsstruktur ist neben anderen Kriterien bei der Verteilung von kantonalen Infrastrukturen und Angeboten sowie bei anderen raumwirksamen Aufgaben zur Prioritätensetzung beizuziehen.
- Handlungsspielräume für Zentren und Entwicklungsachsen schaffen, weitere Dezentralisierung stoppen (raumplanerische Wirkung): Die Zentralitätsstruktur dient als Orientierungsrahmen für die räumlich differenzierte Ausgestaltung raumplanerischer Massnahmen und Instrumente, wobei vorab Entwicklungen in den Zentren und entlang der Entwicklungsachsen zu fördern sind.
- Versorgungsschwerpunkte und Identifikationsorte in allen Kantonsteilen erhalten (staats- und regionalpolitische Wirkung): Konzentrationsbewegungen der Wirtschaft stellen die Randgebiete des Kantons Bern und ihre lokalen Zentren vor neue Herausforderungen. Aus staats- und regionalpolitischen Gründen ist ein «Rückzug aus der Fläche» unvorstellbar. Deshalb soll zugunsten von regionalen Zentren mit kantonalen Bedeutung steuernd eingegriffen werden.

Wirtschaftspolitische und regionalpolitische Steuerung unterscheiden

Die Zuteilung der Zentren auf verschiedene Hierarchiestufen basiert auf Strukturuntersuchungen und den aus kantonaler Sicht wichtigen Funktionen der Zentren. Es wird zwischen zwei Arten der Steuerung unterschieden:

- Die wirtschaftspolitische Steuerung: Mit kantonalen Mitteln soll die Attraktivität derjenigen Zentren gestärkt werden, die im Standortwettbewerb bestehen können und welche das grösste Wachstumspotential aufweisen.
- Die regionalpolitische Steuerung: Aus staats- und regionalpolitischer Sicht werden zusätzlich regionale Zentren von kantonaler Bedeutung unterstützt. Mit einer Beschränkung derer Zahl sollen die knappen kantonalen Mittel gezielt eingesetzt werden.
- Die regionalen Zentren der 4. Stufe haben ihre Bedeutung vor allem in der Steuerung auf der regionalen Ebene.

Bei Wechselfällen im konkreten Fall entscheiden

Mit Wechselfällen wird die Frage der «Doppelzentren» berücksichtigt. Aus kantonaler Sicht kann es bei einem konkreten Sachgeschäft unerheblich sein, welcher Standort innerhalb eines gewissen Raums gewählt wird. Wichtig ist allein, dass ein Projekt oder eine Anlage im entsprechenden Raum realisiert wird. In diesem Fall sollen Kostenüberlegungen für die konkrete Wahl ausschlaggebend sein.

### Zielsetzungen

**C11** Für den Kanton Bern gilt die folgende Zentralitätsstruktur:

Stufe	Wirtschaftspolitische Steuerung	Regionalpolitische Steuerung
1 Zentrum von nationaler Bedeutung	Bern	
2 Kantonale Zentren	Biel, Thun	
3 Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken	Moutier, Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen-Gstaad
4 Regionale Zentren der 4. Stufe		Aarberg, Büren, Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz, Tavannes, Tramelan, Valbirse, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B. – Rüegsau, Koppigen, Kirchberg – Rütliglen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Laupen, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenegg, Riggisberg, Oberdiessbach, Worb, Erlenbach – Oey, Zweisimmen, Brienz
4 Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen

Aus kantonaler Sicht können bei regionalpolitischen Entscheiden Meiringen und Brienz, Lyss und Aarberg, Saanen-Gstaad und Zweisimmen sowie Saint-Imier und Tramelan Wechselfälle sein.

Die Abgrenzung der Zentren der Stufen 1 bis 3 gemäss wirtschaftspolitischer Steuerung wird im Massnahmenteil vorgenommen. Als Zentrum gemäss regionalpolitischer Steuerung gilt nur das dichter besiedelte zusammenhängende Siedlungsgebiet des Kernorts.

**C12** Der Regierungsrat berücksichtigt bei Entscheiden mit räumlichen Auswirkungen die Zentralitätsstruktur. Je nach Hierarchiestufe kann der kantonale Mitteleinsatz variieren.

→ **B18, B19B16**

## C2

### Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte

Ausgangslage

Die wirtschaftliche Position des Kantons Bern ist im gesamtschweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich. Beim Bruttoinlandprodukt und beim Volkseinkommen bestehen zum Teil beträchtliche Wachstums- und Niveaurückstände. Tiefe Zuwanderungsraten, die Tendenz zur Überalterung und die angespannte Lage der Kantonsfinanzen sind wachstums- und innovationshemmend. Die Steuerbelastung ist im schweizerischen Vergleich sehr hoch. Wichtiges Anliegen der Kantonspolitik ist es deshalb, auf der Basis vorhandener Stärken die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Dynamik zu verbessern.

Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung verbessern

#### Herausforderungen

Das Bestreben, die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton zu verbessern, kann die Raumplanung auf mehreren Ebenen direkt unterstützen:

- An hervorragend erschlossenen Standorten unternimmt sie zusammen mit den Standortgemeinden und weiteren Partnern aktive Anstrengungen für die planerische Vorbereitung von Arealen, so dass Bauvorhaben innerhalb kurzer Fristen verwirklicht werden können.
- Bei komplexen und kostenintensiven Planungs- und Realisierungsvorhaben engagiert sie sich für ein starkes und zielgerichtetes Projektmanagement. In besonderen Fällen übernimmt der Kanton mit dem Einsatz des Instrumentes der kantonalen Überbauungsordnung die Federführung.
- Für Standorte von kantonaler Bedeutung koordiniert sie aktiv die Investitionsvorhaben der öffentlichen Hand in den Bereichen Strassenbau, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr, Standortpromotion und Parkierung, stimmt sie aufeinander ab und stellt - wo nötig - vorausschauend den Interessenausgleich her. Die Zusammenarbeit sowie die Leistungen und Erwartungen des Kantons sind entweder Gegenstand des Controllings oder werden standortspezifisch in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und beteiligten Standortorganisationen resp. Gemeinden ausgehandelt und verbindlich festgehalten.
- Die Raumplanung ist bestrebt, die Zonenvorschriften für Arbeiten und Wohnen gezielt zu flexibilisieren sowie mit einfachen und raschen Verfahren die Planungssicherheit für Grundeigentümer und Investoren zu erhöhen.
- In Absprache mit der Standortförderung berät und begleitet sie interessierte Investoren durch Standortevaluations- und Planungsprozesse.

Mit einer koordinierten Strategie zentrale Politikbereiche abstimmen

Mit den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (Entwicklungsschwerpunkte ESP, strategische Arbeitszonen SAZ) verfolgt der Kanton Bern eine koordinierte Strategie, welche die Ziele der Raumordnungs-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Umweltpolitik aufeinander abstimmt. An Standorten, die durch den öffentlichen und privaten Verkehr gut erschlossen sind, werden Flächen planerisch so vorbereitet, dass Betriebe sich möglichst rasch ansiedeln oder bauliche Erweiterungen vornehmen können. Die Entwicklungsschwerpunkte befinden sich in den Zentren gemäss Zentralitätsstruktur oder an ausgewählten und mit dem Massnahmenplan Luft abgestimmten Standorten im übrigen Kantonsgebiet.

Anliegen von Raumordnung und

Die optimale Lage der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte erlaubt eine Nutzungsverdichtung trotz bestehender Vorbelastung in Bezug auf Verkehr und Umwelt. Die

## Umwelt abstimmen

Entwicklung von Arbeitsplatz- und Freizeitschwerpunkten an optimal erschlossenen Standorten (privater Verkehr und ÖV) ist aus der Sicht der Umwelt solchen ausserhalb der Siedlungsschwerpunkte vorzuziehen: Mit der konzentrierten Ansiedlung kann gesamthaft in einer Region längerfristig eine Entlastung herbeigeführt werden. Die Standortgemeinden müssen jedoch die zusätzlichen Herausforderungen bezüglich der Vorsorge stufengerecht an die Hand nehmen.

**Zielsetzungen**

Mit dem RRB 1316 vom 12. April 2000 werden die Vorgaben für die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte definiert: Der Kanton Bern unterstützt die Entwicklung und Vermarktung von Standorten von kantonalem Interesse unter dem Label «Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und Strategische Arbeitszonen (SAZ)». Der Kanton beteiligt sich zudem am Projekt der «Top-Entwicklungsstandorte» der Hauptstadtregion Schweiz.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- C21** Der Kanton bezeichnet und bewirtschaftet (mit jährlichen Monitorings und einem Controlling alle vier Jahre) kantonale Entwicklungsschwerpunkte. Darunter werden Standorte von kantonalem Interesse für die gezielte Ansiedlung oder Stärkung wirtschaftlicher Aktivitäten verstanden. Entwicklungsschwerpunkte (ESP) können für die Bereiche Arbeiten (Industrie/Gewerbe, Dienstleistungen), Einkaufen (Grossverkaufsflächen), Freizeit (Freizeitgrosseinrichtungen) oder Wohnen ausgeschieden werden. Weiter bezeichnet der Kanton Premium-Standorte. Diese zeichnen sich durch einen besonders hohen Koordinationsbedarf aus und sind langfristig von höchstem kantonalem Interesse. Für die rasche Realisierung wirtschaftlicher Grossvorhaben werden an mehreren geeigneten Standorten strategische Arbeitszonen (SAZ) vorbereitet.
- C22** Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte befinden sich in Zentren gemäss Zentralitätsstruktur und in Standorten im übrigen Kantonsgebiet, die für die spezifische Nutzung speziell geeignet und mit dem Massnahmenplan Luft abgestimmt sind.
- C23** Bei besonders komplexen und kostenintensiven Planungs- und Realisierungsvorhaben sowie an den Premium-Standorten engagiert sich der Kanton mit Ressourcen oder dem Einsatz der kantonalen Überbauungsordnung speziell.
- C24** Lokale Überschreitungen der Belastungsgrenzen bezüglich Strassenkapazitäten und Luft sind in den Gebieten der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte befristet zulässig. Die Standortgemeinden sorgen dafür, dass vorsorgliche Massnahmen stufen- und zeitgerecht umgesetzt werden.

→ **B18, B19B16**

**C3****Tourismus**

## Ausgangslage

Der Tourismus ist eine tragende Säule der Volkswirtschaft des Kantons Bern, prägt die Wirtschafts- und Siedlungsstruktur besonders im Berner Oberland und ist nach aussen und innen bedeutsam für das «Image» und für das Selbstverständnis des Kantons.

Globalisierung, sich schnell verändernde Gästebedürfnisse, die Konkurrenz preisgünstiger Mitbewerber, die steigende Bedeutung neuer Informationstechnologien oder globale Krisen stellen die Tourismuswirtschaft vor immer neue Herausforderungen. Prognostizierte klimatische Veränderungen können zudem dazu führen, dass Skianlagen unterhalb

von 1500 - 1800 m.ü.M. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Dem Tourismusbereich ist Sorge zu tragen und gute Voraussetzungen für die weitere Entwicklung zu schaffen. Zentral ist dabei ein schonender Umgang mit dem unvermehrbaaren Kapital an Natur und Landschaft.

Im tourismuspolitischen Leitbild des Kantons Bern, das mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt ist, werden Grundsätze und Ziele für die kantonale Tourismuspolitik festgelegt: Danach sind im marktwirtschaftlichen System die Rahmenbedingungen für den Tourismus zu verbessern, innovative Ideen zu fördern und die Integration in über- und nebengeordnete Politikbereiche sicherzustellen. Aus Sicht der Raumordnung gehören dazu die Aspekte Verkehr, Landschaft, Siedlung und Naturgefahren sowie die regionalen und landwirtschaftlichen Förderungsstrategien.

### Herausforderungen

Spezifische Herausforderungen für die Raumplanung berücksichtigen

Die Raumplanung hat hauptsächlich auf Herausforderungen in folgenden Bereichen einzutreten:

- Die attraktive innere und äussere Erschliessung der Tourismusgebiete mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln
- Den Schutz und die Schonung von Natur- und Kulturlandschaften
- Die Chancen und Risiken des Klimawandels
- Die Forderung nach flexibler und rascher Anpassung bestimmter Gebiete an neue touristische Trends
- Den Abbau von Konfliktpotenzialen zwischen den verschiedenen Akteuren
- Die besondere Bedeutung des Tourismus zur Stärkung der regionalen Strukturen und zur Sicherung einer dezentralen Besiedlung
- Die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus und die Lenkung der touristischen Beherbergung Richtung «warme» Betten (bewirtschaftete Betten in der Hotellerie und in Ferienwohnungen).

Sektoralpolitiken vernetzen und bündeln

Damit leistet die Raumplanung einen Beitrag zur Umsetzung der Strategien und Ziele in den Handlungsfeldern «Standortattraktivität verbessern» und «Konfliktpotenziale abbauen» des tourismuspolitischen Leitbilds. Aus der «Bernischen Verkehrspolitik» bestehen zudem prioritäre Aufträge, mit denen die Anbindung des Kantons Bern an das nationale und internationale Schienen- und Luftverkehrsnetz sichergestellt und die Attraktivierung des Velo- und Fussgängerverkehrs sowie der Transportketten ermöglicht werden sollen. Ebenso sollen Massnahmen im Bereich des Freizeitverkehrs weiterentwickelt und verstärkt werden. Standorte für Freizeitgrosseinrichtungen haben die Bedingungen der Zielsetzungen im Thema der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte zu erfüllen.

Wirtschaftliche Effizienz durch die Bildung von Destinationen erhöhen

Eine der Hauptstossrichtungen des tourismuspolitischen Leitbildes ist die Erhöhung der wirtschaftlichen Effizienz in der Tourismuswirtschaft. Aus diesem Grund verlangt der Kanton von den Tourismusorganisationen, dass sie – wenn ökonomisch und aus Kundensicht sinnvoll – bisher lokal geführte Geschäftseinheiten (wie Marketing, Rechnungswesen, Personalpolitik etc.) zu überörtlichen Destinationsorganisationen oder -unternehmen zusammenlegen. Damit sollen die zu hohen Transaktionskosten gesenkt, bzw. die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. Mit der Destinationspolitik wird auch das Ziel verfolgt, dass eine Region künftig in ihrer Gesamtheit an touristischen Sehenswürdigkeiten aus Sicht der Gäste vermarktet wird. Damit soll eine Region für Gäste attraktiver erscheinen für eine längere Aufenthaltsdauer. Mit einer längeren Aufenthaltsdauer wird die angespannte Ertragslage in der Hotellerie, der Leitbranche des Tourismus, gestärkt und deren Kapitalmarktfähigkeit verbessert.

Touristische Schwerpunktbereiche definieren	Eine zentrale Massnahme im tourismuspolitischen Leitbild ist der Auftrag an die Tourismusdestinationen, ihre touristischen Schwerpunktbereiche zu definieren (welche Gästesegmente und Tourismusformen sollen hauptsächlich angesprochen werden). Zusammen mit den regionalen Partnern und den verantwortlichen Stellen des Kantons ist zu vereinbaren, wie und mit welchen Rahmenbedingungen die öffentliche Hand diese Bestrebungen unterstützen kann. Stufen- und zeitgerecht bringen diese Partner zudem ihre Anliegen bereits in die Erarbeitung der touristischen Schwerpunktbereiche ein.
Umweltqualität als zentraler Standortfaktor pflegen	Die Umweltqualität, das Image und die Ambiance einer Region bleiben zentrale Standortfaktoren für eine erfolgreiche Tourismusstrategie. Der Pflege der Ortsbilder und der Natur- und Kulturlandschaft kommt deshalb zentrale Bedeutung zu. In den regionalen Naturparks nach NHG und in den übrigen ländlichen Gebieten sind angepasste Tourismusformen Teil einer Strategie zur Stärkung der regionalen Strukturen und müssen deshalb mit diesen Sektoralpolitiken abgestimmt sein.
Klimawandel hat Risiken und Chancen	Mit dem Schrumpfen und Verschwinden der Gletscher büsst eine zentrale Attraktion des alpinen Tourismus an Ausstrahlungskraft ein. Wintersportorte in tieferen Lagen sind von der abnehmenden Schneesicherheit betroffen. Die auf instabilem Permafrost gebauten Bergbahnen und zunehmende Extremereignisse (Murgänge, Hochwasser usw.) werden bauliche Massnahmen zur Sicherung der touristischen Infrastrukturen erfordern. Die steigenden Temperaturen in tieferen Regionen und im Ausland verbessern die Konkurrenzsituation der schneesicheren Wintersportorte. Dies ist bei der touristischen Infrastruktur- und Angebotsplanung zu berücksichtigen.
SFG realisieren	Ein zusammenhängendes, attraktives Uferwegnetz stellt für den Tagestourismus und für Erholungssuchende eine wichtige Infrastruktur dar. Nach der Änderung des Gesetzes über See- und Flussufer (SFG) sind die Chancen zu nutzen, den Vollzug zu beschleunigen und die Realisierung voranzutreiben.

### Zielsetzungen

Die massgebenden Zielsetzungen im Bereich Tourismus sind im tourismuspolitischen Leitbild des Kantons dargestellt.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

- C31** Bei vorhandenem touristischem Potential - und unter der Bedingung von angemessenen Kompensationsmassnahmen - unterstützt der Kanton die Schaffung von Intensiverholungsgebieten. Schutz- und Schongebiete sowie bisher noch wenig oder unerschlossene Landschaftskammern müssen langfristig ungestört erhalten bleiben.  
**→ E12, E21**
- C32** Die Uferschutzplanungen nach SFG sind rasch fertigzustellen und ihre Umsetzung zu fördern.
- C33** Der Kanton strebt eine nachhaltige touristische Entwicklung an. Die Regionalkonferenzen/Regionen konkretisieren die kantonalen Zielsetzungen in einem touristischen Entwicklungskonzept und treffen gestützt darauf die räumlichen Festlegungen in ihrer Richtplanung (RGSK). Dabei sind die kantonalen Grundsätze zu berücksichtigen.  
**→ D15**
- C34** Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Trägerschaften der regionalen Naturparks nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und des UNESCO Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch den Anliegen des Tourismus die gebührende Beachtung schenken und

er unterstützt die Trägerschaften bei der Entwicklung und Vermarktung nachhaltiger Angebote zur wirtschaftlichen Inwertsetzung der vorhandenen Natur-, Landschafts- und Kulturwerte.

→ **B24, C41-C43, D31, E15, E21-E24, F14**

## C4

### Land- und Waldwirtschaft

#### Ausgangslage

Der Kanton Bern ist mit einem Fünftel aller Schweizer Landwirtschaftsbetriebe der grösste Agrarkanton der Schweiz. Agrarpolitik ist primär eine Aufgabe des Bundes; mit der kantonalen Agrarpolitik wird - ergänzend zu den Bundesmassnahmen - eine regional differenzierte Umsetzung mit möglichst zielgerichtetem Einsatz der kantonalen Mittel angestrebt.

In den ländlichen Regionen tragen die Land- und Waldwirtschaft und deren direkt vor- und nachgelagerte Sektoren wesentlich zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung bei. Der Anteil der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplätze im Primärsektor beträgt in mehr als 120 bernischen Gemeinden über 30%. In der Annahme, dass von jedem Arbeitsplatz in der Landwirtschaft ein weiterer Arbeitsplatz abhängt, sind in diesen Land- und Berggemeinden über die Hälfte aller Arbeitsplätze direkt von der Land- und Waldwirtschaft abhängig.

Sowohl die Land-, wie auch die Waldwirtschaft erbringen multifunktionale Leistungen. Neben wichtigen Nutz- und Produktionsleistungen erfüllen sie auch Wohlfahrtsfunktionen. Grosse Teile des Waldes schützen zudem Wohnhäuser, Infrastrukturanlagen und wichtige Verkehrsträger vor Naturgefahren.

#### Strukturwandel in der Landwirtschaft begleiten und sozialverträglich gestalten

#### Herausforderungen

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird weitgehend durch die Liberalisierung der Agrarmärkte bewirkt, welche die Landwirtschaft einem starken Anpassungsdruck aussetzt. Im Mittelland, auf den rationell bewirtschaftbaren Flächen wird über den Strukturwandel eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsproduktivität angestrebt. In den topographisch und klimatisch ungünstigeren und peripheren Gebieten besteht die Absicht, mit einem räumlich differenzierten Einsatz der raumrelevanten Politiken eine Land- und Regionalwirtschaft zu fördern, die wesentlich zur Pflege der Kulturlandschaft und dezentralen Besiedlung beiträgt.

#### Risiken für die Umwelt und die Bevölkerung der Bergregionen begegnen

Damit besteht auf den rationell bewirtschaftbaren Flächen die Gefahr einer intensiveren Nutzung mit einem teilweisen Verlust der Biodiversität sowie der Fruchtbarkeit und einer erhöhten Erosionsanfälligkeit der Böden. In Hügel- und Bergregionen kann der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Waldentwicklung teilweise zu unerwünschten Erscheinungen führen: Die Zunahme der Waldfläche bei gleichzeitiger Unternutzung des Waldes einerseits und eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit gleichzeitigem Verlust von dezentralen Arbeitsplätzen und noch intakter Kulturlandschaften andererseits.

#### Auf die Folgen des Klimawandels reagieren

Auch der Klimawandel kann zu einem klimabedingten Verlust von Arten und zu Produktionsverminderungen führen. Heutige Nutzungen werden vielfach nicht mehr möglich sein, diese müssen angepasst werden. In der Landwirtschaft kann dies durch den Anbau von trocken- und hitzeresistenten Kulturen oder Sorten, einer Aufwertung der Böden, einer effizienteren Wasserverwendung oder Wasserspeicherung geschehen. Vom Klimawandel profitieren wird beispielsweise der Rebbau. Im Wald führt der Klimawandel zu einer Verschiebung der natürlichen Verbreitungsgebiete der Baumarten. Einzelne wichtige Baumarten werden möglicherweise in tieferen Lagen ausfallen. Zudem steigen die Risiken

durch extreme Witterungsereignisse und eingeschleppte Schadorganismen. Die Risiken können durch eine aktive Bewirtschaftung des Waldes teilweise reduziert werden.

Lösungsansätze für den ländlichen Raum entwickeln

Die grosse Herausforderung besteht darin, regional differenzierte Lösungsansätze zu entwickeln, die langfristig wirtschaftlich sowie sozial und ökologisch verträglich sind. Weil zwischen Land- und Waldwirtschaft und den übrigen Sektoren der Volkswirtschaft enge Verflechtungen bestehen, sind integrale Ansätze zu fördern.

Wichtige Basisinfrastrukturen aufrecht erhalten

Bund und Kanton haben die Basisinfrastrukturen des ländlichen Raums mit erheblichen Mitteln unterstützt (Meliorationskredite, Forstkredite, IHG-Kredite usw.). Es handelt sich dabei um Bauwerke wie Landwirtschafts- und Forstwege, Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsnetze etc. Im Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft werden diese Infrastrukturen nicht mehr ausschliesslich durch die Landwirtschaft genutzt. Für die Erhaltung der Besiedlung und für die Pflege der vielfältigen traditionellen Kulturlandschaft im Berggebiet müssen aber diese Anlagen weiterhin unterhalten und erneuert werden können. Nach heutiger Agrargesetzgebung des Bundes wird die Wert- und Substanzerhaltung von Bauten und Anlagen unterstützt, indem der Bund an die «periodische Wiederinstandstellung» von Wegen, Seilbahnen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen (Berg-, Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet) und Trockenmauern von landwirtschaftlich genutzten Terrassen Beiträge gewährt.

Förderinstrumente für den ländlichen Raum optimieren und abstimmen

Bei Bund und Kanton gibt es verschiedene Förderinstrumente, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums haben. Weil diese vielfach durch die Sektoralpolitiken (Tourismus-, Wirtschaftsförderungs-, Landwirtschafts-, Waldwirtschafts-, Infrastruktur-, Natur- und Landschaftsschutz-, Regionalpolitik etc.) entwickelt und zu wenig aufeinander abgestimmt werden, können sie bei der konkreten Umsetzung zum Teil kontraproduktiv wirken. Damit der ländliche Raum ein attraktiver Wohn-, Wirtschafts- und Lebensraum bleiben kann, sind die Förderinstrumente zu optimieren und besser aufeinander abzustimmen.

Nachhaltige Waldentwicklung sicherstellen

Der Wald entfernt sich in gewissen Regionen zunehmend von einem nachhaltigen Aufbau nach Altersstufen. Viele Bestände sind überaltert. Der Schutzwald muss seine Aufgaben auf lange Sicht jederzeit erfüllen können. Schadstoffeinträge in den Wald führen zu schleichenden Veränderungen im Waldboden und wirken sich negativ auf das Gedeihen der Bäume aus. Es ist zu erwarten, dass die Wälder wegen des Klimawandels zunehmend witterungsbedingten Extremen wie Trockenheit und Stürmen ausgesetzt sind. Wild- und Insektenschäden nehmen tendenziell zu. Der Wald wird auch vermehrt als Ort der Erholung genutzt, was teilweise die nachhaltige Bewirtschaftung einschränkt.

### Zielsetzungen

Die Strategie zu den Bereichen Landwirtschaft und Natur («LANAT Strategie») stellt das Strategieinstrument zur kantonalen Landwirtschaftspolitik dar und ergänzt die entsprechenden Instrumente des Bundes. Sie zeigt auf, wie der Kanton den vom Bund vorgesehenen Spielraum ausnützen und ergänzend in der Landwirtschaftspolitik gewisse Akzente setzen will. Als Stossrichtungen werden u.a. die Förderung einer leistungsstarken und nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion, des Service public vom Bauernhof und von dynamischen Lebensräumen formuliert.

Im Bereich Wald legt die kantonale Politik den Fokus auf die Stärkung der Wald- und Holzwirtschaft, um den Wald und dessen Leistungen im öffentlichen Interesse langfristig zu sichern. Es sollen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Entwicklung der gesamten Wertschöpfungskette geschaffen werden. Die Schutzleistungen sollen gesichert, die

Biodiversitätsleistungen gefördert und die Freizeitnutzung gelenkt werden. Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Diese Gesamtstrategie steht im Einklang mit den Vorgaben des kantonalen Waldgesetzes und den NFA-Programmen des Bundes. Umgesetzt werden diese Ziele auch mit Massnahmen in der regionalen Waldplanung.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- C41** Im Talgebiet wird eine Landwirtschaft angestrebt, in welcher sowohl Haupterwerbs- als auch Erwerbskombinationsbetriebe die Ansprüche einer wettbewerbsfähigen multifunktionalen Landwirtschaft erfüllen. Diese soll die natürliche Regenerationsfähigkeit der Böden nicht gefährden, Rücksicht auf die übrigen natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Stoffe, Landschaft) und die Lebensgemeinschaften (Artenvielfalt, Rassenvielfalt der Nutztiere und -pflanzen) nehmen sowie den ökologischen Ausgleich aktiv unterstützen.  
→ **E11, E21, E22**
- C42** Im Hügel- und Berggebiet sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die in der Land- und Waldwirtschaft tätige Bevölkerung von der Produktion und vom Verkauf qualitativ hochwertiger Produkte und Dienstleistungen und von der Pflege einer vielfältigen naturnahen Kulturlandschaft, ergänzt mit einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb, leben kann.  
→ **E21, E15, F11**
- C43** Durch die kontinuierliche Waldverjüngung, welche regional auch eine Nutzungssteigerung erfordern kann, ist längerfristig ein nachhaltiger, klimaangepasster Waldaufbau anzustreben. Dazu sind für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer möglichst günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und effiziente Bewirtschaftungsstrukturen gezielt zu unterstützen. Um die Siedlungen und ihre Infrastrukturen vor Naturgefahren zu schützen, ist im Berggebiet eine hohe Stabilität aller Schutzwälder zu erreichen. Die Belastung der Waldböden durch Schadstoffeinträge wird grosse Aufmerksamkeit geschenkt und soll reduziert werden. Freizeit- und Erholungsnutzungen sollen gezielt so gelenkt und entwickelt werden, dass sie eine nachhaltige Waldwirtschaft und die Umwelt nicht übermässig beeinträchtigen.  
→ **C65, D13, E23**

## C5

### Ver- und Entsorgung

Ausgangslage

Sichere und gut funktionierende Ver- und Entsorgungsanlagen sind für Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt von grosser Bedeutung. Ein möglichst umweltschonender Bau, Betrieb und Unterhalt, Kostentransparenz und Gebühren nach dem Verursacherprinzip sowie eine optimale Versorgungssicherheit in allen Regionen stellen wichtige grundsätzliche Zielsetzungen dar.

Die Bereiche Wasserversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung werden über Gebühren und nicht über Steuergelder finanziert. Die Werterhaltung der Infrastrukturen ist deshalb vor allem in ländlichen Gemeinden, besonders im Streusiedlungsgebiet ein Problem, da sie sehr kostspielig ist und trotz gewissen finanziellen Ausgleichsmassnahmen zu hohen Gebühren führen kann.

#### Herausforderungen

Kiesgruben, Deponien, Abwasserreinigungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen wirken sich direkt auf Umwelt, Natur und Landschaft aus. Bei der Sanierung und Realisierung von Ver- und Entsorgungsanlagen besteht eine Hauptaufgabe des Kantons darin, die vorhandenen Konzepte optimal umzusetzen und bei Bedarf den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Konzepte optimal vollziehen

Raumplanung und Infrastrukturen auch im Bereich der Kosten aufeinander abstimmen

Zwischen den Bau- und Betriebskosten von Infrastrukturanlagen und der räumlichen Anordnung der Siedlungen besteht ein Zusammenhang: Die Ver- und Entsorgung beispielsweise von Streusiedlungsgebieten verursacht höhere Kosten als diejenige von Gebieten mit kompakten Siedlungsstrukturen. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden besitzen ein Interesse an möglichst kostengünstigen Infrastrukturen. Die Planung und Finanzierung von neuen Infrastrukturanlagen und die Raumplanung müssen aufeinander abgestimmt werden.

Folgen des Klimawandels berücksichtigen

Klimabedingte Naturereignisse werden steigende Kosten für den Unterhalt der Verkehrsinfrastruktur zur Folge haben. Weniger Niederschlag kann sich qualitativ und quantitativ negativ auf die Grundwasserspeisung und auf die Wasserversorgung auswirken. Längere sommerliche Trockenperioden können vermehrt zu Wasserknappheit führen. Andererseits belasten intensive, Starkniederschläge das Kanalisationsnetz, Rückhaltebecken und ARAs und fordern ein verbessertes Wassermanagement.

Gewässer- und Bodenschutz vollziehen

Trotz grossen Anstrengungen im Bereich des technischen Umweltschutzes besteht ein erheblicher Handlungsbedarf im Bereich Gewässer- und Bodenschutz. Die Belastung mit organischen Mikroverunreinigungen, die Gefährdung des Grundwassers, zu intensive landwirtschaftliche Nutzungen im Zuflussbereich von Trinkwasserversorgungen, aber auch der Verlust der Bodenfruchtbarkeit im Landwirtschaftsgebiet sind vor allem aus langfristiger Sicht problematisch. Die Ursachen dafür sind vielfältig und nicht restlos geklärt. Neben der Ver- und Entsorgung spielen auch die Landwirtschaft, der Verkehr und andere Nutzungen (z.B. Schiessanlagen, Familiengärten) eine wesentliche Rolle.

### Zielsetzungen

Im Bereich der kantonalen Vorsorgepolitik gilt der kantonale Sachplan Abbau, Deponie und Transport (ADT). Darin werden unter anderem folgende Punkte festgelegt:

- Ziele, Grundzüge und Grundsätze der kantonalen Vorsorgepolitik sowie die Konzepte Abbau und Deponie.
- Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden: Die Standortplanung für Abbaustellen und Deponien ist Sache der Regionen (Richtplanung) und Gemeinden (Nutzungsplanung). Der Kanton gibt Vorgaben. Zudem legt er Anforderungen für Materialbewirtschaftungskonzepte bei Grossprojekten fest.
- Verbindlichkeit der regionalen Abbau- und Deponieplanungen. Für Standorte, welche in einer aktuellen, vom Kanton genehmigten Abbau- und Deponieplanung festgesetzt sind, gelten der Bedarf, die Standortgebundenheit, die raumplanerische Abstimmung und Interessenabwägung grundsätzlich als nachgewiesen. Die zuständigen Bundesbehörden werden im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens der regionalen Abbau- und Deponieplanungen angehört.

Im Abfallleitbild werden folgende verbindliche Festlegungen getroffen:

- Es werden allgemeine Ziele zur kantonalen Abfallbewirtschaftung sowie Grundsätze zur Kostenregelung, zum Abfallfonds, zur Aufsicht und Kontrolle und zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den Abfallregionen und den Entsorgungsunternehmen definiert.
- Für den Bereich Siedlungsabfälle werden verbindliche Einzugsgebiete für die einzelnen Abfallregionen (aufgeschlüsselt nach Gemeinden) bestimmt und kantonale Abfallbehandlungsanlagen mit den benötigten Kapazitäten festgelegt.
- Für die Bereiche Bauabfälle, Klärschlamm, Entsorgung von Sonder- und Problemabfälle werden konkrete Massnahmen zuhanden der Abfallregionen und Gemeinden formuliert.

Seit der Inbetriebnahme der KVA Thun im Jahr 2003 sind keine neuen Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen, Reaktor- und Reststoffdeponien) geplant. Hingegen bestehen Projekte für Erweiterungen von bestehenden Reaktordeponien.

In der Wasserstrategie, namentlich im Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS) werden folgende verbindliche Festlegungen getroffen:

- Die Infrastruktur der Siedlungsentwässerung ist zu erhalten und gezielt zu erweitern. Die Prioritäten werden im Sachplan festgehalten.
- Die Gemeinden und Abwasserorganisationen erstellen die dafür notwendigen Planungen und setzen die entsprechenden Massnahmen um.
- Die Finanzierung wird durch verursachergerecht erhobene und kostendeckende Gebühren nachhaltig sichergestellt.
- Der Massnahmenplan stützt sich auf ein vorausschauendes Monitoring über den Zustand der Gewässer und die Infrastruktur der Siedlungsentwässerung.

Im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern sind Standorte bezeichnet, in denen weitere Abklärungen nach Prioritäten vorgenommen werden müssen und die u.a. auch für die Nutzungsplanung von Bedeutung sind.

In den Gewässerschutzkarten sind die Gewässerschutz- und Zuströmbereiche, die Grundwasserschutzzonen und –areale sowie die Quellschutzzonen bezeichnet. Je nach Schutzzone sind unterschiedliche Nutzungseinschränkungen zu beachten.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

- C51** Die Materialbewirtschaftung von Grossprojekten richtet sich nach den Zielen und Grundsätzen des Sachplans ADT. Materialbewirtschaftungskonzepte sind mit den direkt oder indirekt betroffenen Regionen abzustimmen. Die Konzepte müssen insbesondere aufzeigen, welche Varianten geprüft wurden, wie die Interessenabwägung erfolgt ist und wie allfällige Abweichungen von den Zielen und Grundsätzen begründet werden. Als Grossprojekte gelten Bauwerke mit regionalen oder überregionalen Auswirkungen auf Abbau- und Ablagerungsstellen.
- C52** Der Kanton gewährleistet eine ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen. Die langfristige Planung beruht auf den Zielen des Sachplans ADT. Die verbindliche Sicherung eines Abbauvorhabens befolgt das Prinzip der Subsidiarität. Kommt eine kommunale Überbauungsordnung eines im regionalen Abbau- und Depo- nierrichtplan festgesetzten Standorts nicht zustande und werden dadurch regionale Interessen gefährdet, erlässt die Regionalkonferenz eine regionale Überbauungsordnung. Wenn dieser Weg scheitert und wenn überregionale und kantonale Interessen gefährdet sind, prüft der Kanton den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung.
- C53** Bei kommunalen oder regionalen Ver- und Entsorgungsanlagen sind Infrastruktur- und Betriebskosten zu minimieren, indem bereits bei der Planung die entsprechenden Stand- orte optimal räumlich abgestimmt werden. Betroffen sind davon vor allem Anlagen, welche bei Neueinzonungen oder wesentlichen Erweiterungen von bestehenden Bauzonen neu erstellt werden müssen.
- C54** Der Schutz des Bodens und des Grundwassers ist mit langfristig orientierten Massnah- men zu sichern. Im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sind dabei die vorhandenen Instrumente möglichst optimal einzusetzen.
- C55** Durch die Klimaveränderung ändert sich auch der Wasserhaushalt und somit die Was-

serversorgung, deshalb soll das Wassermanagement verbessert und klimaresilient gestaltet werden. Auf allen Ebenen soll eine Prüfung und Entwicklung neuer Ansätze im Bereich des Wassermanagement stattfinden: z. B. die Erhöhung der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens und Wasserrückhaltung in Siedlung und Land(wirt-)schaft, Mehrzweckspeicher zur Verminderung zukünftiger Wasserknappheit (Stromproduktion), Strategien zur Bewässerung für die Landwirtschaft und für Siedlungsräume.

## C6

### Energie, Telekommunikation und Post

Ausgangslage

Während die Entsorgung von Abwasser und Abfällen sowie die Versorgung mit Wasser eine öffentliche Aufgabe darstellt, ist die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen privat organisiert. In den Bereichen Strom und Gas ist seit 2008 die schrittweise Öffnung des Marktes eingeleitet. Die Rahmenbedingungen im Bereich Strom (vor allem zur Sicherstellung der Grundversorgung) sind vom Bund festgelegt worden. Im Bereich der Telekommunikation beschränkt sich der Handlungsspielraum von Kanton und Gemeinden weitgehend auf das bauliche Bewilligungsverfahren. Im Bereich der Energieversorgung ist der Handlungsspielraum grösser. Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind auf Bundesebene abschliessend geregelt.

Den Service public sicherstellen

#### Herausforderungen

Die Marktöffnung der Telekommunikation und die eingeleitete Marktöffnung in der Strom- und Gasversorgung sowie die Umstrukturierung des Poststellennetzes werfen Fragen auf: Wie weit ist die Grundversorgung in den Regionen des Kantons gesichert? Müssen die Bewohnerinnen und Bewohner von bestimmten Regionen künftig einen höheren Preis oder qualitative Einbussen bei den Dienstleistungen in Kauf nehmen? Die rasanten Entwicklungen der Telekommunikation und des Energiemarktes lassen die konkreten Auswirkungen auf den Service public nicht abschätzen. Der Abbau der Grundversorgung würde die Standortattraktivität der Gemeinden im ländlichen Raum vermindern.

Grundversorgung in der Telekommunikation laufend überprüfen

Im Bereich der Telekommunikation sind Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Grundversorgung auf Bundesebene geregelt. Der Katalog der Grundversorgungs-Dienstleistungen ist aus Sicht des Kantons laufend den veränderten technologischen Möglichkeiten und der Bedarfssituation anzupassen.

Gesamtenergieverbrauch senken und einheimische erneuerbare Energieträger fördern

Der Kanton Bern will, dass die Energieerzeugung und die Energienutzung langfristig im Einklang mit den Erfordernissen der Nachhaltigen Entwicklung stehen. Mit einer zukunftsgerichteten und verlässlichen Energiepolitik soll der Wirtschaftsstandort Bern gestärkt und die Umwelt als wichtige Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität geschont werden. Bis im Jahre 2035 soll das Ziel der 4000-Watt-Gesellschaft und als Fernziel die 2000-Watt-Gesellschaft und eine Klimagasemission von maximal 1 Tonne CO<sub>2</sub> pro Person erreicht werden. Der Gesamtenergieverbrauch soll stabilisiert und langfristig gesenkt werden. Der Kanton Bern fördert einheimische erneuerbare Energieträger und setzt sich ein für eine effiziente Energienutzung.

Auf die Auswirkungen des Klimawandels reagieren

Der Klimawandel hat Auswirkungen auf die Energieproduktion und auf die Nachfrage. Die voraussichtlich verminderte sommerliche Wasserführung der Flüsse wird die Stromproduktion der Flusskraftwerke beeinflussen. Bei der Energienachfrage werden die erhöhten sommerlichen Temperaturen und die häufigeren Hitzeperioden den sommerlichen Strombedarf für die Kühlung der Gebäude erhöhen. Dafür reduziert sich der Heizwärmebedarf im Winter. Da verschiedene Parameter im Moment noch offen sind, lassen sich keine gesicherten Aussagen zur künftigen Produktion und Nachfrage machen. Bei der

Energieversorgung und räumliche Nutzungen aufeinander abstimmen	Festlegung und Umsetzung der Energiepolitik ist auf die mit dem Klimawandel verbundenen Chancen und Risiken zu achten und diesen mit entsprechenden Anpassungsmassnahmen zu begegnen.
Belastungen durch nichtionisierende Strahlen minimieren	Mit der Abstimmung der Siedlungsentwicklung und der Nutzungen mit der Energieversorgung können diese Zielsetzungen unterstützt werden. Bisher verfügen jedoch erst wenige Gemeinden über die notwendigen raumplanerischen Vollzugsinstrumente.  In den Siedlungsräumen besteht ein dichtes Netz von Mobilfunkanlagen, das die Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten versorgt. Ausserhalb der Siedlungen befinden sich neben Mobilfunkantennen auch Hochspannungsleitungen. Mit den in der in der Bundesverordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) festgelegten Grenzwerten soll der Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sichergestellt werden. Der Kanton ist für Sendeanlagen mit dem Vollzug der NISV beauftragt und stellt die Einhaltung der Grenzwerte sicher. Multimedia- und Internetanwendungen führen dazu, dass der Mobilfunkbereich weiterhin stark wächst. Demgegenüber stehen Forderungen aus der Bevölkerung in Bezug auf Schutz vor nichtionisierende Strahlung. Der diesbezügliche Handlungsspielraum des Kantons ist jedoch begrenzt.  Im Zusammenhang mit dem Bau und der Sanierung von Übertragungsleitungen steht der Vollzug des Ortsbild- und Landschaftsschutzes vor neuen Herausforderungen. Im Bereich der Sanierung und Erneuerung von Wasserkraftwerken kommt dem Vollzug der Vorschriften über die Restwassermengen sowie die Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 11. Dezember 2009 eine grosse Bedeutung zu.
Den Spielraum bei der Standortwahl nutzen	Es ist nicht möglich, die Belastungen der Energie- und Telekommunikationsanlagen auf die Umwelt, Natur und Landschaft vollständig zu vermeiden. Der Spielraum ist jedoch zu nutzen, um Standorte von neuen Anlagen so zu wählen, dass die Belastungen möglichst gering sind oder dass bei der Sanierung von Anlagen die Belastungen sogar verringert werden. Die Wassernutzungsstrategie 2010 legt aufgrund der vorhandenen Wasserkraftpotenziale und den kantonalen Zielsetzungen Vorrang- und/oder Ausschlussgebiete für die Wasserkraftnutzung fest.

### Zielsetzungen

Die Energiestrategie 2006 enthält die massgebenden kantonalen Zielsetzungen im Bereich der Energieversorgung und -nutzung. Die strategischen Ziele zur kantonalen Energiepolitik umfassen u.a. folgende Elemente:

- Förderung einer wirtschaftlichen, vielseitigen, ausreichenden und umweltschonenden Energieversorgung.
- Mittelfristige Stabilisierung und langfristige Senkung des Gesamtenergieverbrauchs.
- Vielseitige und breit abgestützte Energieproduktion mit prioritärer Verwendung inländischer Energieträger.
- Deckung des Energiebedarfs zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Ressourcen.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- C61** In den erschlossenen, dauernd besiedelten Gebieten strebt der Kanton eine bedarfsgerechte Versorgung mit Energie sowie Telekommunikations- und Postdienstleistungen durch die entsprechenden Leistungserbringer an. Neben betriebswirtschaftlichen Bedürfnissen sind dabei Faktoren wie räumliche Distanzen, touristische Bedürfnisse, die absehbare Nachfrageentwicklung oder der potenzielle Verlust an Standortqualität zu berücksichtigen.

- C62** Der Kanton setzt sich dafür ein, dass bei drohendem Leistungsabbau im Energie-, Telekommunikations- und Postdienstleistungs-Bereich die Gemeinden und Regionen von den öffentlichen Unternehmen mit Grundversorgungsauftrag und den entsprechenden Bundesstellen einbezogen werden.
- C63** Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Grundversorgungsauftrag im Bereich der Telekommunikation bei Bedarf flexibel an neue Technologien und neue Bedürfnisse in allen Regionen angepasst wird.
- C64** In den Ortsplanungen sind die räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander abzustimmen mit dem Ziel, den Energieverbrauch langfristig zu senken und einheimische, erneuerbare Energieträger zu nutzen.
- C65** Der Kanton strebt eine effiziente Energienutzung und einen möglichst hohen Anteil der einheimischen erneuerbaren Energieträger am Gesamtenergieverbrauch an. Er setzt sich aktiv für optimale Rahmenbedingungen für diese Energien ein. Infrastrukturen sind mit Rücksicht auf Landschaft und Ökologie zu planen und zu erstellen.  
→ **C43**
- C66** Neue grössere Vorhaben im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind in erster Linie in den bestehenden Korridoren zu planen. Bei der Linienführung müssen die kantonalen, regionalen und kommunalen Schutzobjekte berücksichtigt werden. Im Bereich der Gasversorgung sind ausserhalb von bereits mit Gas erschlossenen Gebieten neue grössere Vorhaben nur zuzulassen, wenn eine Abstimmung mit den standortgebundenen erneuerbaren Energieträgern stattgefunden hat.
- C67** Der kantonale Spielraum im Bereich der Telekommunikation ist so zu nutzen, dass die Belastungen für Mensch, Landschaft und Ortsbilder möglichst gering sind.  
→ **D31**
- C68** Mit den Mobilfunkbetreibern ist eine kantonale Vereinbarung bezüglich einer kooperativen Standortevaluation von Mobilfunkanlagen abzuschliessen. Diese ermöglicht den kommunalen Baubewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen die Mitsprache bei der Suche nach einem optimalen Standort einer Sendeanlage.
- C69** Bei der Wärmeversorgung von Siedlungen gelten folgende Prioritäten:
1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme
  2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme
  3. Bestehende erneuerbare leitungsgebundene Energieträger (Verdichtung und Erweiterung)
  4. Regional verfügbare erneuerbare Energieträger (Holz, übrige Biomasse)
  5. Örtlich ungebundene Umweltwärme (Luft, Sonne, Erde)

## C7

### Infrastrukturen für Bildung, Gesundheit und Soziales

Ausgangslage

Kantonale oder vom Kanton unterstützte Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales haben direkte und indirekte Auswirkungen auf den Raum. Deshalb ist bei den Steuerungen aus fachlicher und finanzieller Sicht auch der räumliche Aspekt zu berücksichtigen.

Räumliche Aspekte der Bildungsstrategie

#### Herausforderungen

Bildung und Forschung sind zentrale Elemente für die wirtschaftliche Innovationskraft. Dies setzt eine den verschiedenen Bildungsinstitutionen angepasste Infrastruktur voraus.

	<p>Namentlich der Rückgang der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Volksschule und teilweise auf der Sekundarstufe II, tragen zu einem grundlegenden Strukturwandel bei. Diesem Aspekt wird in der Bildungsstrategie, die erstmals im April 2005 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde und die sporadisch aktualisiert wird, besondere Beachtung geschenkt. Für die Umsetzung dieser Strategie wurden mehrere Projekte definiert. Dabei soll, wo dies sinnvoll und stufengerecht ist, die Zentralitätsstruktur als Grundlage dienen.</p>
Räumliche Aspekte der Spitalversorgung	<p>Die Spitalversorgung muss grundsätzlich allgemein zugänglich, bedarfsgerecht, von guter Qualität und wirtschaftlich sein. Diese übergeordneten Versorgungsziele beruhen auf der Kantonsverfassung (Art. 41 Abs. 1 KV). Weitere allgemeine Versorgungsziele ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben aus dem nationalen Krankenversicherungsgesetz und dem kantonalen Spitalversorgungsgesetz. Sie sehen vor, dass die Grundversorgung dezentral konzentriert angeboten wird, die spezialisierte sowie die hoch spezialisierte Versorgung dagegen konzentriert werden.</p>
	<p>Die Versorgungsplanung, die gemäss Spitalversorgungsgesetz (Art. 6) erstellt wird, legt die Versorgungsziele fest, weist den Bedarf an Leistungen aus, schätzt die finanziellen Auswirkungen dieser voraussichtlich zu erbringenden Leistungen ab und konkretisiert die Versorgungsstrukturen, in denen die Leistungen zu erbringen sind. Die Versorgungsplanung bildet die Grundlage für eine abgestufte Versorgung bzw. die differenzierte Gliederung des stationären Angebots. Anhand der drei Versorgungsstufen regional, überregional und kantonal kann die Versorgungssituation in allen Teilen des Kantons beobachtet und beurteilt werden. Im Mittelpunkt der Versorgungsplanung steht dabei der Versorgungsbedarf der Berner Bevölkerung.</p>
	<p>Während die umfassenden Analysen des künftigen Leistungsbedarfs für die Bevölkerung des Kantons Bern nicht auf raumplanerischen Strategien beruhen kann, sind diese bei der Konkretisierung der Versorgungsstrukturen (Gesundheitsleistungsangebote bzw. -standorte) zu berücksichtigen. So wird die Versorgung mit Gesundheitsleistungen auch im Hinblick auf ihre regionale Verteilung betrachtet. Die akutsomatische Spitalversorgung ist in sieben Versorgungsräumen organisiert. Die dezentrale Konzentration der abgestuften Grundversorgung (s. o.) orientiert sich an dieser räumlichen Struktur. Um die Besonderheiten des Versorgungsbereichs Psychiatrie berücksichtigen zu können, werden vier eigene Versorgungsräume betrachtet. Weiter gibt es für die ambulante Psychiatrieversorgung räumliche Sektoren. Das Rettungswesen wird in acht Rettungsregionen organisiert.</p>
Räumliche Aspekte der Alters- und Behindertenpolitik	<p>Die Erhaltung und Förderung der Selbstständigkeit von älteren und betagten Menschen ist ein zentrales Element der Alterspolitik des Kantons Bern und spiegelt sich im Grundsatz "ambulant vor stationär" wider. Die Alterspolitik ist zudem bewusst dezentral ausgerichtet und berücksichtigt auch die Entwicklung, dass die Menschen immer länger leben und somit die Anzahl älterer und hochaltes Menschen stetig steigt.</p>
	<p>Die Sorge für (auch alte und hochalte) Menschen ist eine gesellschaftliche Aufgabe und muss dort gelebt werden, wo die Menschen zu Hause sind: in Quartieren, Dörfern, Städten und Regionen. Mehr als 80 Prozent aller 80-Jährigen und Älteren im Kanton Bern lebten 2013 zu Hause. Ältere und alte Menschen können heute länger in der gewohnten Umgebung leben als noch vor zehn Jahren. Es ist Aufgabe der Gemeinden, den jeweils lokalen Bedarf an altersgerechtem Wohnraum und an stationären und ambulanten Betreuungsangeboten zu klären und geeignete Massnahmen (lokale Altersplanung und Raumplanung) zu koordinieren. Um die Betreuung und Pflege chronisch kranker Menschen sicherzustellen, ist auf eine Vernetzung von lokalen ambulanten und stationären Unterstützungs- und Pflegeangeboten mit den (regionalen) Spitälern zu achten.</p>

Damit ältere Menschen auch bei eingeschränkter Mobilität am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, ist es wichtig, dass lokale Unterstützungsangebote wie Alters- und Pflegeheime oder Spitexstützpunkte zentrumsnah liegen und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. Zur Erreichung der Ziele der kantonalen Alterspolitik ist es wichtig, dass für betagte Menschen neue Wohnformen (Alterswohnungen, betreutes Wohnen) in Zentrumsnähe entwickelt und gefördert werden, damit sie in kleinere und ihren Bedürfnissen besser angepasste Wohnungen umziehen können, wobei insbesondere auch auf Hindernisfreiheit zu achten ist. Dies entspricht zugleich der Zielsetzung, Siedlungsstrukturen verdichteter zu gestalten. Alterspolitische Forderungen sollen zukünftig auch in anderen raumplanerischen Strategien, z.B. im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) und konkreten Einzelentscheiden verstärkt berücksichtigt werden

Die dezentrale Versorgungsplanung hat auch Auswirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Regionen. Die Institutionen des Altersbereichs zählen dort häufig zu den bedeutenden Arbeitsgebern. Sie bieten dezentral eine breite Palette von interessanten, qualitativ guten und sicheren Arbeitsplätzen an und generieren ein bedeutendes Auftragsvolumen für die Zulieferbetriebe.

Ziel der Behindertenpolitik des Kantons Bern ist die grösstmögliche Gleichstellung, d.h. die soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen und Lebensphasen. Gleichstellung ist zugleich ein Grundrechtsanliegen, das alle Felder der Politik betrifft. Besonders deutlich wird dies mit Blick auf die Behindertenrechtskonvention der UNO, die insbesondere das Recht von Menschen mit Behinderungen auf barrierefreie Zugänglichkeit, auf eine unabhängige Lebensführung, auf persönliche Mobilität, auf Zugang zu Informationen, auf Bildung, auf Zugang zur Gesundheitsversorgung, auf Arbeit und Beschäftigung sowie auf Teilhabe am politischen und kulturellen Leben statuiert.

Als ein Element einer auf Teilhabe ausgerichteten Gesellschaft ist daher die Planung von Wohn-, Bildungs- und Arbeitsangeboten für Menschen mit einer Behinderung künftig verstärkt auf die Integration auszurichten. Dadurch gewinnen auch räumliche Aspekte vermehrt an Bedeutung. Durch Zentrumsnähe der Angebote und die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Raums kann Integration gefördert werden. Durch ihre Zuständigkeit für die Ortsplanung kommt den Gemeinden eine zentrale Rolle zu bei der hindernisfreien Ausgestaltung von Infrastruktur, öffentlichen Räumen und anderen Bauten. Zur effizienten Förderung der Integration sollte grundsätzlich auf behindertengerechte Gestaltung und barrierefreie Zugänglichkeit aller Lebensbereiche geachtet werden, nicht nur in speziell für Menschen mit Behinderung geplanten Wohn-, Bildungs- und Arbeitsangeboten.

### **Zielsetzungen**

Die Bildungsstrategie definiert die strategischen Ziele und die geplanten Massnahmen in einem systematischen Zusammenhang. Auf jeder Bildungsstufe werden klare Schwerpunkte gesetzt und Massnahmen und Projekte festgelegt.

Das Spitalversorgungsgesetz hält die Planung der Versorgung mit Spitalleistungen nach den Vorgaben des Bundesrechts fest (Art. 2 Bst. a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5) und ergänzt sie.

Die alterspolitischen Ziele, Aktivitäten und Entwicklungen im Kanton Bern sind im «Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016» festgehalten.

Das vom Regierungsrat und vom Bundesrat genehmigte Behindertenkonzept aus dem Jahr 2011 legt die Basis für die Ausgestaltung des Versorgungssystems für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern fest. Der «Bericht des Regierungsrats zur Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016» informiert über die Ausrichtung der kantonalen Behindertenpolitik. Zentral bei der Umsetzung des neuen Behindertenkonzepts („Berner Modell“) ist die Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung, wobei auch die Finanzierung der Infrastrukturen über eine Infrastrukturpauschale, welche pro Person und Tag berechnet wird, dieser Systematik folgen soll.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- C71** In der Umsetzung der Bildungsstrategie ist die Zentralitätsstruktur stufengerecht zu berücksichtigen. → **C11**
- C72** Bei der Wahl von Spitalstandorten sowie den Standorten übergeordneter Gesundheitsleistungsangebote im Hinblick auf ihre regionale Verteilung ist die Zentralitätsstruktur stufengerecht zu berücksichtigen. → **C11**
- C73** Verkehrs- und Raumplanung stellen sicher, dass alle Menschen möglichst selbständig am sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilhaben können. Hindernisfrei nutzbarer öffentlicher Verkehr unterstützt mobilitätseingeschränkte Personen in ihrer eigenständigen Mobilität. Hindernisfreie Wohn- und öffentliche Räume sowie stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote für ältere, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung sollen in ausreichender Anzahl wohnorts- und zentrumsnah zur Verfügung gestellt werden.

## **E Natur und Landschaft schonen und entwickeln**

### **E1 Landschaftsentwicklung**

Ausgangslage

Der Kanton Bern zeichnet sich durch eine grosse naturräumliche, landschaftliche und biologische Vielfalt aus. Die Verantwortung für deren Erhaltung und Entwicklung wird von den Gemeinden, den Regionen, dem Kanton und dem Bund gemeinsam getragen. Bei der Umsetzung wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Bewirtschaftenden angestrebt.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung nehmen zahlreiche Fachstellen Vollzugsaufgaben wahr, die für die Natur und Landschaft von Bedeutung sind. Die zuständigen Stellen befinden sich in verschiedenen Ämtern und Direktionen. Diese sind gut miteinander zu koordinieren.

Mit dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) verfügt der Kanton über ein behördenverbindliches Instrument, welches eine kohärente Umsetzung der kantonalen Ziele im Bereich Landschaft gewährleistet.

Vielfalt der noch naturnahen Kulturlandschaften erhalten

#### **Herausforderungen**

Grössere zusammenhängende naturnahe Kulturlandschaften finden sich nur noch in den Alpen, in den höheren Voralpen und im westlichen Berner Jura. Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft werden diese Landschaften und Naturräume stark verändert. Insbesondere das Aufgeben der Bewirtschaftung von Grenzertragslagen kann zu einem unerwünschten Verlust von traditionellen Kulturlandschaften führen. Die grosse Herausforderung für den Kanton besteht darin, die Pflege von vielfältigen Kulturlandschaften durch nachhaltige Modelle (z.B. Pärke von nationaler Bedeutung oder Biosphärenreservate) in Zusammenarbeit mit Bund, Regionen und Gemeinden langfristig zu sichern.

Ausgewogenes Verhältnis zwischen Schutz und Nutzung finden

Die Naturräume werden immer mehr zu einer Freizeit- und Sportlandschaft. Im alpinen Raum birgt der Trend zu «Fun» und «Activity» Gefahren für Natur und Landschaft (beispielsweise neue Störungen bisher abgelegener Gebiete durch Trendsportarten). Das fast vollständige Fehlen von naturnahen Landschaften im Mittelland führt in den noch verbliebenen Resten intakter Natur, insbesondere im Bereich der Agglomerationen, zu einem hohen Druck durch Erholungssuchende. Der Kanton soll sich für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen touristisch intensiv genutzten Gebieten und grossräumigen Schutz- und Schongebieten einsetzen. Dabei berücksichtigt er den Umstand, dass Freizeit und Sport wichtige Beiträge für eine gesunde Bevölkerung leisten. Durch die konsequente Aufwertung der «Normallandschaft», insbesondere im Siedlungsraum und in Siedlungsnähe, wird diese für die Naherholung attraktiver. Dies kann die verbleibenden naturnahen Gebiete etwas entlasten. Die Auswirkungen der Naherholung inkl. Konfliktpotential auf diese Normallandschaften sind dabei mitzudenken und es sind situativ entsprechende Massnahmen (Kommunikation, Information, Lenkung etc.) vorzusehen.

Die Gewässer erhalten und aufwerten

Gewässer sind wichtige Lebensräume, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern auch als Erholungsraum für die Menschen. Im Mittelland und in den intensiv genutzten Tälern der Voralpen, der Alpen und des Berner Juras finden sich nur noch wenige naturnahe Gewässerabschnitte. Obwohl Bäche, Flüsse und Seen mit ihrem Uferbereich geschützt sind, verfügen nicht alle Gewässer über den notwendigen Mindestraum. In verschiedenen Regionen des Kantons Bern besteht zudem ein sehr grosser Handlungsbedarf im Bereich der Aufwertung der Fließgewässer. Mit dem Renaturierungsfonds stehen zwar finanzielle Mittel zur Verfügung, es fehlt jedoch oft am nötigen Land. Der Kanton

muss ein besonderes Gewicht auf die Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der Fließgewässer (gemäss kantonalem Landschaftsentwicklungskonzept KLEK und dem revidierten Gewässerschutzgesetz) legen. Den Gewässern und dem Gewässerraum kommt beim Aufbau der kantonalen Ökologischen Infrastruktur, wie vom Bundesrat in der 2012 verabschiedeten Strategie Biodiversität Schweiz gefordert, eine zentrale Bedeutung zu.

Gewässer haben zudem eine ausgleichende und bioklimatische Funktion im Hinblick auf den Klimawandel. Durch die Speicherung der Wärme und damit einhergehende Luftzirkulation werden die Temperaturen zwischen Wasser- und Landoberfläche ausgeglichen. Zusätzlich dienen die Gewässer als Korridore für Frischluftzirkulation an Hitzetagen.

Entwicklungen rechtzeitig erkennen

Natur und Landschaft sind von zahlreichen Prozessen betroffen, wie beispielsweise Trendsportarten, Strukturwandel in der Landwirtschaft, Energieproduktion oder Klimawandel. Das Reagieren im Einzelfall bindet wertvolle Kapazitäten und ist – aus einer längerfristigen Perspektive – wenig wirkungsvoll, weil die notwendigen Massnahmen oft zu spät eingeleitet werden. Deshalb soll im Rahmen der Raumbearbeitung eine Methodik entwickelt werden, um die in Natur und Landschaft ablaufenden Prozesse früher zu erkennen und deren Auswirkungen besser zu beurteilen. Nur so können die zuständigen Fachstellen rechtzeitig Strategien definieren und adäquate Massnahmen einleiten.

### Zielsetzungen

Das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK), das kantonale Biodiversitätskonzept (inkl. Sachplan Biodiversität) sowie der kantonale Sachplan Moorlandschaften definieren zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Inventaren und den kantonalen Schutzgebieten die massgebenden Ziele im Bereich der kantonalen Landschaftsentwicklung. Für die Bereiche Gewässer und Wald werden die verbindlichen kantonalen Ziele und Massnahmen im Rahmen der Gewässerrichtplanungen und der regionalen Waldpläne festgelegt und nach Bedarf laufend ergänzt. Eine wichtige Grundlage für die Ortsplanung und bei Bauprojekten stellen zudem die Gewässerschutzkarten dar.

Das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) bildet eine Ergänzung zum Landschaftskonzept Schweiz (LKS). Es definiert verbindliche Grundsätze zum staatlichen Handeln, sowie zum landschaftsrelevanten Handeln in verschiedenen Handlungsfeldern, wie zum Beispiel Siedlung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Wald, Kulturerbe, Naturerbe. Darüber hinaus legt es mit einer Landschaftstypisierung eine flächendeckende Grundlage vor und zeigt damit die vom Kanton erwünschte gesamtäumliche Entwicklung der Landschaft auf. Die jeweiligen Qualitäten der unterschiedlichen Landschaftstypen sind im KLEK 2020 zusammen mit Wirkungszielen erfasst und dienen so bei der Beurteilung von Planungen und Projekten wie auch bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- E11** Die Schönheit und Vielfalt der Berner Landschaften werden in ihrer Qualität erhalten und unter Stärkung der regionstypischen natürlichen und kulturellen Eigenarten weiterentwickelt.
- E12** Unerschlossene oder nur wenig erschlossene Geländekammern von besonderem ökologischem und landschaftlichem Wert werden – wenn überhaupt – nur sehr zurückhaltend mit Wegen oder touristischen Transportanlagen erschlossen.
- E13** In den Städten und Agglomerationen ist das Angebot an attraktiven Erholungsmöglichkeiten in der freien Natur zu lenken und wo möglich zu erweitern, um den Druck auf die noch intakten naturnahen Lebensräume zu vermindern.

→ D12

- E14** Den Gewässern ist im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten der erforderliche Raum zur Verfügung zu stellen, damit die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Der Gewässerraum ist extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften.  
→ **C41, E21**
- E15** Der Kanton Bern unterstützt die regionalen Trägerschaften bei der Errichtung und beim Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und bei der Erarbeitung und Umsetzung des Managementplans für das UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch. Er wirkt darauf hin, dass die regionalen Trägerschaften den Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft die nötige Beachtung schenken und die vorhandenen Natur-, Landschafts- und Kulturwerte in den Parks und im Welterbe erhalten und aufgewertet werden.
- E16** Landschaftswirksam tätige Behörden setzen sich in ihrem Verantwortungsbereich für die qualitätsvolle Landschaftsentwicklung gemäss den Grundsätzen und Wirkungszielen des KLEK 2020 ein.

## E2

### Erhalt und Förderung der Biodiversität, Biotop- und Artenschutz

#### Ausgangslage

Der Kanton Bern trägt auf Grund seiner naturräumlichen, landschaftlichen und biologischen Vielfalt und seines Reichtums an national bedeutenden Inventaren (Moore, Auen etc.) im Arten- und Biotopschutz eine besondere Verantwortung. Es besteht grosser Handlungsbedarf beim Schutz von gefährdeten Lebensräumen und Arten.

#### Ressourcen und Kapazitäten fehlen

#### Herausforderungen

Die fehlende grundeigentümergebundene Sicherung sowie die Pflege und Wiederherstellung der wertvollen Flächen sind die grössten Herausforderungen beim Vollzug der Bundesinventare. Für national prioritäre Arten fehlen Aktionspläne und Artenförderungsprogramme. Für den Naturschutz auf kantonaler Ebene fehlen Inventare über die Lebensräume von kantonaler Bedeutung (z.B. Auen, artenreiche Fettwiesen) sowie systematische Erhebungen über das Vorkommen der national prioritären Arten und weiterer bedrohter, gefährdeter und geschützter Arten im Kanton Bern. Die Sicherstellung der erforderlichen Grundlagenbeschaffung, der Schutz der Lebensräume von regionaler und nationaler Bedeutung sowie die Umsetzung der Artenschutzprogramme bedeuten grosse Herausforderungen für den Kanton.

#### Die Gemeinden bei ihrem Gesetzauftrag unterstützen

Die Gemeinden sind aufgrund des kantonalen Naturschutzgesetzes für den Vollzug des Naturschutzes auf lokaler Ebene verantwortlich. Die Aufgaben sind anspruchsvoll und reichen von der Sicherung wertvoller Biotope über den Abschluss von Verträgen zur ökologischen Aufwertung der Landschaft bis zum Artenschutz und ökologischen Ersatzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren. Vor allem kleinere Gemeinden stossen dabei an ihre Grenzen. Verschiedene Gemeinden verfügen über keine zeitgemässe Landschaftsplanung oder ihr Vollzug ist lückenhaft. Der Kanton unterstützt die Gemeinden, indem er ihnen Grundlagen zur Verfügung stellt und fachliche Beratung anbietet. Dies ist ressourcenbedingt nur sehr eingeschränkt möglich.

Verarmte Landschaften gezielt aufwerten und Lebensräume vernetzen

Im intensiv genutzten Mittelland sind naturnahe Bereiche nur noch in geringer Zahl, kleinflächig und meist isoliert vorhanden. Bei der mit grossen Erwartungen gestarteten Ökologisierung der Landwirtschaft ist eine gewisse Ernüchterung eingetreten. Die Wirkung der Biodiversitätsförderflächen (BFF) und der Vernetzungsprojekte ist eher bescheiden. Ganz generell muss festgestellt werden, dass die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) zu gewissen Teilen noch nicht und nicht in allen Regionen gleich erreicht werden. Für die Erhaltung der Artenvielfalt und einer vielfältigen Landschaft ist es nötig, dass auch regionale und lokale Schwerpunkte zu einer weiteren Ökologisierung gesetzt werden. Gleichzeitig können damit auch positive Wirkungen im Bereich Gewässerschutz und Erosionsbekämpfung erzielt werden. Der Kanton soll die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen erhalten, damit er die Förderung von ökologischen Ausgleichsflächen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden weiterführen kann.

Im Biotop- und Artenschutz den Klimawandel berücksichtigen

Der Klimawandel wirkt sich stark auf die Arten und Lebensräume und damit auf die Artenvielfalt bzw. die Biodiversität aus. Die zu erwartenden vermehrten extremen Wetterereignisse können die Veränderungsprozesse beschleunigen. Die Klimaerwärmung führt zur Verschiebung der Vegetationszonen in die Höhe und bringt damit insbesondere Arten des Hochgebirges in Bedrängnis, weil diese nicht mehr weiter nach oben ausweichen können. Es wird aber auch Arten geben, die ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen können. Diese sind aber nicht immer erwünscht (Strategie der Schweiz zu invasiven, gebietsfremden Arten von 2016). Das Abschmelzen der Gletscher und des Permafrosts wird mehr Bodenmaterial freilegen, das von häufigeren und stärkeren Naturereignissen abtransportiert wird und damit sowohl die Landschaft als auch das Ökosystem (insbesondere das aquatische Ökosystem) beeinflusst.

Artenvielfalt im Wald erhalten und fördern

Der Wald gehört zu den ursprünglichsten und noch naturnahsten Lebensräumen. Er bedeckt im Kanton Bern 30% der Kantonsfläche und beherbergt eine grosse Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten. Obwohl seine Fläche stetig zunimmt, ist diese Vielfalt bedroht. Die kantonale Waldpolitik soll sich für die langfristige Erhaltung und Förderung des Artenreichtums der Wälder einsetzen. Handlungsbedarf besteht primär im Mittelland und hier insbesondere beim Prozessschutz und der Förderung von Alt- und Totholz.

Wanderungsmöglichkeiten für wildlebende Tiere erhalten und verbessern

Der Ausbau der Verkehrsträger und das Wachstum der Siedlungen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer weitgehenden Zerstückelung der Landschaft und ihrer natürlichen Lebensräume geführt. Betroffen davon sind vor allem das Wild, aber auch andere wildlebende Tiere, wie Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien, welche in den dicht bevölkerten Gebieten des Kantons in einer durch Barrieren begrenzten Umwelt leben. Die Verbesserung dieser Situation, d.h. die Beseitigung von Verbreitungshindernissen ist eine grosse Herausforderung. Die behördenverbindliche Festsetzung der Wildwechselkorridore von überregionaler und regionaler Bedeutung im Sachplan Biodiversität erlaubt eine Priorisierung der Massnahmen und des Ressourceneinsatzes.

### **Zielsetzungen**

Die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) mit dem dazugehörigen Aktionsplan und das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) skizzieren die Ziele des Bundes für die zukünftige Entwicklung von Natur und Landschaft der Schweiz. Das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) sowie das kantonale Biodiversitätskonzept (BDK BE) inkl. dem Sachplan Biodiversität ergänzen und konkretisieren die Bundesvorgaben. Mit der behördenverbindlichen Festsetzung der Umsetzungspemeter der inventarisierten Biotop- von nationaler und regionaler Bedeutung und der räumlichen Verortung der Wildwechselkorridore von überregionaler und regionaler Bedeutung schafft der Kanton die Voraussetzung, dass die relevanten Grundlagen bei der Landschaftsentwicklung berücksichtigt

und die knappen Mittel wirksam eingesetzt werden.

Das Kantonale Biodiversitätskonzept inkl. Sachplan Biodiversität (BDK BE) und das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) beinhalten zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Inventaren und den kantonalen Schutzgebieten die massgebenden Ziele zum Erhalt und Förderung der Biodiversität und zum Biotop- und Artenschutz.

Das Kantonale Biodiversitätskonzept inkl. Sachplan Biodiversität (BDK BE) definiert als Richtschnur und als Basis für das künftige Handeln im Bereich Naturschutz Leitsätze. Darin werden Ziele und Massnahmen für den Biotopschutz für die Bereiche Landwirtschaft, Wald, Gewässer, Siedlung und Gebirge festgelegt sowie die Naturschutzaufgaben von kantonalen Amtsstellen beschrieben.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- E21** Die Lebensräume von bedrohten Arten sowie seltene und wertvolle Biotope sind in ihrer Qualität so zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen, dass ein langfristiges Überleben der Arten und ihrer Gemeinschaften gewährleistet ist. Der Kanton Bern setzt sich aktiv für den Schutz und die Förderung von Arten und Biotopen ein, für die er im gesamtschweizerischen Vergleich eine spezielle Verantwortung trägt.  
→ **C41, C42**
- E22** Die ökologische Aufwertung und Vernetzung der Landschaft ist über freiwillige Massnahmen weiter voranzutreiben.  
→ **C41**
- E23** Die Artenvielfalt im Wald ist zu fördern (u.a. durch Waldreservate, Sensibilisierung und Weiterbildung Waldeigentümer und Forstpersonal).  
→ **C42**
- E24** Überregional und regional bedeutende Wildwechselkorridore (gemäss Sachplan Biodiversität) sind langfristig zu erhalten, so dass sie ihre Verbund- und Vernetzungsfunktionen erfüllen können. Dort, wo sie vollständig oder teilweise unterbrochen sind, ist die Wiederherstellung dieser Funktionen aktiv anzustreben.  
→ **B21**